Rundschreiben zur Abiturprüfungs-ordnung

vom 17.07.2014

Bezug:

Abiturprüfungsordnung i. d. Fassung

vom 21.07.2010 (GVBl. S. 222)

Inhalt

		Seite
1	**Vorbereitung und Durchführung der schriftlichen Prüfung**	
1.1	Anforderungsbereiche	3
1.2	Themen und Gliederung der Prüfungsaufgaben	4
1.3	Ergänzende Angaben zu den Aufgabenvorschlägen	4
1.4	Vorlage der Aufgabenvorschläge	5
1.5	Aufgaben für die Nachprüfung und die Wiederholung einer Prüfungsleistung	5
1.6	Entscheidung über die dem Prüfling vorzulegenden Aufgaben	5
1.7	Rückfragen und Monita	6
1.8	Bekanntgabe der den Prüflingen vorzulegenden Aufgaben	6
1.9	Hilfsmittel	6
1.10	Einlesezeit	7
1.11	Besprechung der Aufgaben der schriftlichen Prüfung	7
2	**Vorbereitung und Durchführung der mündlichen Prüfung**	
2.1	Aufgabenstellung für die mündliche Prüfung	7
2.2	Themen für die mündliche Prüfung	7
2.3	Vorlage der Aufgaben	7
2.4	Gestaltung der mündlichen Prüfung	8
2.5	Bewertung	8
2.6	Mündliches Prüfungsfach aus dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld	9
2.7	Information des Fachprüfungsausschusses über den Leistungsstand des Prüflings	9
2.8	Zuhörende bei mündlichen Prüfungen	9
2.9	Teilnahme von Schulbehörden anderer Bundesländer	10
3	**Sonstige Hinweise**	
3.1	Zweite Ausfertigung des Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife	10
3.2	Aufbewahrungsfrist für Prüfungsakten	10
3.3	Abgangszeugnis	10
3.4	Widerspruch	10
3.5	Freie Waldorfschulen	10
Anlage	Fachspezifische Hinweise	11
Formblatt	Deckblatt zu den Aufgabenvorschlägen eines Kurses	112
Formblatt	Begleitschreiben zu den Aufgabenvorschlägen einer Schule	113

Die folgenden Ausführungen zu einzelnen Abschnitten der Abiturprüfungsordnung ergänzen bzw. erläutern diese und setzen die von der KMK in den „Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung“ (EPA) verbindlich festgelegten Rahmenbedingungen um. Ziel dieser länderübergreifend gültigen Regelungen ist es, die Transparenz und Vergleichbarkeit der Anforderungen in der Abiturprüfung unter den Ländern sicherzustellen. Diesem Ziel dienen auch der jährliche Austausch von Abituraufgaben aller Länder für ein bestimmtes Fach und deren Analyse.

(Alle vorliegenden EPA stehen auf der Gymnasiums-Homepage zum Herunterladen zur Verfügung: www.gymnasium.bildung-rp.de, Link: Lehrpläne / EPA)

Die als Anlage beigefügten fachspezifischen Hinweise enthalten Regelungen zur Durchführung der schriftlichen und mündlichen Prüfung in den einzelnen Fächern. Sie sind bei der Erstellung der Aufgabenvorschläge zu beachten.

1 Vorbereitung und Durchführung der schriftlichen Prüfung

1.1 Anforderungsbereiche

Die EPA unterscheiden für die Abiturprüfung drei Anforderungsbereiche:

Der Prüfling soll

- Anforderungsbereich I:

  Sachverhalte aus einem abgegrenzten Gebiet in dem erlernten Zusammenhang wiedergeben sowie gelernte und geübte Arbeitstechniken in einem begrenzten Gebiet und in wiederholendem Zusammenhang darstellen und anwenden können,

- Anforderungsbereich II:

  bekannte Sachverhalte selbstständig erklären, bearbeiten und ordnen und das Gelernte auf vergleichbare Sachverhalte selbstständig übertragen und anwenden können,

- Anforderungsbereich III:

  in der Lage sein, komplexe Sachverhalte planmäßig zu bearbeiten um zu selbstständigen Lösungen, Gestaltungen, Begründungen, Deutungen und Wertungen zu gelangen.

Die Aufgaben der schriftlichen Prüfung sind so zu gestalten, dass jeder Anforderungsbereich entsprechend den EPA für die einzelnen Fächer vertreten ist. Die in den EPA enthaltenen Beispielaufgaben dienen der Orientierung bei der Erstellung schriftlicher Prüfungsaufgaben.

1.2 Themen und Gliederung der Prüfungsaufgaben

Die Anzahl der einzureichenden Aufgabenvorschläge ergibt sich aus § 18 der Abiturprüfungsordnung.

Die Aufgaben für die schriftliche Prüfung müssen aus verschiedenen Sachgebieten der Lehrpläne für die Qualifikationsphase entnommen sein; dabei sind im neunjährigen Bildungsgang und im beruflichen Gymnasium mindestens zwei Halbjahre der Qualifikationsphase, darunter mindestens eines der Jahrgangsstufe 13, zu berücksichtigen. Die Aufgaben müssen eine selbstständige Lösung erfordern und hinsichtlich der Anforderungen vergleichbar sein.

Gebiets- bzw. themenübergreifende Aufgaben bieten sich z.B. an, wenn Anwendungsbezüge oder Vernetzungen thematisiert werden sollen.

Es ist wünschenswert, dass bei Parallelkursen von den Fachlehrkräften gemeinsame Aufgabenvorschläge eingereicht werden, sofern die unterrichtlichen Voraussetzungen dies erlauben.

Die vom Prüfling zu bearbeitenden Aufgaben bestehen je nach den fachspezifischen Bestimmungen aus Arbeitsmaterialien und zugehörigen Arbeitsaufträgen. Sind die Arbeitsaufträge gegliedert, müssen sie in einem inneren Zusammenhang stehen. Dabei ist darauf zu achten, dass die Arbeitsaufträge nicht zu kleinschrittig formuliert sind, sondern dass sie eigenständige, begründete Lösungswege ermöglichen.

All die Materialien, die explizit auf das Abitur vorbereiten und für die Schülerinnen und Schüler im Handel erhältlich sind, dürfen nicht als Abiturvorschläge verwendet werden. Dies gilt auch für Aufgabenapparate und damit verbundene Erwartungshorizonte, die als Druckveröffentlichung vorliegen.

1.3 Ergänzende Angaben zu den Aufgabenvorschlägen

Den Aufgabenvorschlägen sind folgende Angaben beizufügen:

- Angabe der zu erwartenden Prüfungsleistungen (Lösungsskizze, Stichworte möglich),
- eine Zuordnung der Aufgabenteile zu den Anforderungsbereichen der EPA (vgl. Nr. 1.1),
- falls der Lehrplan des jeweiligen Faches Themen und Reihenfolge der Behandlung nicht verbindlich festlegt: Angaben darüber, in welchen Halbjahren der gymnasialen Oberstufe die den Aufgabenvorschlägen zu Grunde liegenden Themen behandelt wurden,
- Angaben zu den unterrichtlichen Voraussetzungen entsprechend den fachspezifischen Hinweisen. Falls dort keine Regelung getroffen ist, sind Angaben zu den unterrichtlichen Voraussetzungen dann beizufügen, wenn es zum Verständnis der Aufgabenstellung oder der Lösungsskizze erforderlich ist.

In jedem Fall muss die Möglichkeit offen gehalten werden, dass Prüflinge andere als die erwarteten Lösungswege einschlagen und trotzdem die Aufgabe sachgerecht bearbeiten.

Das Vorlesen von Texten in der schriftlichen Prüfung ist grundsätzlich nicht zulässig. Die Texterfassung ist eigenständig vom Schüler zu leisten.

1.4 Vorlage der Aufgabenvorschläge

Die Schulleiterin oder der Schulleiter überprüft die Aufgabenvorschläge auf formale Richtigkeit.

Den Aufgabenvorschlägen für einen Kurs sind die fachspezifische Checkliste und ein Deckblatt vorzuheften, auf dem u. a. die Anschrift der Schule, das Fach und die Kursbezeichnung vermerkt werden, und das von der Fachlehrkraft bzw. den Fachlehrkräften und der Schulleiterin oder dem Schulleiter unterschrieben wird. Die Aufgabenvorschläge werden in einem offenen Umschlag (zum Zweck der Arbeitserleichterung bitte DIN A4-Umschläge mit einem Haftstreifen, d.h. mit einer abziehbaren Folie unter der Lasche) zusammengefasst, auf dem die gleichen Angaben wie auf dem Deckblatt zu vermerken sind. Bei gemeinsamen Aufgabenvorschlägen für Parallelkurse ist nur ein Umschlag mit einem Deckblatt vorzulegen.

Die Schulleiterin oder der Schulleiter sendet die Umschläge in einem fest verschlossenen Sammelumschlag als Einschreiben oder Paket mit Rückschein an die Leiterin oder den Leiter der Abteilung Gymnasien des fachlich zuständigen Ministeriums. In einem Begleitschreiben sind die Zahl der Umschläge je Fach und die Gesamtzahl der Umschläge anzugeben.

1.5 Aufgaben für die Nachholprüfung und die Wiederholung einer Prüfungsleistung

Auch bei der Nachholprüfung erkrankter Prüflinge und bei der Wiederholung einer Prüfungsleistung gemäß § 31 der Abiturprüfungsordnung ist das oben beschriebene Verfahren einzuhalten. Dies gilt auch hinsichtlich der nach § 18 der Abiturprüfungsordnung vorzulegenden Anzahl der Aufgabenvorschläge.

1.6 Entscheidung über die dem Prüfling vorzulegenden Aufgaben

Im fachlich zuständigen Ministerium werden die eingereichten Aufgabenvorschläge geprüft. Die nach § 18 Abiturprüfungsordnung vorgeschriebene Anzahl wird ausgewählt. Die Prüfung der Aufgabenvorschläge und die Auswahl erfolgen durch Auswahlkommissionen, deren Mitglieder und Vorsitzende von der Leiterin oder dem Leiter der Gymnasialabteilung berufen werden. Die Kommissionen handeln im Auftrag des fachlich zuständigen Ministeriums, ihre Hinweise sind zu beachten.

1.7 Rückfragen und Monita

Bei Rückfragen, Beanstandungen und Zurückweisungen von Aufgabenvorschlägen durch die Auswahlkommission verständigt deren Vorsitzende oder Vorsitzender oder ein von ihr oder ihm beauftragtes Mitglied der Kommission telefonisch die Schulleitung unter Angabe der Gründe, die zu der Rückfrage geführt haben. Diese informiert unverzüglich die betroffene Lehrkraft. Falls erforderlich setzt die oder der Vorsitzende einen Termin für die Vorlage geänderter oder neuer Aufgabenvorschläge fest.

Zur Klärung der Rückfragen oder Beanstandungen kann es erforderlich sein, dass zwischen der oder dem Vorsitzenden oder einem Mitglied der Auswahlkommission und der betroffenen Lehrkraft ein Gespräch geführt wird. Um dies zu ermöglichen, stellt die Schule sicher, dass die Lehrkräfte ihre Prüfungsvorschläge zu den Sitzungsterminen der jeweiligen Auswahlkommission, die den Schulen rechtzeitig mitgeteilt werden, bereithalten und dass sie telefonisch erreichbar sind. Falls Beanstandungen grundsätzliche Probleme aufwerfen, stehen die Regionalen Fachberaterinnen und Fachberater für Gespräche zur Verfügung.

1.8 Bekanntgabe der den Prüflingen vorzulegenden Aufgaben

Das fachlich zuständige Ministerium sendet nach der Aufgabenauswahl die Deckblätter, denen die genehmigten Aufgaben/Themen für den jeweiligen Kurs zu entnehmen sind, nebst den eingereichten Vorschlägen, in verschlossenen und versiegelten Umschlägen unmittelbar an die Schulleitung (zu Hd. der Schulleiterin oder des Schulleiters) zurück. Diese bewahrt die Umschläge bis zur Prüfung diebstahlsicher auf.

Ein Mitglied der Schulleitung öffnet den Umschlag für die jeweilige Prüfung unmittelbar vor Beginn der schriftlichen Arbeit in Anwesenheit der Prüflinge, soweit nicht einer der beiden nachfolgend genannten Ausnahmefälle vorliegt:

- Sofern für die Prüfung umfangreiche oder aufwändige, z.B. experimentelle Vorbereitungen erforderlich sind, ist genehmigt, dass der Umschlag für das betroffene Fach einen Unterrichtstag vor der Prüfung geöffnet wird.

- Der Umschlag ist auch dann vor der Prüfung zu öffnen, wenn dies vom fachlich zuständigen Ministerium aus anderen Gründen und mit Fristangabe außen auf dem Umschlag vermerkt ist.

1.9 Hilfsmittel

Die Verwendung von Hilfsmitteln in der schriftlichen Abiturprüfung ist in § 18 Abs. 3 der Abiturprüfungsordnung geregelt.

1.10 Einlesezeit

Sofern eine Einlesezeit notwendig ist, wird sie in angemessenem Umfang gewährt und nicht auf die Bearbeitungszeit angerechnet (§ 19 Abs. 4, 2. Halbsatz der Abiturprüfungsordnung).

1.11 Besprechung der Aufgaben der schriftlichen Prüfung

Die Aufgaben, die den Prüflingen in der schriftlichen Prüfung vorgelegt wurden, dürfen vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses nicht im Unterricht besprochen werden.

2 Vorbereitung und Durchführung der mündlichen Prüfung

2.1 Aufgabenstellung für die mündliche Prüfung

Die Aufgabenstellungen für die mündliche Prüfung unterscheiden sich in Grund- und Leistungsfach von denen für die schriftliche Prüfung. Die fachspezifischen Hinweise enthalten konkretere Angaben, wie dies im Einzelnen umgesetzt werden kann.

Die mündliche Prüfung stützt sich auf mindestens zwei Aufgaben, die dem Prüfling schriftlich vorgelegt werden. Der Umfang der vom Prüfling vorzubereitenden Aufgaben sowie der zugehörigen Texte und Materialien muss der Dauer der Vorbereitungszeit, im Regelfall 20 Minuten, Rechnung tragen. Aufgabenstellung und Materialien sind dem Prüfling in angemessener Form vorzulegen.

2.2 Themen für die mündliche Prüfung

Die Themen für die mündliche Prüfung müssen aus unterschiedlichen Sachgebieten der Lehrpläne ausgewählt werden, die in der Qualifikationsphase behandelt wurden. Sie müssen aus mindestens zwei der vier Abschnitte der Qualifikationsphase (11/2, 12/1, 12/2 und 13) stammen. Es ist nicht gestattet, im Vorfeld der Prüfung in Absprache mit dem Prüfling den Stoff eines Abschnittes auszuschließen. Die Verabredung einer Schwerpunktbildung ist jedoch möglich, diese sollte aber nicht zu eng gefasst werden.

Grundsätzlich sind Aufgaben, die im Unterricht so weit behandelt wurden, dass ihre Lösung keine selbständige Leistung mehr darstellt, nicht zulässig.

2.3 Vorlage der Aufgaben

Die Aufgaben der mündlichen Prüfung und die Angabe der zu erwartenden Prüfungsleistungen (Lösungsskizze, Stichworte möglich) sind von der Prüferin

oder dem Prüfer rechtzeitig – spätestens aber am letzten Schultag vor der Prüfung – dem Protokoll führenden Mitglied und der oder dem Vorsitzenden des Fachprüfungsausschusses vorzulegen.

2.4 Gestaltung der mündlichen Prüfung

Die Prüfung ist so zu gestalten, dass der Prüfling Leistungen in allen Anforderungsbereichen erbringen und jede Note erreichen kann.

Zur mündlichen Prüfung gehört, dass dem Prüfling ausreichend Gelegenheit gegeben wird, die von ihm vorbereiteten Lösungen der Prüfungsaufgaben zusammenhängend vorzutragen sowie ein an die vorgelegten Aufgaben anknüpfendes Prüfungsgespräch.

Beim Vortrag der vorbereiteten Lösungen entsprechen ein bloßes Ablesen der Aufzeichnungen aus der Vorbereitung und eine nicht auf das Thema bezogene Wiedergabe gelernten Wissens nicht dem Zweck der Prüfung.

Das Prüfungsgespräch ist so zu führen, dass zum einen noch offene Fragen aus den gestellten Prüfungsaufgaben geklärt werden, zum anderen soll das Gespräch Gelegenheit geben, die Themenstellung zu vertiefen und zu erweitern, wobei größere fachliche und überfachliche Zusammenhänge zu berücksichtigen sind. Das alleinige Abfragen von Detailkenntnissen und Fakten wird dem Ziel der Prüfung nicht gerecht.

2.5 Bewertung

Bei der Bewertung der Leistungen in der mündlichen Prüfung sind neben den fachlichen Anforderungen folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen:

- der Grad der Selbständigkeit und der Umfang notwendiger Hilfen,
- die Fähigkeit des Prüflings, einen Sachverhalt zusammenhängend und sachgerecht darzustellen, auf mündliche Fragen und Einwände einzugehen und selbst weitergehende Überlegungen in das Prüfungsgespräch einzubringen,
- die Fähigkeit des Prüflings zu analysieren, zu differenzieren und zu relativieren.

Liegen der Prüfung mehrere Aufgaben oder Aufgabenteile zu Grunde, ist deren zeitlicher Anteil an der Prüfung bei der Bewertung zu berücksichtigen.

Es ist darauf zu achten, dass die Aussagen des Protokolls das Ergebnis der Bewertung nachvollziehbar erkennen lassen und der für die Prüfung festgesetzten Note nicht widersprechen.

2.6 Mündliches Prüfungsfach aus dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld

Ist ein Fach des gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeldes mündliches Prüfungsfach, so kann der Prüfling zwischen Sozialkunde/Erdkunde und Geschichte wählen. Ist Sozialkund/Erdkunde Prüfungsfach, so wird der Prüfling in einem Teilfach geprüft; im Rahmen des Prüfungsgesprächs können jedoch auch geeignete Aspekte des anderen Teilfaches integriert werden; dabei können Schriftführerin oder Schriftführer und Prüferin oder Prüfer ihre Funktionen wechseln.
Wird nur ein Teilfach gewählt, dürfen keine weiteren Einschränkungen inhaltlicher Art vereinbart werden.

Der Prüfling hat keinen Anspruch auf eine Prüfung in einem bestimmten Teilfach. Die Entscheidung darüber, in welchem Teilfach der Prüfling geprüft wird, trifft die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission im Einvernehmen mit den zuständigen Fachlehrkräften sobald wie möglich nach Abschluss der schriftlichen Prüfung. Kommt kein Einvernehmen zustande, entscheidet die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission.

2.7 Information des Fachprüfungsausschusses über den Leistungsstand des Prüflings

Die Schulleitung hat die Mitglieder der Fachprüfungsausschüsse vor Eintritt in die mündliche Prüfung in geeigneter Weise darüber zu informieren,

- welche Gesamtpunktzahl im Prüfungsbereich die Prüflinge beim gegenwärtigen Stand der Prüfung erreicht haben und
- welche Punktzahlen in den mündlich zu prüfenden Fächern von denjenigen Prüflingen erreicht werden müssen, bei denen das Bestehen der Prüfung gefährdet erscheint (vgl. § 23 Abs. 1 der Abiturprüfungsordnung).

Art und Weise der Information sind aktenkundig zu machen.

2.8 Zuhörende bei mündlichen Prüfungen

Die Lehrkräfte der Schule sind als Zuhörende bei mündlichen Prüfungen einschließlich der Beratung und Leistungsbewertung zugelassen. Im Interesse einer möglichst umfassenden Information über die unterrichtliche Arbeit in allen Fächern ist darüber hinaus für die hauptamtlichen und hauptberuflichen Lehrkräfte die Anwesenheit bei den mündlichen Prüfungen der eigenen Fächer Dienstpflicht, solange keine anderen dienstlichen Verpflichtungen dem entgegenstehen. Auch an Prüfungen anderer Fächer sollen Lehrkräfte teilnehmen, um Einblicke in andere Disziplinen und fachübergreifende Zusammenhänge zu bekommen.

Unbeschadet der Dienstpflicht der Lehrkräfte, bei den mündlichen Prüfungen der eigenen Fächer anwesend zu sein, entscheidet der Fachprüfungsausschuss über die Zahl der an einer Prüfung teilnehmenden Lehrkräfte.

Lehrkräfte, die als Zuhörende an einer mündlichen Prüfung teilnehmen, sind nicht befugt, in die Prüfung einzugreifen, zeitweise das Prüfungsgespräch zu führen oder an der Festsetzung der Note mitzuwirken.

2.9 Teilnahme von Schulbehörden anderer Bundesländer

Eine Vertreterin oder ein Vertreter der Schulbehörde eines anderen Bundeslandes kann an Sitzungen der Prüfungskommission, an Sitzungen von Fachprüfungsausschüssen, an Beratungen und Leistungsbewertungen anwesend sein (vgl. § 6 Abs. 3 der Abiturprüfungsordnung).

3 Sonstige Hinweise

3.1 Zweite Ausfertigung des Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife

Die zweite Ausfertigung des Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife kann auch eine mit Originalstempel und Originalunterschrift versehene Kopie des Zeugnisses sein.

3.2 Aufbewahrungsfrist für Prüfungsakten

Für die Aufbewahrungsfrist von Prüfungsakten gilt das Rundschreiben vom 06.03.1986 (Amtsbl. S. 227).

3.3 Abgangszeugnis

Muss eine Schülerin oder ein Schüler auf Grund einer nicht bestandenen Abiturprüfung die Schule verlassen, so erhält sie oder er ein Abgangszeugnis mit dem Leistungsstand des Zeugnisses der Jahrgangsstufe 13. In diesem Zeugnis dürfen keine Leistungen aus der schriftlichen und/oder mündlichen Abiturprüfung enthalten sein.

3.4 Widerspruch

Legt ein Prüfling oder legen die Erziehungsberechtigten gegen die Versagung der Hochschulreife oder gegen das Abiturzeugnis Widerspruch ein, so ist wie folgt zu verfahren:

- Zunächst hat die Prüfungskommission zu prüfen, ob sie den Widerspruch für begründet hält. In diesem Fall hilft die Schule dem Widerspruch ab.
- Hält die Prüfungskommission den Widerspruch für unbegründet, legt die Schule den Vorgang mit einer begründeten Stellungnahme und allen erforderlichen Unterlagen der zuständigen Schulaufsicht zur Entscheidung vor.

3.5 Freie Waldorfschulen

Für die Freien Waldorfschulen gilt die "Abiturprüfungsordnung für Freie Waldorfschulen" vom 26.05.2011 (Amtsbl. S. 144).

- Anlage -

Fachspezifische Hinweise und Checklisten zur Überprüfung der Aufgabenvorschläge im Hinblick auf formale Vorgaben

Fächer *(in alphabetischer Reihenfolge)*	**Seiten**
Bildende Kunst	12
Biologie	16
Chemie	21
Darstellendes Spiel	26
Deutsch	31
Englisch	37
Ethik	44
Französisch	45
Gesellschaftswissenschaftliche Fächer	57
Griechisch	63
Informatik	68
Italienisch / Spanisch	74
Latein	83
Mathematik	88
Musik	91
Philosophie	94
Physik	95
Religionslehre, Evangelische und Katholische	98
Russisch	101
Spanisch → siehe Italienisch / Spanisch	74
Sport	106

Fachspezifische Hinweise für das Fach Bildende Kunst

Bezug: EPA für das Fach Bildende Kunst vom 01.12.1989 i.d.F. vom 10.02.2005

1 Schriftliche Prüfung

1.1 Aufgabenarten

Folgende Aufgabenarten sind für die schriftliche Prüfung zugelassen:

- Analyse/Interpretation und Erörterung als schriftliche Arbeit ohne bildnerischen Anteil

  Analyse/Interpretation bezieht sich auf Kunstwerke, ästhetische Objekte im weiteren Sinne (Architektur, visuelle Medien einschließlich des Computers, Design und Trivialobjekte) und auf sie bezogene Texte. Diese Aufgabenart verlangt eine stärkere Einbeziehung und Verarbeitung kunstgeschichtlicher und kunstwissenschaftlicher Kenntnisse. Die Erörterung setzt sich mit Thesen, Theorien und Fragestellungen aus den Inhaltsbereichen des Faches auseinander mit dem Ziel einer begründeten Stellungnahme.

- Aufgabe mit schriftlichem Schwerpunkt und gestalterischem Anteil

  Diese Aufgabenart fordert ebenfalls die Analyse und Interpretation, gegebener Materialien. Der schriftliche Hauptteil ist mit einem praktisch-bildnerischen Teil von geringerem Umfang verknüpft, der aber eine wesentliche Funktion bei der Lösung der Aufgabe hat (z.B. bei der Analyse bildnerischer Elemente, zur Klärung von Kompositionszusammenhängen bezüglich Form-, Farb-, Raum-, Bewegungs-, Lichtverhältnissen usw.)

- Aufgabe mit gestalterischem Schwerpunkt und schriftlichem Anteil

  Hier wird die Lösung einer gestalterischen Aufgabe als Hauptteil verlangt, zu der schriftliche Ausführungen hinzukommen (z.B. Erläuterungen zum Lösungsweg, Begründung des Einsatzes bildnerischer und technischer Mittel im Hinblick auf angestrebte Aussagen oder Wirkungen, Einordnung des gegebenen Problems in ein größeres Umfeld, Aufzeigen weiterer Aspekte usw.). Der schriftliche Teil soll keine bloße Stichwortsammlung oder Beschriftung sein.

- Denkbar wäre auch ein Entwurf für ein gestalterisches Vorhaben.

  Diese Aufgabenart bezieht sich dann auf Bereiche des Faches, für die in der Prüfungszeit und –situation eine praktische Realisierung nicht möglich ist (z.B. Architektur, Design, Film, Grenzphänomene ästhetischer Praxis). Die Lösung besteht in der Erstellung eines Planungskonzepts mit schriftlichen und praktischen Teilen wie Entwurfskizzen, Visualisierungen von Details, Risse u.ä. Je nach Aufgabenstellung liegt der Schwerpunkt im schriftlichen oder praktischen Bereich.

Eine rein bildnerisch-praktische Aufgabenstellung ohne schriftlichen Anteil ist nicht zulässig.

1.2 Hinweise für die Erstellung von Aufgabenvorschlägen

Die Fachlehrkraft reicht drei Aufgaben ein, die nicht nur einer Aufgabenart angehören. Dabei soll eine Aufgabe mit gestalterischem Schwerpunkt formuliert sein. Jede der Prüfungsaufgaben muss ihren Schwerpunkt in einem anderen Kurshalbjahr haben. Die Formulierung der Aufgaben soll in sich einheitlich, gegliedert und nicht zu umfangreich sein.

Bei Interpretationsaufgaben, bei denen die Anwendung bestimmter Methoden zum Aufgabenumfang gehört, dürfen Verfahrensweise oder Interpretationsschritte nicht in der Aufgabenformulierung vorgegeben sein.

Den Aufgabenvorschlägen sind die Angabe der für die jeweilige Aufgabe relevanten unterrichtlichen Voraussetzungen sowie der erwarteten Prüfungsleistungen beizufügen.

Dazu gehören:

- lehrplanbezogene Angaben des Lernbereiches und der allgemeinen Thematik, auf welche die Aufgabenstellung bezogen ist,
- aussagefähige Auflistung der behandelten Einzelwerke und Werkgruppen, den Namen von Künstlern, der Stilbezeichnung oder vergleichbarer Daten, die in der entsprechenden Unterrichtseinheit von Bedeutung waren,
- Anmerkungen zu den Analyse- und Interpretationsverfahren, die vorgestellt und geübt wurden oder grundsätzliche Hinweise auf das für den Prüfling verfügbare methodische Instrumentarium bzw. die erwarteten Wege und Schritte zur Deutung, mit denen die Aufgabenstellung verknüpft ist,
- Erläuterungen, ob den Schülern die für die Prüfungsfragen ausgewählten Kunstwerke, Medien, Dokumente oder Texte bekannt oder unbekannt sind, ggf. in welchem Kontext bzw. unter welchem Aspekt sie schon einmal erschienen sind,
- Ausführungen über Wissensstand, Kenntnisse oder Fähigkeiten/Fertigkeiten der Prüflinge, soweit sie für die Lösung der Aufgabenstellung relevant sind.

Bei bildnerisch-praktischen Aufgaben sind folgende Angaben unabdinglich:

- differenzierte Auflistung der Techniken und Verfahren, mit denen im bildnerisch-praktischen Lernbereich operiert wurde, soweit sie die vorliegende Prüfungsaufgabe betreffen,
- Beschreibung der Gestaltungsaufgaben (Themen), die mit diesen Techniken verknüpft waren und Angaben über Struktur, Qualität, Erscheinungsbild o.ä. der erarbeiteten Lösungen,

- eine wenigstens skizzierte Beschreibung der Fähigkeiten und Fertigkeiten, mit denen die Prüflinge die angewendeten Techniken/Verfahren handhaben,
- Angaben zu Gestalt und Erscheinungsbild der zu erwartenden bildnerischen Lösung (z.B. zu ihrer Größe, zum Vollendungsgrad, zur Komposition usw.)

Die Aufgabenteile sind den Anforderungsbereichen der EPA (vgl. 1.1 des Rundschreibens) zuzuordnen.

2. Mündliche Prüfung

Die für die schriftliche Prüfung genannten Aufgabenarten gelten mit Ausnahme der "Aufgabe mit gestalterischem Schwerpunkt und schriftlichem Anteil" auch für die mündliche Prüfung. Neben Abbildungs- und Textmaterial sind der Aufgabenstellung ggf. auch technische Materialien (Papier, Farbe, plastisches Material, Zeichen- und Malgerät oder ein Computer mit geeigneter Software usw.) beizufügen. Die Vorbereitungsdauer beträgt je nach Aufgabenstellung 20 bis 45 Minuten.

Im Prüfungsgespräch müssen größere fachliche und überfachliche Zusammenhänge berücksichtigt werden. Auch bei einer Schwerpunktbildung darf sich die Aufgabenstellung nicht nur auf einen Abschnitt der Qualifikationsphase (Halbjahre 11/2, 12/1, 12/2 und Jahrgangsstufe 13) beziehen.

Bildende Kunst

Checkliste zur Überprüfung der Aufgabenvorschläge im Hinblick auf formale Vorgaben

Schriftliche Abituraufgaben Bildende Kunst 20_ _

<u>Übersicht der Aufgabenvorschläge:</u>

Der Aufgabenvorschlag umfasst

___ Analyse(n)/Interpretation und Erörterung ohne bildnerischen Anteil

___Aufgabe(n) mit schriftlichem Schwerpunkt und gestalterischem Anteil

___Aufgabe(n) mit gestalterischem Schwerpunkt und schriftlichem Anteil

Für alle drei Aufgabenvorschläge gilt Folgendes:

- Alle Anforderungsbereiche I, II und III sind enthalten, wobei der Schwerpunkt auf Anforderungsbereich II liegt.
- Den Teilaufgaben sind die Anforderungsbereiche der EPA zugeordnet.
- Die Quellen bzw. Fundstellen der einzelnen Materialien und die zugelassenen Hilfsmittel sind angegeben. Kopien sind deutlich lesbar.
- Falls dieselben Aufgaben für zwei Schulen eingereicht werden, ist gewährleistet, dass die Prüfung am gleichen Tag stattfindet.
- Die unterrichtlichen Voraussetzungen in knapper Form und eine Skizze der zu erwartenden Prüfungsleistungen (Erwartungshorizont) sind beigefügt.
- Die Themen stammen aus verschiedenen Halbjahren der Qualifikationsphase. Ein Thema ist aus der Jahrgangsstufe 13 eingereicht.

_____
Unterschrift der Fachlehrkraft

Fachspezifische Hinweise für das Fach Biologie

Bezug: EPA für das Fach Biologie vom 1.12.1989 i. d. F. vom 05.02.2004

(Die EPA sind für alle Bundesländer gültig - geben also einen allgemeinen Rahmen vor. Daher gibt es **länderspezifische Regelungen zur Prüfungsaufgabe!**)

1. Schriftliche Prüfung

Einzureichen sind drei **gleichwertige Aufgabenvorschläge**, in denen insgesamt mindestens 4 Leitthemen des Lehrplans (1. Struktur & Funktion lebender Systeme, 2. Stoffwechsel & Energiefluss, 3. Umwelt und & Innenwelt, 4. Information & Kommunikation, 5. Vererbung & Selbstorganisation, 6. Entstehung & Veränderung lebender Systeme) berücksichtigt sein müssen. Von diesen müssen in der schriftlichen Abiturprüfung vom Prüfling zwei Aufgaben in 240 Minuten bearbeitet werden **(Prüfungsaufgabe**).

Die Prüfungsaufgabe berücksichtigt mindestens 2 der 3 Themenbereiche (Funktionszusammenhänge, vernetzte Systeme, Entwicklungsprozesse vgl. EPA S. 10/11) und mehrere Kompetenzbereiche (Fachkenntnisse, Methoden, Kommunikation, Reflexion, vgl. EPA S.6ff).

1.1 Hinweise für die Erstellung der Aufgabenvorschläge

Jeder Aufgabenvorschlag

- enthält mindestens Inhalte aus 2 Leitthemen des Lehrplans,
- enthält alle drei Anforderungsbereiche (II>I>III, vgl. EPA S.16ff),
- bezieht sich auf mitgeliefertes Material, dessen Quelle anzugeben ist,
- besteht aus **3 – 5 Teilaufgaben**, die in einem einheitlichen thematischen Zusammenhang (z.B. Kontext) stehen und unabhängig voneinander lösbar sind.
  In den Teilaufgaben darf keine kleinschrittige Abfrage einzelner Aspekte erfolgen; die Prüflinge müssen ihre Darstellungen in angemessener Weise selbstständig strukturieren können.

1.2 Aufgabenarten für Teilaufgaben eines Aufgabenvorschlages

Für die schriftliche Prüfung sind als Aufgabenarten zugelassen:

- Bearbeitung eines Demonstrationsexperimentes,
- Durchführung und Bearbeitung eines Schülerexperimentes,
- Bearbeitung einer Aufgabe, die fachspezifisches Material enthält. Dieses Material kann sein: die Beschreibung eines nicht vorgeführten Experimentes, Texte, Tabellen, Kurven, Messreihen, Bilder, Filme o.a.,
- Mischformen der vorstehend genannten Aufgabenarten,
- Aufgaben mit deduktiven Ableitungen und Anwendungen von Gesetzmäßigkeiten.

Nicht erlaubt sind:

- ausschließlich aufsatzartig zu bearbeitende Aufgaben,
- Aufgaben ohne bzw. mit zu vielen Arbeitsmaterialien,
- vorgefertigte Aufgaben von Verlagen ohne Zuschnitt auf den Kurs bzw. vorausgegangene Unterrichtseinheiten,
- Lückentexte.

Aus der Aufgabenstellung müssen Art und Umfang der geforderten Leistung hervorgehen, deshalb müssen die Arbeitsanweisungen (vgl. Operatoren EPA S. 21) eindeutig und den Schülern aus dem Unterricht und früheren Kursarbeiten bekannt sein.

Den einzureichenden Aufgabenvorschlägen ist jeweils eine **Lösungsskizze** mit Zuordnung der Aufgabenteile zu den Anforderungsbereichen der EPA beizufügen, aus der die Zuordnung der Anforderungsbereiche klar erkennbar ist. Kurze Hinweise auf Quellen in Lehrbüchern oder Unterrichtsmaterialien genügen nicht.

In jedem Fall ist die **Abfolge der Leitthemen und der zugeordneten Bausteine anzugeben.**

Zusätzliche Hinweise zu den unterrichtlichen Voraussetzungen sind nur dann hinzuzufügen, wenn dies zum Verständnis der Aufgabenstellung oder der Lösungsskizze erforderlich ist.

Sofern wichtige Arbeitsunterlagen aus einem Demonstrations- oder Schülerexperiment während der Prüfung gewonnen werden, sind die Ergebnisse des Experiments bereits beim Erstellen der Aufgabe zu sichern. Die erforderlichen Daten zur weiteren Bearbeitung müssen auch beim Misslingen des Experiments zur Verfügung gestellt werden.

2. Mündliche Prüfung

Die **mündliche Prüfung** gliedert sich in **zwei Teile**, die Präsentation und das Prüfungsgespräch.

Für die **Präsentation** wird dem Prüfling **eine Aufgabe schriftlich** vorgelegt, die er in der Vorbereitungszeit bearbeitet. In Abgrenzung zur schriftlichen Prüfung eignet sich der Einsatz von Experimenten, Materialien (z.B. lebende Organismen, Präparate, Modelle), Medien (z.B. Film- und Tonaufnahmen, Software) und Präsentationshilfen (z.B. Beamer, Computer etc.). Daher kann es erforderlich sein, die mündliche Prüfung und deren Vorbereitung in den Biologie-Fachräumen stattfinden zu lassen.

Das **Prüfungsgespräch** schließt an die Präsentation an. Es geht über die im ersten Prüfungsteil zu lösende Aufgabe hinaus und hat **Inhalte aus weiteren Leitthemen bzw. größere Zusammenhänge** zum Gegenstand**.**

Dem Prüfling sind zur Vorbereitung vorzulegen:

- Eine materialgebundene, möglichst offene Teilaufgabe, die dem Prüfling viel Freiraum für die Darstellung des Lösungsweges/die Präsentation lässt.
- Eine Angabe darüber, aus welchem thematischen Bereich sich das Prüfungsgespräch ableitet. Dies kann auch eine enge, knappe Fragestellung/Problemstellung als Einstieg in das Prüfungsgespräch sein.

Die Aufgabenstellung der mündlichen Prüfung darf sich bei einem Prüfling nicht auf die Schwerpunktinhalte der schriftlichen Prüfung beziehen. Grundsätzlich ist die mündliche Prüfung so zu konzipieren, dass jede Note erreicht werden kann. (Vgl. EPA S. 25ff).

Biologie

Checkliste zur Überprüfung der Aufgabenvorschläge im Hinblick auf formale Vorgaben

Schriftliche Abituraufgaben Biologie 20_ _

Übersicht der Aufgabenvorschläge:

1. Aufgabenvorschlag - Thema: _____

Leitthemen:

Anzahl der Teilaufgaben: _____

2. Aufgabenvorschlag - Thema: _____

Leitthemen:

Anzahl der Teilaufgaben: _____

3. Aufgabenvorschlag - Thema: _____

Leitthemen:

Anzahl der Teilaufgaben: _____

Ist die Durchführung eines Experiments vorgesehen? Ja ☐

Nein ☐

Für alle drei Aufgabenvorschläge gilt Folgendes:

- Alle Anforderungsbereiche I, II und III sind enthalten, wobei der Schwerpunkt auf Anforderungsbereich II liegt.
- Den Teilaufgaben sind die Anforderungsbereiche der EPA zugeordnet.
- Die Quellen bzw. Fundstellen der einzelnen Materialien und die zugelassenen Hilfsmittel sind angegeben. Kopien sind deutlich lesbar.
- Falls dieselben Aufgaben für zwei Schulen eingereicht werden, ist gewährleistet, dass die Prüfung am gleichen Tag stattfindet.

- Eine Skizze der zu erwartenden Prüfungsleistungen (Erwartungshorizont) ist beigefügt.
- Die Aufgaben sind materialgebunden.
- Jeder Aufgabenvorschlag enthält mindestens Inhalte aus 2 Leitthemen.
- Mindestens ein Aufgabenvorschlag enthält Inhalte, die in Jahrgangsstufe 13 unterrichtet wurden.
- Der thematische Zusammenhang der Teilaufgaben liegt vor.
- Die Abfolge der Leitthemen und der zugeordneten Bausteine sind angegeben.

_____

Unterschrift der Fachlehrkraft

Fachspezifische Hinweise für das Fach Chemie

Bezug: EPA für das Fach Chemie vom 1.12.1989 i.d.F. vom 05.02.2004

1. Schriftliche Prüfung

1.1. Aufgabenarten

Für die schriftliche Prüfung sind als Aufgabenarten zugelassen:

- Bearbeitung eines Demonstrationsexperimentes,
- Durchführung und Bearbeitung eines Schülerexperimentes,
- Bearbeitung einer Aufgabe, die fachspezifisches Material enthält; dieses Material kann sein: die Beschreibung eines nicht vorgeführten Experimentes, Texte, Tabellen, Kurven, Messreihen, Bilder, Filme. o.ä,
- Mischformen der vorstehend genannten Aufgabenarten.

Es müssen vermieden werden:

- ausschließlich aufsatzartig zu bearbeitende Aufgaben,
- Aufgaben ohne bzw. mit einem Zuviel an Arbeitsmaterialien,
- vorgefertigte Aufgaben von Verlagen ohne Zuschnitt auf den Kurs bzw. vorausgegangene Unterrichtseinheiten.

1.2 Hinweise für das Erstellen von Aufgabenvorschlägen

Es werden drei Aufgabenvorschläge vorgelegt aus denen die Kommission zwei Vorschläge auswählt.

Jedem Aufgabenvorschlag soll ein fest umrissener thematischer Zusammenhang (lebensweltlicher Kontext oder fachwissenschaftlicher Zusammenhang) zugrunde liegen. Die Aufgabenvorschläge müssen sich auf den Unterricht der Qualifikationsphase (Halbjahre 11/2, 12/1, 12/2 und Jahrgangsstufe 13) stützen. Einzelne Aspekte des Aufgabenvorschlags können in verschiedenen Halbjahren behandelt worden sein. Eine Einschränkung der unterrichteten Lehrplaninhalte gegenüber den Prüflingen ist nicht zulässig. Die drei einzureichenden Aufgabenvorschläge müssen vergleichbare Anforderungen haben und Alternativen darstellen. Sie müssen sich insgesamt auf mindestens drei der in Abschnitt 1.2 der EPA beschriebenen Themenbereiche beziehen.

Jeder Aufgabenvorschlag muss 3 bis 5 Teilaufgaben enthalten, die in einem begrenzten Umfang noch einmal gegliedert sein können. Die Teilaufgaben sollen möglichst unabhängig voneinander zu bearbeiten sein. Nicht geeignet sind:

- kleinschrittige Teilaufgaben,

- Lückentexte.

Lösungsskizze:

Den einzureichenden Aufgabenvorschlägen ist jeweils eine Lösungsskizze mit Zuordnung der Aufgabenteile zu den Anforderungsbereichen der EPA (vgl. Nr. 1.1 des Rundschreibens) beizufügen.

- Erwünscht ist eine Lösungsskizze, die erkennen lässt, wie differenziert die Antworten der Prüflinge erwartet werden. Kurze Hinweise auf Quellen in Lehrbüchern oder Unterrichtsmaterialien genügen nicht.
- In der Lösungsskizze muss eine Zuordnung der Antworten zu den Anforderungsbereichen I, II und III getroffen werden (siehe EPA).

Hinsichtlich der Anforderungsbereiche gelten die entsprechenden Regelungen in Abschnitt 3.2 der EPA Chemie, die besagen, dass eine Prüfungsaufgabe dann ein angemessenes Niveau erreicht, wenn das Schwergewicht der zu erbringenden Prüfungsleistungen im Anforderungsbereich II liegt und daneben die Anforderungsbereiche I und III berücksichtigt werden, und zwar Anforderungsbereich I in deutlich höherem Maße als Anforderungsbereich III.

Sofern wichtige Arbeitsunterlagen als Demonstrations- oder Schülerexperiment während der Prüfung gewonnen werden, sind die Ergebnisse des Experiments bereits beim Erstellen der Aufgabe zu sichern. Die erforderlichen Daten zur weiteren Bearbeitung müssen auch beim Misslingen des Experiments zur Verfügung gestellt werden.

Experimente, die während der Abiturprüfung von der Lehrkraft oder den Prüflingen praktisch durchgeführt werden, müssen in den Aufgabenvorschlägen deutlich gekennzeichnet werden.

Ein Aufgabenvorschlag ist für 120 Minuten Arbeitszeit zu konzipieren. Nicht erlaubt sind Zeitangaben von z.B. 100 und 140 Minuten.

1.3 Unterrichtliche Voraussetzungen:

Der geltende Lehrplan gestattet den Unterrichtenden vielfältige Strukturierungen im Rahmen der Pflicht- und Wahlbausteine über die gesamte Unterrichtszeit der Oberstufe. Gleiche chemische Sachverhalte können deshalb in völlig unterschiedlichen Zusammenhängen im Unterricht erarbeitet werden.

Für die Abiturauswahlkommission muss ersichtlich sein, wie die Abiturthemen aus dem Unterricht hervorgehen. Dabei muss erkennbar sein:

- in welchem Halbjahr die Inhalte eines Abiturthemas behandelt wurden,
- welche Bausteine zu einem übergeordneten Thema miteinander verknüpft wurden,

- welche Schwerpunkte bei den Inhalten der Bausteine gesetzt wurden.

2. Mündliche Prüfung

Als Ausgangspunkt für die mündliche Prüfung dienen zwei Aufgaben, die auch gegliedert sein können. Die Aufgabenarten sind grundsätzlich die gleichen wie bei der schriftlichen Abiturprüfung, sollten aber so konzipiert sein, dass sie ein Prüfungsgespräch zulassen. Bei mathematischen Darstellungen sind die fachbezogenen Interpretationen hervorzuheben, längere Deduktionen und Rechnungen sind zu vermeiden. Die Prüfung soll verschiedenartige Qualifikationen gemäß Abschnitt 1.1 der EPA ansprechen.

Chemie

Checkliste zur Überprüfung der Aufgabenvorschläge im Hinblick auf formale Vorgaben

Schriftliche Abituraufgaben Chemie 20_ _

<u>Übersicht über die Aufgabenvorschläge:</u>

1. Aufgabenvorschlag – Thema:

Inhalte aus den Themenbereichen (bitte ankreuzen), mindestens 3
Stoffe – Struktur – Eigenschaften Chemische Reaktionen
Arbeitsweisen der Chemie Lebenswelt und Gesellschaft

Anzahl der Teilaufgaben, (empfohlen 3, max 5) _____

2. Aufgabenvorschlag – Thema:

Inhalte aus den Themenbereichen (bitte ankreuzen), mindestens 3
Stoffe – Struktur – Eigenschaften Chemische Reaktionen
Arbeitsweisen der Chemie Lebenswelt und Gesellschaft

Anzahl der Teilaufgaben, (empfohlen 3, max 5) _____

3. Aufgabenvorschlag – Thema:

Inhalte aus den Themenbereichen (bitte ankreuzen), mindestens 3
Stoffe – Struktur – Eigenschaften Chemische Reaktionen
Arbeitsweisen der Chemie Lebenswelt und Gesellschaft

Anzahl der Teilaufgaben, (empfohlen 3, max 5) _____

Ist die Durchführung eines Experiments vorgesehen? Ja ☐

Nein ☐

<u>Für alle drei Aufgabenvorschläge gilt Folgendes:</u>

- Alle Anforderungsbereiche I, II und III sind enthalten, wobei der Schwerpunkt auf Anforderungsbereich II liegt.
- Den Teilaufgaben sind die Anforderungsbereiche der EPA zugeordnet.
- Die Quellen bzw. Fundstellen der einzelnen Materialien und die zugelassenen Hilfsmittel sind angegeben. Kopien sind deutlich lesbar.

- Falls dieselben Aufgaben für zwei Schulen eingereicht werden, ist gewährleistet, dass die Prüfung am gleichen Tag stattfindet.
- Die unterrichtlichen Voraussetzungen in knapper Form und eine Skizze der zu erwartenden Prüfungsleistungen (Erwartungshorizont) sind beigefügt.
- Die Aufgaben sind materialgebunden.
- Die Themen stammen aus verschiedenen Halbjahren der Qualifikationsphase. Ein Thema ist aus der Jahrgangsstufe 13 eingereicht.
- Alle Kompetenzbereiche sind berücksichtigt (Fachkenntnisse, Fachmethoden, Kommunikation und Reflexion).

_____

Unterschrift der Fachlehrkraft

Fachspezifische Hinweise für das Fach Darstellendes Spiel

Bezug: Einheitliche Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung (EPA) im Fach Darstellendes Spiel (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.11.2006)

Schriftliche Prüfung – entfällt

Mündliche Prüfung:

1. Allgemeine Vorgaben

Für die mündliche Abiturprüfung kommen grundsätzlich drei Aufgabentypen in Frage:

1. **Die mündliche Abiturprüfung mit einem praktisch-gestalterischen Schwerpunkt**

2. **Die mündliche Abiturprüfung mit einem konzeptionell-gestalterischen Schwerpunkt**

3. **Die mündliche Abiturprüfung mit einem rezeptionsästhetischen Schwerpunkt**

Bei allen drei Aufgabentypen ist darauf zu achten, dass die zu prüfenden Schülerinnen und Schüler Leistungen in den vier theaterästhetischen Kompetenzbereichen Sachkompetenz, Gestaltungskompetenz, kommunikative Kompetenz, soziokulturelle Kompetenz – aufgefächert nach den drei in den EPA dargestellten Anforderungsbereichen – nachweisen und damit ihre theaterästhetische Handlungskompetenz belegen können.

Da in einer theatralen Handlung in der Regel mehrere Figuren interagieren, kann der spielpraktische Teil des Aufgabentyps mit praktisch-gestalterischem Schwerpunkt als Gruppenprüfung mit bis zu drei Kandidaten durchgeführt werden, wobei darauf zu achten ist, dass die Einzelleistungen aller Prüfungskandidatinnen und -kandidaten isoliert feststellbar sind. Ist eine ausreichende Zahl von Prüflingen nicht verfügbar, sollte eine andere Prüfungsform (Einzelprüfung) gewählt werden. Im Ausnahmefall können auch Schülerinnen und Schüler, die nicht im Fach Darstellendes Spiel geprüft werden, als Mitspielerinnen bzw. Mitspieler hinzugezogen werden.

Der Aufgabenstellung zur spielpraktischen Aufgaben muss zu entnehmen sein, welche Hilfsmittel (z.B. Requisiten, Kostümteile) dem Prüfling zur Verfügung gestellt werden bzw. in welchem Ausmaß sich der Prüfling frei verfügbarer Gegenstände (z.B. Mobiliar, Kleidungsstücke, Bücher im Vorbereitungsraum) als Hilfsmittel (z.B. als Requisiten, Kostümteile) bedienen darf.

Die Aufgaben müssen so gestellt werden, dass die Prüflinge nicht nur erlernte Fertigkeiten und Kenntnisse reproduzieren, sondern das Gelernte selbstständig in neuen Situationen oder auf Fragestellungen in neuen Zusammenhängen anwenden können.

1.1 Aufgabentyp 1:

Mündliche Abiturprüfung mit einem praktisch-gestalterischen Schwerpunkt

Bei der Abiturprüfung mit einem praktisch-gestalterischen Schwerpunkt werden Leistungen auf den folgenden Ebenen erwartet:

1. **Inszenatorische Leistungen**
   Selbstständige Entwicklung einer Szene aus vorgegebenem Impulsmaterial: Die Szene soll ein inszenatorisches Konzept, d.h. einen dramaturgisch gestalteten Ablauf, angemessen und differenziert gezeichnete Figuren und den gezielten Einsatz mehrerer theatraler Ausdrucksträger und Techniken (Mimik, Gestik, Proxemik, choreografische Elemente, Spiel mit Raum und Requisit etc.) erkennen lassen. Die Aufgabe kann bestehen aus

   - der Weiterentwicklung eines vorgegebenen Spielansatzes (ein Thema, eine Situation, eine Personenkonstellation etc.),
   - der Umgestaltung eines epischen oder lyrischen Textes oder eines Bildes zu einer Spielszene,
   - der Erarbeitung einer darstellerischen Lösung für einen vorliegenden kurzen dramatischen Text oder einen Szenenausschnitt,
   - der Übertragung einer vorliegenden Szene in ein anderes Genre,
   - der Erarbeitung von Subtexten, perspektivischen Rollentexten etc. *(Sachebene, Gestaltungsebene).*

2. **Darstellerische Leistungen**
   Präsentation der Szene: Der Prüfling spielt die von ihm entwickelte Szene. Er soll seine darstellerische Kompetenz in der Gestaltung einer Figur belegen, Rollen- und Bühnenpräsenz beweisen und gegebenenfalls im Zusammenspiel mit anderen seine Fähigkeit zur Interaktion mit anderen Figuren zeigen.
   (Sachebene, Gestaltungsebene)

3. **Reflexionsleistungen**
   Differenzierte Auseinandersetzung mit der erarbeiteten szenischen Lösung: Der Prüfling soll im Anschluss an die Präsentation seine szenische Lösung und die Lösungsstrategien, die Wahl der eingesetzten theatralen Ausdrucksträger und Techniken, den Ablauf der Präsentation sowie seine Intention erläutern und begründen und damit seine Fähigkeit zur Reflexion und Selbstreflexion belegen. *(Kommunikative Ebene)*

4. **Leistungen in Bezug auf theaterästhetisch relevantes soziokulturelles Wissen**
   Der Prüfling soll in einer weiteren reflektierenden Aufgabe Zusammenhänge zwischen dem eigenen theaterästhetischen Handeln und soziokulturellen Kontexten herstellen.
   Dieser Teil des Prüfungsgesprächs kann sich beziehen auf

- den kulturellen, historischen oder theoretischen Hintergrund der eigenen Arbeit (Dramentheorie, Kunst- oder Theatertheorie, Theatergeschichte, Theaterkonzepte, etc.),
- Lösungen oder Varianten zu einem Projekt, an dem die Prüflinge beteiligt waren vor dem Hintergrund theoretischer oder wirkungsästhetischer Überlegungen (Textbearbeitung, Stil der Darstellung, Anlage der Rollen- und Raumkonzeption, Licht- und Tonregie),
- Vergleich der eigenen Arbeit mit einer Aufführung des professionellen Theaters,
- an der Lebenswirklichkeit der Prüflinge orientierte soziokulturelle Bezüge, soweit sie sich durch die Aufgabenstellung und die gegebene Lösung anbieten, z.B. Bezüge zur Jugendkultur, zu eigenen Interessen (Soziokulturelle Ebene).

1.2 Aufgabentyp 2:

Mündliche Abiturprüfung mit einem konzeptionell-gestalterischen Schwerpunkt

Bei der Abiturprüfung mit einem konzeptionell-gestalterischen Schwerpunkt werden Leistungen auf den folgenden Ebenen erwartet:

1. **Inszenatorische Leistungen**
   Selbstständige Entwicklung von szenischen Konzepten aus vorgegebenem Impulsmaterial:
   Eine solche konzeptionell-gestalterische Aufgabe kann bestehen in:
   - der Entwicklung eines szenischen Konzeptes zu einem vorgegebenen Thema,
   - der Konzeption der Inszenierung eines kurzen dramatischen Textes (thematischer Schwerpunkt, Figuren, Raum, Kostüme, Regieanweisungen etc.),
   - dem Entwurf einer szenischen Umsetzung eines nicht-dramatischen Textes,
   - dem Entwurf von Rollenkonzepten und Rollenreflexionen,
   - dem Entwurf eines Raum- und Bühnenkonzeptes für einen dramatischen Text *(Sachebene, Gestaltungsebene).*

2. **Präsentationsleistungen**
   Der Prüfling stellt in einem mündlichen Vortrag sein szenisches Konzept vor.
   Dabei bedient er sich aller ihm zur Verfügung stehenden Mittel der Präsentation wie Sprache, Gestik, Mimik, zeichnerischer Mittel (z.B. Darstellung auf Folie) und anderer Materialien wie Papier, Holz, Stoff etc., soweit es ihm bereit gestellt wurde und soweit es die jeweilige Aufgabe erfordert, um sein Konzept lebendig, schlüssig und anschaulich darzulegen.
   (Sachebene, Gestaltungsebene)

3. **Reflexionsleistungen**
   Differenzierte Auseinandersetzung mit dem erarbeiteten szenischen Konzept (s. Aufgabentyp 1)
   (Kommunikative Ebene)

4. **Leistungen in Bezug auf theaterästhetisch relevantes soziokulturelles Wissen** (s. Aufgabentyp 1)
   (Soziokulturelle Ebene)

1.1 Aufgabentyp 3:

Mündliche Abiturprüfung mit einem rezeptionsästhetischen Schwerpunkt

Bei der Abiturprüfung mit einem rezeptionsästhetischen Schwerpunkt werden Leistungen auf den folgenden Ebenen erwartet:

1. **Rezeptionsanalytische Leistungen**
   Beschreibung und Analyse einer Theaterinszenierung bzw. eines Ausschnitts: Es wird erwartet, dass der Prüfling die theatralen Ausdrucksmittel und Techniken sowie die dramaturgischen Bauformen, durch die eine vorliegende Inszenierung Bedeutung erzeugt, erkennen und beschreiben kann *(Sachebene).*

2. **Interpretationsleistung**
   Auf dem Hintergrund seiner Analyse soll der Prüfling die Aussagen der Inszenierung deuten und die Wirkung der eingesetzten Mittel reflektieren. Dabei soll er auch die Eignung und Überzeugungskraft der eingesetzten Mittel kritisch hinterfragen und insgesamt zu einer kritischen Bewertung der Inszenierung kommen. *(Sachebene, kommunikative Ebene)*

3. **Gestaltungsleistung**
   Auch bei der Prüfung mit einem rezeptionsästhetischen Schwerpunkt wird ein gestalterischer Anteil erwartet. Er kann z.B. bestehen in
   - der Entwicklung von Szenen zu Leerstellen der gesehenen Inszenierung (vor, nach oder während einer theatralen Handlung),
   - Entwicklung von Rollenbiografien,
   - Entwicklung von Subtexten zu einer Szene,
   - Entwicklung eines alternativen Schlusses etc.
     (Gestaltungsebene).

4. **Leistungen in Bezug auf theaterästhetisch relevantes soziokulturelles Wissen**
   Der Prüfling soll in einer weiteren reflektierenden Aufgabe Zusammenhänge zwischen der gesehenen Inszenierung und kulturellen, historischen oder theoretischen Bezügen herstellen.
   (Soziokulturelle Ebene)

   Die Zeit, die für das Ansehen eines szenischen Produkts in Gestalt von Bildkonserven (Video, DVD etc.) notwendig ist, wird nicht der Vorberei-

tungszeit zugerechnet. Innerhalb der Vorbereitungszeit kann der Prüfling beliebig oft erneut Einsicht in die Bildaufzeichnung nehmen.

1.4 Ablauf der Prüfung

Die Prüfungsteile können je nach Aufgabenstellung unmittelbar aufeinander folgen oder auch zeitlich getrennt werden. Je nach Ablauf werden beide Aufgaben gleichzeitig gestellt und eine gemeinsame Vorbereitungszeit gewährt oder die praktische und reflektierenden Aufgaben werden getrennt gestellt, d. h. dass zwei getrennte Vorbereitungszeiten gewährt werden.

Die Dauer der Prüfung beträgt in der Regel 20 Minuten. Bei der Festlegung der Vorbereitungs- und Prüfungszeiten für den spielpraktischen und reflektierenden Teil sind die Besonderheiten des Faches jeweils angemessen zu berücksichtigen. Die Vorbereitungszeit kann im Einzelfall über das Normalmaß hinaus verlängert werden (max. 40 Minuten).

1.5 Bewertung

Jede Prüfung besteht aus vier Leistungsbereichen, die in einer gemeinsamen Note zusammengefasst werden, wobei alle Teile angemessen berücksichtigt werden sollten. Die Bewertung der Prüfungsleistung berücksichtigt die Anforderungen der Aufgabenstellung und die Eigenständigkeit der Prüfungsleistung auf dem Hintergrund der unterrichtlichen Voraussetzungen. Sie orientiert sich an der Beschreibung erwarteter Prüfungsleistungen. Leistungen, die in sinnvoller Weise von den Erwartungen abweichen, müssen in die Bewertung einbezogen werden, sofern sie im Rahmen der Aufgabenstellung liegen.

Fachspezifische Hinweise für das Fach Deutsch

Bezug: EPA für das Fach Deutsch vom 01.12.1989 i.d.F. vom 24.05.2002

1 Schriftliche Prüfung

1.1 Aufgabenarten

Bei den Aufgabenvorschlägen für die schriftliche Prüfung sind die beiden Aufgabenarten „Textanalyse/Textinterpretation“ und „Problemerörterung“ vorzulegen. Es ist auch möglich, dass eine der vier eingereichten Aufgaben als „gestaltende“ Aufgabenform (vgl. EPA 2002, Kap. 3.2) eingereicht wird.

Zur Aufgabenart „Textanalyse/Textinterpretation“ gehören

- die Analyse/Interpretation eines in sich geschlossenen kürzeren Textes oder eines Textabschnittes aus einem größeren Werk (pragmatisch oder literarisch),
- die vergleichende Analyse/Interpretation zweier solcher Texte.

Zur Aufgabenart „Problemerörterung“ gehören

- die Problemerörterung anhand von Textvorlagen (literarische oder pragmatische Texte),
- die Problemerörterung ohne Textvorlage (fachspezifisch oder „freie Erörterung“, vgl. EPA, Kap. 3.2.5),
- die Erörterung von Teilaspekten größerer, im Unterricht behandelter Werke (literarische Erörterung, vgl. EPA, Kap. 3.2.3).

Bei allen Formen der Problemerörterung kann als Schreibanlass eine Kommunikationssituation oder ein Verwendungszweck vorgegeben werden.

Zu den „gestaltenden“ Aufgabenformen gehören

- die gestaltende Interpretation,
- das gestaltende Erschließen pragmatischer Texte (Sachtexte): Adressatenbezogenes Schreiben i.S.d. EPA, Kap. 3.2.7.

Kombinationen der Aufgabenarten in einer Aufgabenstellung sind möglich. Allerdings müssen die Aufgabenarten „Textanalyse/Textinterpretation“ sowie Problemerörterung“ jeweils als Schwerpunkte identifizierbar sein.

1.2 Hinweise für die Erstellung von Aufgabenvorschlägen

Die Arbeitsaufträge müssen so formuliert sein, dass die Art der geforderten Leistung (z.B. Analyse, Deutung, Wertung, Vergleich usw.) eindeutig erkennbar wird und insgesamt alle drei in den EPA (Kap. 2.1 und 2.2) genannten Anforderungsbereiche angemessen berücksichtigt sind.

Einzelne Arbeitsaufträge können mit einer mehrteiligen Arbeitsanweisung versehen sein. Dabei sollte darauf geachtet werden, dass die Selbstständigkeit der Prüflinge, welche sich z.B. in der Fähigkeit erweisen kann, die den Text erschließenden Fragen selbst zu finden, nicht zu sehr eingeengt wird. Insgesamt soll sich die Aufgabenstellung aber nicht nur auf einen Arbeitsauftrag beschränken: Über z.B. die spezielle Analyse eines vorliegenden Textes hinaus sollten in klar abgegrenzter Form (d.h. durch gesonderte Arbeitsaufträge) vom Prüfer ausgewählte Bezüge zu anderen Themen, Epochen, Fragestellungen usw. verlangt werden.

Die eingereichten Themen dürfen nicht nur einer Aufgabenart und einem Arbeitsbereich entnommen sein und müssen sich auf Texte verschiedener Art und Gattungen (Dichtungen, gedankliche Texte, pragmatische Texte etc.) beziehen. Es müssen mindestens zwei (der insgesamt vier einzureichenden) Themenvorschläge mit einem literarischen Text eingereicht werden; diese Texte müssen aus verschiedenen Epochen stammen. (Vgl. auch die Hinweise zur Auswahl aus den Kurshalbjahren im allg. Teil, Kap. 1.2)

Die eingereichten Texte müssen mit Zeilenzählung und bibliographisch korrekten Literaturangaben versehen sein.

Es dürfen nur unkommentierte und nicht mit handschriftlichen Zusätzen versehene Textausgaben verwendet werden.

Die Texte sollen in der Regel nicht mehr als zwei Seiten in normaler Schriftgröße umfassen. Die zu bearbeitende Textmenge sollte in Schwierigkeitsgrad und Umfang so geartet sein, dass die Lektüre aller Themenvorschläge in nicht mehr als ca. 30 Minuten möglich ist (vgl. § 19, Abs. 4 der Abiturprüfungsordnung). Wesentliche Abweichungen müssen bei der Einreichung erläutert werden.

Wenn Medienprodukte wie Filmsequenzen (Videokassette, CD, DVD) oder reine Hörtexte (Tonkassetten) als Vorlage für eine Analyse dienen, ist in jedem Falle sicherzustellen, dass jedem einzelnen Prüfling jederzeit eine individuelle Nutzung (Vor- und Zurückspulen, Anhalten usw.) des betr. Mediums möglich ist. Die übrigen Prüflinge dürfen dadurch nicht beeinträchtigt oder im selbstständigen Finden einer Lösung beeinflusst werden.

Den Aufgabenvorschlägen sind knappe Angaben der für die jeweilige Aufgabe relevanten unterrichtlichen Voraussetzungen sowie der erwarteten Prüfungsleistungen beizufügen. Bei den unterrichtlichen Voraussetzungen sind anzugeben:

- gelesene Texte und besprochene Themen, Kursarbeiten,
- Halbjahreszuweisungen,
- geübte Arbeitstechniken,
- ggf. Informationen über Besonderheiten des Kurses,
- ggf. Begründung für außergewöhnliche Arbeitsaufträge, sodass erkennbar wird, worin die eigenständige Leistung des Prüflings liegen soll.

Bei der Beschreibung der erwarteten Prüfungsleistungen ist anzugeben,

- welchen Bezug bzw. Stellenwert die vorgelegten Texte/Themen innerhalb der Unterrichtseinheiten haben,
- welche Aspekte für die Beurteilung der Leistung von besonderer Bedeutung sind,
- und welchen Anforderungsbereichen (vgl. EPA, Kap. 2.1 und 2.2) die einzelnen Arbeitsaufträge zugewiesen werden.

Es ist möglich Textauszüge aus im Unterricht besprochenen Werken oder benutzten Lesebüchern und Anthologien einzureichen, falls diese speziellen Auszüge oder Texte nicht Gegenstand einer eingehenden Behandlung im Unterricht waren.

1.3 Bewertung

Unter Berücksichtigung der Anforderungen, die sich aus Aufgabenart und Thema ergeben, und der unterrichtlichen Voraussetzungen haben für die Bewertung die nachstehenden fachlichen Gesichtspunkte besonderes Gewicht:

- sachliche Richtigkeit,
- Folgerichtigkeit und Begründetheit der Aussage,
- Vielfalt der Gesichtspunkte und ihre funktionale Bedeutung,
- Differenziertheit des Verstehens und Darstellens,
- Grad der Selbstständigkeit,
- Klarheit in Aufbau und Sprache,
- Sicherheit im Umgang mit Fachsprache und Methoden,
- sprachliche Richtigkeit und äußere Form gemäß AbiPrO § 19, Abs.6.

2 Mündliche Prüfung

Die dem Prüfling vor der Prüfung vorzulegende Aufgabenstellung muss enthalten:

- zwei Prüfungsthemen (Schwerpunkte) mit entsprechenden Arbeitsaufträgen,
- mindestens zu einem Schwerpunkt eine Textvorlage (literarischer oder Sachtext) oder andere Materialien.

Die Prüfung besteht aus dem Vortrag des Prüflings zu den ihm vorgelegten Arbeitsaufträgen und dem Prüfungsgespräch (vgl. allgemeiner Teil des vorliegenden Rundschreibens, Abs. 2.4). Im Prüfungsgespräch werden, ggf. ausgehend von der Textvorlage, auch größere fachliche Zusammenhänge geprüft.

Es ist sicherzustellen, dass der bzw. die Prüfungsvorsitzende bzw. Protokollant/in über die Anforderungen der Aufgabenstellung rechtzeitig informiert wird. Ausführlichkeit und Form dieses Erwartungshorizontes hängen auch davon ab, ob es sich um Text- bzw. Themenvorlagen handelt, deren Kenntnis unter Fachleuten vorausgesetzt werden kann oder nicht.

Deutsch

Checkliste zur Überprüfung der Aufgabenvorschläge im Hinblick auf formale Vorgaben

Schriftliche Abituraufgaben Deutsch 20_ _

Übersicht der Aufgabenvorschläge:

1. Themenvorschlag

Thema: _____

Aufgabenart: _____

2. Themenvorschlag

Thema: _____

Aufgabenart: _____

3. Themenvorschlag

Thema: _____

Aufgabenart: _____

4. Themenvorschlag

Thema: _____

Aufgabenart: _____

Für alle vier Aufgabenvorschläge gilt Folgendes:

- Alle Anforderungsbereiche I, II und III sind enthalten, wobei der Schwerpunkt auf Anforderungsbereich II liegt.
- Den Teilaufgaben sind die Anforderungsbereiche der EPA zugeordnet.
- Die Quellen bzw. Fundstellen der einzelnen Materialien und die zugelassenen Hilfsmittel sind angegeben. Kopien sind deutlich lesbar.
- Falls dieselben Aufgaben für zwei Schulen eingereicht werden, ist gewährleistet, dass die Prüfung am gleichen Tag stattfindet.
- Die unterrichtlichen Voraussetzungen in knapper Form und eine Skizze der zu erwartenden Prüfungsleistungen (Erwartungshorizont) sind beigefügt.
- Die Themen stammen aus verschiedenen Halbjahren der Qualifikationsphase. Ein Thema ist aus der Jahrgangsstufe 13 eingereicht.

- Es handelt sich um Texte verschiedener Art und Gattung.
- Es handelt sich um 2 Themenvorschläge mit literarischen (fiktionalen) Texten aus verschiedenen Epochen.
- Die Aufgabenarten „Textanalyse/Textinterpretation“ und „Problemerörterung“ sind vertreten.

_____

Unterschrift der Fachlehrkraft

Fachspezifische Hinweise für das Fach Englisch

Bezug: EPA für das Fach Englisch vom 01.12.1989 i.d.F. vom 24.05.2002

1. Schriftliche Prüfung

Einzureichen sind zwei Abituraufgabenvorschläge.

Einer der Vorschläge muss sich auf den Unterricht der Jahrgangsstufe 13, der andere auf den Unterricht eines anderen Halbjahres der Qualifikationsphase beziehen (AbiPrO § 18, Abs. 2).

1.1.1 Aufgabenarten

Abituraufgabenvorschläge können bestehen aus literarischen Texten oder Sachtexten, audio-visuellen Beispielen, Hörtexten, Abbildungen oder Grafiken.

Möglich ist auch die Kombination mehrerer thematisch miteinander verbundener Texte (reine Textaufgaben). Hörtexte, Abbildungen, Filmausschnitte und Grafiken dürfen nur in Verbindung mit anderen, schriftlichen Texten vorgelegt werden (kombinierte Aufgabe).

Ein Abituraufgabenvorschlag besteht im Falle der reinen „Textaufgabe“ aus einem literarischen Text oder einem Sachtext bzw. aus einer Kombination solcher Texte sowie aus den Arbeitsanweisungen. Eine sogenannte „Kombinierte Aufgabe“ enthält neben dem Text und den Arbeitsanweisungen auch eine Listening Comprehension- oder eine Viewing Comprehension-Aufgabe oder eine visuelle Darstellung zur Bearbeitung.

1.1.2 Hinweise für die Erstellung von Abituraufgabenvorschlägen

Textvorlage(n)

Zu bearbeitende Texte werden in Originalfassung vorgelegt. Sie dürfen nur so weit verändert werden, dass ihr besonderer Charakter nicht beeinträchtigt wird. Sie dürfen nicht im Unterricht verwendeten Anthologien oder Lesebüchern entnommen sein. Texte dürfen nur dann im Unterricht besprochenen Ganzschriften oder umfangreicheren Werken entnommen sein, wenn die vorgelegten Textauszüge nicht direkt oder indirekt Gegenstand einer Behandlung im Unterricht waren. Sachtexte zu aktuellen Themen sollen jüngeren Datums sein, es sein denn, der historische Abstand wird thematisiert.

All die Materialien, die explizit auf das Abitur vorbereiten und für die Schülerinnen und Schüler im Handel erhältlich sind, dürfen nicht als Abituraufgabenvorschläge verwendet werden. Dies gilt auch für Aufgabenapparate und damit verbundene Erwartungshorizonte, die als Druckveröffentlichung vorliegen.

Bei reinen „Textaufgaben“ soll der vorgelegte Text oder eine Textkombination zwischen **700 und 1000 Wörter** umfassen.

Wesentliche Abweichungen in der Wortzahl sind im Einzelnen differenziert zu begründen.

Bei der „Kombinierten Aufgabe“ soll der Text für den Textaufgabenteil zwischen 500 und 700 Wörter betragen und die Darbietung der *Listening* bzw. der *Viewing Comprehension* 4 bis 5 Minuten nicht überschreiten.

Bezüglich der äußeren Form der Texte sind folgende Merkmale zu beachten:

- Autor, Titel / Überschrift;
- übersichtlich gestaltete sowie gut lesbare und erkennbare Text- und Bildvorlagen mit Quellenangabe, Zeilennummerierung und genügend Rand für die Bearbeitung;
- drucktechnische Abhebung einer ggf. erforderlichen Einleitung und der Anmerkungen zum Text;
- Hinweise darauf, ob ein Text gekürzt ist bzw. nur Ausschnitt eines Gesamtwerkes ist.

Texte und Bilder müssen in Schriftgröße und Druckqualität gut lesbar und erkennbar sowie in der äußeren Form mustergültig sein.

Arbeitsanweisungen

Zur Bearbeitung von Texten, Bildern und audio-visuellen Beispielen sollen – je nach Art und Schwierigkeitsgrad des Textes – **höchstens fünf Einzelaufgaben** gestellt werden. Einzelaufgaben können nur im Sinne einer Strukturierungshilfe untergliedert sein.

Die Aufgaben sollen so gestellt werden, dass sie aus dem Text oder den audio-visuellen Beispielen hervorgehen und ihre Bearbeitung wesentliche Aspekte des Textes oder der audio-visuellen Beispiele zum Gegenstand hat. Insgesamt soll eine gedanklich zusammenhängende Erschließung des Textes oder der audio-visuellen Beispiele und eine Entfaltung der Antworten in längeren Textabschnitten ermöglicht werden.

Rein lexikalische oder grammatische Fragestellungen sind nicht zulässig.

Die Arbeitsanweisungen decken folgende Anforderungsbereiche ab:

- Anforderungsbereich I: *Aufgaben zum Textverständnis* (Fragen zur Wiedergabe des Inhalts, zum Verständnis usw.);
- Anforderungsbereich II: *Aufgaben zur Analyse und zur Interpretation des Textes* (Erläuterung signifikanter Textstellen; Aufgaben zu zentralen Aussagen, zur Intention oder zur Wirkung; Aufgaben zur Text- oder Argumentationsstruktur, zur sprachlichen Gestaltung, zur Metaphorik oder zum Stil;

Analyse und Darstellung von Sachzusammenhängen, Handlungsmotiven oder Charakteren usw.);

- Anforderungsbereich III: *Textübergreifende Aufgaben* (Einordnung in einen größeren, im Unterricht erarbeiteten sachlichen oder literarischen Zusammenhang, persönliche Stellungnahme, Vergleich mit oder Bezug zu einem oder mehreren im Unterricht bearbeiteten Texten oder Themen usw.). Eine der Aufgaben kann auch ein kreativer Bearbeitungsauftrag sein (*creative writing*-Aufgabe im Sinne einer Weiterführung, einer Umgestaltung, eines Paralleltextes usw.).

Der Schwerpunkt der Aufgabenstellung liegt in den Anforderungsbereichen II und III. Es ist jedoch zu jedem der drei genannten Bereiche mindestens eine Einzelaufgabe zu stellen.

Im Anforderungsbereich III ist auch *eine* alternative Aufgabenstellung zulässig. Dabei ist auf die Gleichwertigkeit und die Vergleichbarkeit der Alternativen zu achten.

Den Aufgabenvorschlägen sind knappe Angaben (Stichworte) zu den jeweils relevanten unterrichtlichen Voraussetzungen sowie den erwarteten Prüfungsleistungen beizufügen, so dass erkennbar wird, worin die eigenständige Leistung des Prüflings liegen soll (s. Formblatt in der Anlage).

Insbesondere sind folgende Angaben in das Formblatt in der Anlage aufzunehmen:

- Gelesener Stoff und bearbeitete Themen;
- Bezug und Stellenwert des vorgelegten Textes bzw. der Texte zu und innerhalb der im Unterricht erarbeiteten Themen und Unterrichtseinheiten;
- zeitliche Zuordnung des Themas zu einem Halbjahr der Qualifikationsphase oder zur Jahrgangsstufe 13;
- Umfang und Intensität der Beschäftigung mit dem jeweiligen Thema; bei Auszügen aus Ganzschriften bearbeitete und besprochene Teile und Themen;
- geübte und bekannte Arbeitstechniken, Methoden und Verfahren;
- ggf. Angaben über Besonderheiten des Kurses.

Die einzelnen Aufgaben sind den o.g. Anforderungsbereichen I bis III zuzuordnen.

1.2 Hilfsmittel

Der Gebrauch eines einsprachigen Print-Wörterbuches ist gestattet. Einsprachige, ggf. auch zweisprachige Wort- und Sacherklärungen als Annotationen zum Text erfolgen nur dann, wenn Wörter weder aus dem Kontext noch mit Hilfe des

zugelassenen einsprachigen Wörterbuches angemessen erschlossen werden können.

1.3 Bewertung

Die Bewertung der Prüfungsleistung erfolgt nach den Kriterien „Sprache“ und „Inhalt“. Im Bereich „Sprache“ werden Sprachrichtigkeit und Ausdrucksvermögen, im Bereich „Inhalt“ Text- und Problemverständnis sowie Argumentation und Stellungnahme, bei einer kreativen Aufgabenstellung die Qualität der kreativen Leistung bewertet.

Die Gesamtnote für die Textaufgabe wird auf der Grundlage der Teilbewertungen für „Sprache“ und „Inhalt“ ermittelt, wobei dem Bereich „Sprache“ die größere Bedeutung zukommt, und zwar mit einer Gewichtung von 2 (Sprache) : 1 (Inhalt).

Die Leistungen in den Teilbereichen „Ausdrucksvermögen“ und „Sprachrichtigkeit“ sind gleich zu gewichten.

Die Notenfindung im Bereich „Inhalt“ beruht auf einer Bewertung der Einzelaufgaben.

Die Bewertung des „Ausdrucksvermögens“ ist Ergebnis eines differenzierten Gesamteindrucks.

Die Bewertung der „Sprachrichtigkeit“ ergibt sich aus dem Verhältnis von Umfang der Arbeit (Wortzahl) zur Zahl der Fehler und deren Gewichtung. Aus Gründen der Transparenz und im Hinblick auf die notwendige Angleichung der Bewertungsmaßstäbe wird die „Sprachrichtigkeit“ auf der Grundlage eines Fehlerindex mit einer Bandbreite von 1,0 % je Notenstufe bewertet.

Eine ungenügende Leistung in einem der Bereiche „Sprache“ (Gesamtbewertung für „Ausdrucksvermögen“ und „Sprachrichtigkeit“) bzw. „Inhalt“ schließt ein Gesamtergebnis von mehr als drei MSS-Punkten aus.

2 Mündliche Prüfung

2.1 Aufgabenstellung

Ausgangspunkt der Prüfung ist ein literarischer Text oder Sachtext oder – im Sinne eines erweiterten Textbegriffs – eine audio-visuelle Vorlage oder die Kombination eines schriftlichen Textes mit einer anderen Vorlage (Bild, Hörtext, Video etc.) zu einem in der Hauptphase der Oberstufe behandelten Thema. Texte dürfen nur dann im Unterricht besprochenen Ganzschriften oder umfangreicheren Werken entnommen sein, wenn die vorgelegten Textauszüge nicht direkt oder indirekt Gegenstand einer Behandlung im Unterricht waren. Das Thema der schriftlichen Prüfung oder das Thema einer Besonderen Lernleistung oder einer Facharbeit darf nicht Gegenstand der Prüfung sein. Auch Textvorlagen früherer Kursarbeiten des Prüflings verbieten sich als Prüfungsgegenstand.

Der Text umfasst etwa 250 bis 350 Wörter. Bei einer Listening Comprehension- oder einer Viewing Comprehension-Aufgabe sollte die Abspieldauer drei bis vier Minuten nicht überschreiten.

2.2 Vorbereitung

Der Prüfling darf während der Vorbereitungszeit ein einsprachiges Print-Wörterbuch benutzen. Es wird empfohlen wegen der kurzen Vorbereitungszeit (etwa 20 Min.) lexikalische Hilfen zu geben. Einen Listening Comprehension- bzw. Viewing Comprehension-Text kann der Prüfling beliebig oft hören oder anschauen.

2.3 Durchführung der Prüfung

Die Prüfung erfolgt in englischer Sprache. Auf den Kurzvortrag oder die Präsentation (Leseprobe; zusammenhängende Erörterung des vorgelegten Textes anhand von Arbeitsaufträgen; Vortrag mit Overhead-Folie usw.) folgt ein Prüfungsgespräch.

Im Prüfungsgespräch müssen größere fachliche und überfachliche Zusammenhänge berücksichtigt werden. Auch bei einer Schwerpunktbildung muss sich die Aufgabenstellung auf Themen aus mindestens zwei verschiedenen Abschnitten der Qualifikationsphase beziehen.

2.4 Bewertung

Die Bewertung umfasst die Bereiche „Sprache“ und „Inhalt“. Der Schwerpunkt liegt auf der mündlichen Ausdrucksfähigkeit. Es wird insbesondere auf I, 1. „Fachliche Qualifikationen und Inhalte“ und auf I, 2. „Anforderungsbereiche in der Abiturprüfung“ sowie auf die Kriterien für die Bewertung in Abschnitt I, 4.3 der EPA hingewiesen.

Englisch

Checkliste zur Überprüfung der Aufgabenvorschläge im Hinblick auf formale Vorgaben

Schule:

Schriftliche Abiturprüfung Englisch 20_ _

Kurs(e):

Fachlehrer/in:

Themenvorschlag Nr.

Titel/Thema der Prüfungsaufgabe (mit Autor und Titel des Textes):

Ersterscheinungsort und –jahr:

Quelle:

Textumfang (Wortzahl):

Thema der Unterrichtseinheit(en), auf die sich die Prüfungsaufgabe bezieht:

Zuordnung d. Unterrichtseinheit(en) zu einem oder mehreren Themenbereichen des Lehrplans:

Zeitliche Zuordnung des Themas zu einem Halbjahr oder zur Jahrgangsstufe 13:

Einordnung der Prüfungsaufgabe in d. Unterrichtseinheit(en):

Schwerpunkte der Unterrichtseinheit(en) (Umfang und Intensität der Behandlung):

Erforderliche und aus dem Unterricht bekannte Methoden, Verfahren usw.:

Zuordnung der einzelnen Aufgaben zu den Anforderungsbereichen:

Anforderungsbereich I *Textverständnis* Aufgabe(n) Nr.
Anforderungsbereich II *Analyse und Interpretation* Aufgabe(n) Nr.
Anforderungsbereich III *Textübergreifende Aufgabe(n)* Aufgabe(n) Nr.
Angaben zu Besonderheiten des Kurses, sonstige Bemerkungen:

Erwartete Prüfungsleistungen (in Stichworten, *keyword outline*)

Aufgabe 1:
-
-
-
Aufgabe 2:
-
-
-
usw.

<u>Für alle zwei Aufgabenvorschläge gilt Folgendes:</u>

- Alle Anforderungsbereiche I, II und III sind enthalten, wobei der Schwerpunkt auf Anforderungsbereich II liegt.
- Den Teilaufgaben sind die Anforderungsbereiche der EPA zugeordnet.
- Die Quellen bzw. Fundstellen der einzelnen Materialien und die zugelassenen Hilfsmittel sind angegeben. Kopien sind deutlich lesbar.
- Falls dieselben Aufgaben für zwei Schulen eingereicht werden, ist gewährleistet, dass die Prüfung am gleichen Tag stattfindet.
- Die Themen stammen aus verschiedenen Halbjahren der Qualifikationsphase. Ein Thema ist aus der Jahrgangsstufe 13 eingereicht.

_____
Unterschrift der Fachlehrkraft

Fachspezifische Hinweise für das Fach Ethik

Bezug: EPA für das Fach Ethik vom 01.12.1989 i.d.F. vom 16.11.2006

1.Schriftliche Prüfung

Entfällt.

2. Mündliche Prüfung

2.1 Aufgabenstellung

Die Prüfung umfasst ethische Problemstellungen aus mindestens zwei Themenbereichen, die nicht im selben Abschnitt der Qualifikationsphase (Halbjahr 11/2, 12/1, 12/2, Jahrgangsstufe 13) im Unterricht behandelt wurden.

Grundlage der Prüfung sind ethisch relevante Texte oder andere Materialien, die unter vorgegebenen Gesichtspunkten bzw. Leitfragen bearbeitet werden sollen. Die vorgelegten Materialien dürfen dem Prüfling aus dem Ethikunterricht nicht bekannt sein. Bei der Aufgabenstellung ist darauf zu achten, dass die Arbeitsaufträge die fachspezifischen Anforderungsbereiche berücksichtigen.

2.2 Vorbereitung

Der Prüfling darf während der Vorbereitungszeit seine Überlegungen schriftlich festhalten.

2.3 Durchführung der Prüfung

Der Prüfling hat zunächst die Möglichkeit, seine Ausführungen zu den Arbeitsaufträgen in gedanklich geordneter und sprachlich zusammenhängender Weise vorzutragen. Die Prüferin/der Prüfer sollte in dieser Phase möglichst wenig eingreifen. Im anschließenden Prüfungsgespräch geht es darum, an geeigneter Stelle Vertiefungen bzw. Erweiterungen des Dargestellten vorzunehmen.

2.4 Bewertung

Die Bewertung muss Selbstständigkeit, Reflexionstiefe und den gezielt eingebundenen Umfang von fachspezifischen Kenntnissen berücksichtigen. Weiterhin sind kommunikative Fähigkeiten wie Klarheit der Darlegung sowie Sicherheit im Umgang mit fachspezifischer Terminologie und fachspezifischen Methoden in die Bewertung mit einzubeziehen.

Fachspezifische Hinweise für das Fach Französisch

Bezug: EPA für das Fach Französisch vom 01.12.1989 i.d.F. vom 05.02.2004

1. Schriftliche Prüfung

1.1 Inhaltsbereiche

Die Aufgabenvorschläge für die schriftliche Prüfung sind den drei Bereichen des Lehrplans zu entnehmen:

- **Literarische Inhalte**,
- **Landeskundliche und kulturübergreifende Inhalte**,
- **Französisch in Alltag, Studium und Beruf**

Sie sollen zwei der drei Inhaltsbereiche des Lehrplans abdecken. Sie müssen in den Anforderungen vergleichbar sein und in Bezug zu zwei verschiedenen Unterrichtseinheiten der Qualifikationsphase stehen. Einer der Aufgabenvorschläge bezieht sich auf eine Unterrichtseinheit der 13. Jahrgangsstufe.

In der schriftlichen Prüfung wird die Bearbeitung eines Textes oder einer kombinierten Aufgabe verlangt.

1.1.1 Textaufgabe

Als **Vorlagen** eignen sich im Sinne eines erweiterten Textbegriffs:

- literarische Texte sowie Sachtexte,
- audiovisuelle Vorlagen und Hörtexte,
- Bilder und Grafiken.

Eine Verbindung mehrerer Vorlagen entweder derselben oder unterschiedlicher Art ist möglich; die Vorlagen müssen thematisch miteinander verbunden sein. Hörtexte, Bilder und Grafiken dürfen nur in Verbindung mit anderen schriftlichen Vorlagen Teil der Prüfung sein. Alle Arbeitsmaterialien müssen den Prüflingen wiederholt oder während der gesamten Prüfungszeit zugänglich sein (vgl. EPA S.21).

Die Arbeitsvorlagen müssen

- authentische Texte in französischer Sprache sein,
- einen angemessenen sprachlichen Schwierigkeitsgrad haben,
- in Thematik und Struktur hinreichend komplex und
- thematisch bedeutsam sein. (vgl. EPA S.21)

Schriftliche Textvorlagen

Ein im Unterricht nicht behandelter Text wird in Originalfassung vorgelegt. Er darf nur so weit gekürzt werden, dass sein besonderer Charakter nicht beeinträchtigt wird.

Die Länge des vorgelegten Textes soll je nach Schwierigkeitsgrad 500 bis 700 Wörter betragen. Wesentliche Abweichungen sind zu begründen. Stark verdichtete und mehrfach kodierte Texte (wie z.B. Gedichte und Filmausschnitte) oder eine Kombination mit visuellen Materialien (wie z.B. Bilder und Grafiken) können eine Abweichung von der genannten Textlänge rechtfertigen.

Audiovisuelle Vorlagen

Geeignet sind z.B. Ausschnitte aus Dokumentar- oder Spielfilmen sowie aufgezeichneten Theaterstücken; außerdem – mit oder ohne visuelle Stützung – Passagen aus Diskussionen oder Talkshows, Werbesendungen, Reden, Interviews, Vorträgen oder Kommentaren. Die Charakteristika der Textsorte müssen in der Vorlage vollständig erhalten bleiben. Die Länge der Vorlage sollte fünf Minuten nicht überschreiten. Die Bearbeitung im Rahmen einer Textaufgabe darf sich nicht auf die Sicherung des Textverständnisses beschränken.

Bilder und Grafiken

Als Vorlagen können alle bildlichen Darstellungen dienen, z.B. Illustrationen, Karikaturen, Schaubilder, Diagramme oder Tabellen.

Die Aufgabenstellung soll sicherstellen, dass sich die Prüfungsleistung nicht auf eine rein additiv-deskriptive Leistung beschränkt. Vielmehr soll auch die Erläuterung des Bezuges von Bildelementen zueinander und die Einordnung des Bildes in thematische Zusammenhänge gefordert werden.

1.1.2 Kombinierte Aufgabe

Die kombinierte Aufgabe besteht aus einer Textaufgabe und einem weiteren Teil.

Das können Aufgaben sein
- zur Sprachmittlung,
- zum Hör-/bzw. Hör-/Sehverstehen.

In der kombinierten Aufgabe reduziert sich die Bearbeitungszeit für die Textaufgabe. Ein inhaltlicher oder formaler Bezug zur Textaufgabe ist nicht erforderlich.

In der kombinierten Aufgabe überwiegt in der Bewertung der Anteil der Textaufgabe gegenüber weiteren Aufgaben. Entsprechend dem jeweiligen Verhältnis wird die Gesamtnote aus den Teilnoten ermittelt.

Aufgabe zur Sprachmittlung

Folgende Aufgabenformen sind möglich:

- die sinngemäße schriftliche Übertragung oder Zusammenfassung des wesentlichen Gehaltes eines oder mehrerer deutscher Ausgangstexte ins Französische oder eines oder mehrerer französischer Ausgangstexte ins Deutsche,
- schriftliche Wiedergabe von mündlichen Aussagen.

Übersetzungen sind als Aufgabenstellung **nicht** zulässig.

Aufgabe zum Hör- bzw. Hör-/Sehverstehen

Eine gesonderte Überprüfung des Hör- bzw. Hör-/Sehverstehens erfolgt nur, wenn sie nicht bereits Bestandteil der Textaufgabe ist. Anders als dort stehen die auf das Hör- bzw. Hör-/Sehverstehen zielenden Fertigkeiten im Zentrum: auf wesentliche Inhaltsteile zielende reduzierte Informationsentnahme, Fähigkeit zu thematisch integrierender Informationsverarbeitung, Nachweis eines umfassenden Verständnisses des Sprechzusammenhangs.

1.2. Hinweise für die Erstellung von Aufgabenvorschlägen

Bezüglich der äußeren Form der Aufgabenvorschläge gelten folgende Vorgaben:

- in allen Teilen gut lesbare (Schriftgröße mindestens 12pts) und bearbeitbare (Zeilenabstand 1.5 und Rand) Vorlage,
- Titel/Überschrift,
- Quellenangabe,
- Zeilennummerierung,
- drucktechnische Abhebung einer ggf. erforderlichen Einleitung und von Anmerkungen zum Text.

1.2.1 Aufgabenstellungen (*Sujets d'étude*)

Zur Bearbeitung der Prüfungsaufgabe werden - je nach Art und Schwierigkeitsgrad der Vorlagen - **maximal fünf Einzelaufgaben** gestellt. Diese müssen so gestaltet sein, dass eine Entfaltung der Antworten in längeren Textabschnitten ermöglicht wird.

Eine Liste möglicher Operatoren für die Erstellung von Prüfungsaufgaben finden Sie in den EPA S.130ff.

Es ist für jeden der drei Anforderungsbereiche der EPA (vgl. EPA S.23) mindestens **ein Arbeitsauftrag** zu stellen.

Sie decken folgende Bereiche ab:

- Anforderungsbereich I (*compréhension*): Verständnis der direkten Textaussage: z.B. texterschließende Einzelaufgaben zum Wortschatz; Fragen zum Inhalt,
- Anforderungsbereich II (*analyse*): Verständnis der indirekten Textaussage: z.B. Erläuterung signifikanter Textstellen nach Form und/oder Inhalt; Aufgaben zu Textaufbau, Stil, Textsorte; Darstellung und Analyse von Sachzusammenhängen, Handlungsmotiven, Charakteren; Aufgaben zur Autorenintention oder Wirkungsweise des Textes,
- Anforderungsbereich III (*commentaire/créativité*): textübergreifende Aufgaben: z.B. persönliche Stellungnahme, Einordnung des Textes in einen größeren Zusammenhang, produktionsorientierte und kreative Aufgabenstellungen wie Hinführung/Weiterführung eines Texts, Transformieren, Änderung der Erzählperspektive u.v.a.m.

Die Arbeitsaufträge müssen so gestaltet sein, dass eine Entfaltung der Antworten in längeren Textabschnitten ermöglicht wird, die inhaltlich und sprachlich aufeinander bezogen sind.

Unterrichtliche Voraussetzungen und erwartete Prüfungsleistung

Den Aufgabenvorschlägen sind die Formblätter: „Angaben über die unterrichtlichen Voraussetzungen“ und „Erwartete Prüfungsleistung“ sowie ggf. „Erwartete Prüfungsleistung im Bereich Sprachmittlung“ beizufügen.[1]

Die Prüfungsaufgabe erreicht dann ein angemessenes Niveau, wenn das Schwergewicht der zu erbringenden Prüfungsleistungen im Anforderungsbereich II liegt und daneben die Anforderungsbereiche I und III berücksichtigt werden.

1.3 Hilfsmittel

Die Prüflinge dürfen ein einsprachiges Wörterbuch, Umfang ca. 40 000 Wörter, und ein zweisprachiges Wörterbuch (deutsch-französisch, französisch-deutsch), Umfang ca. 130 000 Wörter, benutzen.

Nur wenn Wörter auch mit Hilfe eines zugelassenen Wörterbuchs nicht angemessen erschlossen werden können, kann eine Wort- und Sacherläuterung gegeben werden.

[1] Die Formblätter können als direkt im Computer ausfüllbare „rtf-Dateien“ heruntergeladen werden unter www.gymnasium.bildung-rp.de -> Rechtsgrundlagen -> Rundschreiben zur Abiturprüfungsordnung

1.4 Bewertung

Im Abitur entfallen bei der Korrektur die Verbesserung der grammatischen Fehler und die Nennung der richtigen Lösung.

Die Bewertung der Prüfungsleistung erfolgt nach den Kriterien **Sprache** und **Inhalt**.

Die Gesamtnote für die Textaufgabe wird auf der Grundlage der Teilbewertungen für „Sprache“ und „Inhalt“ ermittelt, wobei dem Bereich „Sprache“ die größere Bedeutung zukommt; eine Gewichtung von **3 (Sprache) : 2 (Inhalt)** wird empfohlen.

Eine **ungenügende** sprachliche oder inhaltliche Leistung (0 Punkte) schließt eine Gesamtnote von mehr als 3 Punkten einfacher Wertung aus. Bei der kombinierten Aufgabe wird diese Regelung für die Teilaufgaben jeweils getrennt angewendet.

Teilnote „Sprache“

Die Note für Sprache ergibt sich aus den gleichwertig zu gewichtenden Bereichen der **sprachlichen** Kompetenz[2]:

- **lexikalische Kompetenz:** Sicherheit im Umgang und Umfang des allgemeinen und des sachspezifischen Vokabulars,
- **grammatische Kompetenz**: Sicherheit in der Verwendung von Morphologie und Syntax,
- **textgestaltende Kompetenz**: Sicherheit und Verfügbarkeit im Umgang mit textgestaltenden, -strukturierenden und -prägenden Elementen.

[2] vgl. „Empfehlung zur Kennzeichnung der Fehler“ als Anlage

Bewertung schriftlicher Abiturarbeiten im Fach Französisch

	sehr gut	gut	befriedigend	ausreichend	mangelhaft	ungenügend
Lexikalische Kompetenz	variationsreich, differenziert, idiomatisch, treffend, mit vielen eigenständigen Formulierungen	differenziert, meist idiomatisch, mit meist gelungenen, eigenständigen Formulierungen, nur wenige Fehler	überwiegend angemessen, umfangreich und variabel, Unsicherheiten bei der Wortwahl	wenig selbstständig, begrenzt verfügbar, teilweise ungenau; insgesamt verständlich trotz hoher Fehlerzahl	lückenhaft, nur eingeschränkt verständlich bei hoher Fehlerzahl, häufige Interferenzen	stark lückenhaft, weitgehend unverständlich bei sehr hoher Fehlerzahl
Grammatische Kompetenz	differenzierte, komplexe, variationsreiche Strukturen, kaum Regelverstöße	sicherer Umgang mit komplexen Strukturen, weitgehend korrekte Anwendung der Grundgrammatik[3]	vorwiegend einfache Strukturen, insgesamt klar, im Allgemeinen korrekte Anwendung der Grundgrammatik	stereotyper Satzbau, weitgehend Parataxe, Unsicherheiten in Morphologie und Syntax, Anwendung der Grund-grammatik weist Mängel auf	sprachuntypischer Satzbau, Parataxe, zahlreiche Mängel in allen Bereichen der Grundgrammatik	durchgängig schwere Verstöße gegen die Grundgrammatik
Textgestaltende Kompetenz	hohe sprachlich-stilistische Eigenständigkeit, kohärent, schlüssig, differenzierte Berücksichtigung unterschiedlicher Textsorten, hervorragend lesbar	klarer, strukturierter Aufbau, eigenständige und adäquate Textgestaltung, angemessene, textsortenspezifische Sprachelemente, gut lesbar	weitgehend eigenständige und gegliederte Darstellung, einfacher Aufbau, meist sinnvolle Konnektoren und textsortenspezifische Sprachelemente, insgesamt gut lesbar	einfache textgestaltende u. textsortenspezifische Elemente, Textsorte erkennbar, Gliederungselemente und Zusammenhänge teils undeutlich, insgesamt lesbar	unzureichende Gliederungselemente, teils zusammenhanglos, geringe Eigenständigkeit, nur in Ansätzen textsortenspezifisch, schwer lesbar	völlig unzureichende Strukturierung, nicht eigenständig, nicht der Textsorte entsprechend, zusammenhanglos, nicht mehr lesbar

[3] „Grundgrammatik“ umfasst Begleiter, Pronomen, Adverbien, Zeiten, Zeitenfolge, Aspektgebrauch, Modi, Aktiv und Passiv, Verneinungsstrukturen, einfache und komplexe Satzgefüge (direkte und indirekte Fragesätze, Bedingungssätze, indirekte Rede), Satzverkürzungen und Satzverknüpfungen (*participe présent, participe passé, gérondif, adjectif verbal*, Infinitivergänzung), häufige Satzgliederungselemente.

Stärken und Schwächen der erbrachten Leistung werden benannt und in einem abschließenden Urteil bewertet.

Teilnote Inhalt

Die Notenfindung im Bereich **Inhalt** beruht auf einer Bewertung nach den Kriterien: Text- und Problemverständnis, Themenentfaltung sowie Wertung, Gestaltung und problemorientierte Einordnung in größere Zusammenhänge (vgl. EPA S.28).

Für die Festsetzung der Endnote sind folgende Kriterien zu Grunde zu legen

sehr gut	gut	befriedigend	ausreichend	mangelhaft	ungenügend
aufgabengemäß, inhaltlich richtig, vollständig, argumentativ überzeugend, ggf. kreativ	aufgabengemäß, inhaltlich richtig, nahezu vollständig, argumentativ, ggf. kreative Grundzüge	im Wesentlichen aufgabengemäß, inhaltlich richtig, aber nicht vollständig, in Ansätzen argumentativ, ggf. in Ansätzen kreativ	in Ansätzen aufgabengemäß, inhaltlich teilweise lücken- bzw. fehlerhaft, kaum bzw. wenig argumentativ, kaum kreativ	kaum bzw. nicht aufgabengemäß, inhaltlich bruchstückhaft bzw. falsch	nicht aufgabengemäß, inhaltlich falsch

1. Mündliche Abiturprüfung

2.1 Ziele der Prüfung

Für die mündliche Prüfung gelten im Grundsatz die gleichen Anforderungen wie in der schriftlichen Prüfung. Darüber hinaus geht es in der mündlichen Prüfung um den Nachweis einer spezifischen mündlichen Kommunikationskompetenz.

2.2 Aufgabenstellung

Die Prüfung besteht aus zwei Teilen.

Im **ersten Prüfungsteil** sollen die Prüflinge selbstständig eine Aufgabe lösen und nach entsprechender Vorbereitungszeit in einem zusammenhängenden Vortrag präsentieren.

Dieser Vortrag ist vertiefend zu erörtern. Der erste Prüfungsteil umfasst etwa die Hälfte der Prüfungszeit.

Im **zweiten Prüfungsteil** sollen vor allem größere fachliche und fachübergreifende Zusammenhänge in einem Prüfungsgespräch gestaltet werden. Eine thematische Verknüpfung zum ersten Prüfungsteil kann hergestellt werden.

Alle drei Anforderungsbereiche müssen abgedeckt werden. Die Prüfung wird in allen Teilen in der Fremdsprache durchgeführt.

Aufgabenstellung für den ersten Prüfungsteil

Für den ersten Prüfungsteil kommt als Aufgabenstellung die analytisch-interpretierende Bearbeitung eines oder mehrerer Ausgangstexte zur Anwendung.

Prüfungsgrundlage können sein

- ein Text oder mehrere Texte im Umfang von insgesamt 200-300 Wörtern,
- visuelle Materialien (z.B*. bandes dessinées, caricatures, statistiques, graphiques, diagrammes*), gegebenenfalls in Verbindung mit einem Text,
- ein auditiv bzw. audiovisuell vermittelter Text (Länge 3-5 Minuten), ggf. in Verbindung mit visuellem Material.

Für die Auswahl der Vorlagen gelten bezüglich des Anspruchsniveaus der Texte dieselben Kriterien wie für die Auswahl der Texte für die schriftliche Prüfung.

Aufgabenstellung im zweiten Prüfungsteil

Der zweite Teil der Prüfung besteht aus einem Prüfungsgespräch, das vor allem größere fachliche und fachübergreifende Zusammenhänge überprüfen soll. Im zweiten Prüfungsteil ist ein weiteres Thema aus einem anderen Kurshalbjahr anzusprechen.

Vorbereitung

Die Prüflinge dürfen während der Vorbereitungszeit ein einsprachiges und ein zweisprachiges Wörterbuch benutzen. Weitere lexikalische Hilfen sind auf die Fälle zu beschränken, die nicht ohne weiteres den zugelassenen Wörterbüchern zu entnehmen sind. Bei Hörverstehens- und Hör/Sehverstehensaufgaben sind die Aufgaben dem Prüfling vorzulegen und die Vorlagen je nach Schwierigkeitsgrad zweimal oder dreimal vorzuspielen.

2.3 Kriterien der Bewertung

Die Prüflinge sollen das Prüfungsgespräch aktiv mitgestalten, indem sie unter Einbringung von Sachkenntnissen eigene Meinungen äußern, Positionen argumentierend vertreten und auf Fragen und Äußerungen von Gesprächspartnern eingehen.

Die Bewertung umfasst die Bereiche „Sprache“ und „Inhalt“. Der Schwerpunkt liegt auf der mündlichen Ausdrucksfähigkeit. Im Einzelnen gelten die Hinweise in Abschnitt 4.3 der EPA.

3. EPA

Im Übrigen wird auf die „Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung Französisch“ vom 01.12.1989, in der Fassung vom 05.02.2004 verwiesen.

Französisch

Checkliste zur Überprüfung der Aufgabenvorschläge im Hinblick auf formale Vorgaben

Angaben über die unterrichtlichen Voraussetzungen

Abitur Französisch Schuljahr 20_ _ Aufgabenvorschlag Nr.:____

<table>
<tr><td colspan="2">Fachlehrer/in:</td><td></td><td></td></tr>
<tr><td colspan="3">Titel des Aufgabenvorschlags:</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="3"></td><td>Wortzahl:</td></tr>
<tr><td colspan="4">Zuordnung des Aufgabenvorschlags zu einem Inhaltsbereich des Lehrplans:
Literarische Inhalte
Landeskundliche Inhalte
Französisch in Alltag, Studium und Beruf</td></tr>
<tr><td colspan="4">Thema der Unterrichtseinheit (in Anlehnung an den Lehrplan):</td></tr>
<tr><td colspan="3" rowspan="2">Themenschwerpunkte der Unterrichtseinheit:</td><td>Textaufgabe

kombinierte Aufgabe</td></tr>
<tr><td>Behandlung in Jahrgangsstufe:</td></tr>
<tr><td colspan="4">Bei der Unterrichtseinheit eingesetzte Arbeitstechniken und Methoden :</td></tr>
</table>

Abitur Französisch Schuljahr 20_ _ Aufgabenvorschlag Nr.:____

Erwartete Prüfungsleistung im Bereich Textaufgabe

Sujet d'étude N°	Eléments clés attendus
Anforderungsbereich I	
Anforderungsbereich II	
Anforderungsbereich III	

Abitur Französisch Schuljahr 20 _ _ - Aufgabenvorschlag Nr.:

Erwartete Prüfungsleistung im Bereich Sprachmittlung

Inhaltsbezogener Erwartungshorizont
Sprachlicher Erwartungshorizont

<u>Für alle zwei Aufgabenvorschläge gilt Folgendes:</u>

- Alle Anforderungsbereiche I, II und III sind enthalten, wobei der Schwerpunkt auf Anforderungsbereich II liegt.
- Den Teilaufgaben sind die Anforderungsbereiche der EPA zugeordnet.
- Die Quellen bzw. Fundstellen der einzelnen Materialien und die zugelassenen Hilfsmittel sind angegeben. Kopien sind deutlich lesbar.
- Falls dieselben Aufgaben für zwei Schulen eingereicht werden, ist gewährleistet, dass die Prüfung am gleichen Tag stattfindet.
- Das Textmaterial verfügt über eine Zeilenzählung.
- Die Themen stammen aus verschiedenen Halbjahren der Qualifikationsphase. Ein Thema ist aus der Jahrgangsstufe 13 eingereicht.

_____

Unterschrift der Fachlehrkraft

Empfehlung zur Kennzeichnung der Fehler

Lexikalische Kompetenz	mot	*mot*	Bedeutung von Wörtern, Gebrauch nicht existierender Wörter, *faux amis*
	expr	*expression*	Ausdruck, Redewendung, Germanismus, Kollokation
Grammatische Kompetenz	acc	*accord*	Angleichung des Adjektivs und des *participe passé*
	adj	*adjectif*	Gebrauch des Adjektivs
	adv	*adverbe*	Bildung und Gebrauch des Adverbs
	constr	*construction: structure de la phrase*	Infinitivkonstruktionen, *Gérondif*, Partizipialkonstruktionen, Thema-Rhema-Struktur, Stellung der Satzglieder im Aussage-, Frage- und Befehlssatz, *mise en relief*, Satzsegmentierung
	dét	*déterminants*	Gebrauch des Artikels inkl. Teilungsartikel, Possessiv-, Demonstrativ- und Interrogativbegleiter
	g	*genre*	Geschlecht des Substantivs
	mode	*mode*	Modus: Indikativ, *subjonctif*, Konditional
	nég	*négation*	verneinter Satz, Verneinungsadverbien
	o.d.m.	*ordre des mots*	Wortfolge
	o	*orthographe*	Rechtschreibung, *orthographe grammaticale*
	prép	*préposition*	Gebrauch der Präpositionen
	conj	*conjonction*	Gebrauch der Konjunktionen
	pron	*pronom*	Gebrauch der Pronomen: Personal-, Possessiv-, Demonstrativ-, Relativ-, Fragepronomen
	rég	*régime*	Objektanschluss beim Verb; Infinitivanschluss, Valenz der Verben, nominale Ergänzung beim Adjektiv, Infinitivanschluss beim Adjektiv und Adverb, Infinitivanschluss bei Substantiven
	t	*temps*	Gebrauch der Zeiten
	v	*verbe*	Formen des Verbs
Textgestaltende Kompetenz	texte	*texte*	eintöniger Stil, fehlende oder falsch verwendete textgestaltende Elemente

Für alle Fehlerarten gilt:	rép	*répétition*	Wiederholungsfehler
	+		Die gelungene Verwendung sprachlicher Mittel kann in allen Bereichen gekennzeichnet werden.

Fachspezifische Hinweise für die Fächer des gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeldes

Bezug: EPA für die Fächer Geographie (Beschluss vom 1.12.1989 i. d. F. vom 10.2.2005), Geschichte (Beschluss vom 1.12.1989 i. d. F. vom 10.2.2005) und Sozialkunde/Politik (Beschluss vom 1.12.1989 i. d. F. vom 17.11.2005)

1. Schriftliche Prüfung

1.1 Aufgabenarten

In der schriftlichen Prüfung bearbeitet der Prüfling vorgegebenes Material (Text, Statistik, Karte, Karikatur, Schaubild u.a.) zu einem sachlich in sich geschlossenen Thema und legt seine Arbeitsergebnisse zusammenhängend nieder. Dieses Verfahren bietet die Möglichkeit, die Sachkenntnis des Prüflings und seine Fähigkeiten zur Analyse, zur Erörterung und zur begründeten Stellungnahme in einer fachsprachlich angemessenen Form zu überprüfen.

1.2 Hinweise für die Erstellung von Aufgabenvorschlägen

Die Aufgabenvorschläge müssen sich auf ein im Unterricht behandeltes Thema beziehen, dürfen aber nicht so weit im Unterricht vorbereitet sein, dass ihre Bearbeitung in der Prüfung nur eine wiederholende Leistung darstellen würde. Die Materialvorgabe muss im Hinblick auf Arbeitszeit und Anforderungsbereiche einen angemessenen Umfang haben. Ein kurzes Zitat ist als einzige Arbeitsgrundlage zur Erbringung von Prüfungsleistungen in mehreren Anforderungsbereichen nicht geeignet. Der Aufgabenvorschlag ist mit eindeutigen Arbeitsanweisungen (Operatoren) zu versehen, nach denen sich die zusammenhängende Darstellung der Arbeitsergebnisse gliedern lässt. Kleinschrittige oder zusammenhanglose Arbeitsaufträge sind zu vermeiden. Die Materialien sind in drucktechnisch einwandfreiem Zustand vorzulegen, auch sind – soweit vorhanden - die Auflagen der EPA zur formalen Gestaltung der Aufgabenvorschläge zu beachten. Zugelassene Hilfsmittel sind anzugeben.

Den Aufgabenvorschlägen sind die Angaben der für die jeweilige Aufgabe relevanten unterrichtlichen Voraussetzungen sowie der erwarteten Prüfungsleistungen beizufügen.

1.2.1 Erdkunde

Das zentrale Anliegen des Faches Erdkunde, die Auseinandersetzung mit den Wechselbeziehungen zwischen Natur und Gesellschaft in Räumen verschiedener Art und Größe, soll sich in allen eingereichten Themen widerspiegeln.

Eine Raumanalyse erfolgt auf der Basis einer Problematisierung in Form einer konkreten Leitfrage.

Dabei sollte auf den inneren Zusammenhang der Aufgaben geachtet werden, die einen steigenden Schwierigkeitsgrad und 3 thematisch unterschiedliche Schwerpunkte aus verschiedenen Halbjahren aufweisen müssen.

Die Lösung der Aufgaben erfolgt sowohl materialbezogen als auch auf der Basis der im Unterricht erworbenen Fachkenntnisse.

In der Aufgabenstellung muss deutlich werden, ob die Inhalte der beigefügten Materialien vollständig in die gestellte Thematik aufzunehmen sind oder ob es gewollt und gefordert ist, aus einer Fülle von Fakten eine gezielte und somit wertende Auswahl für die Beantwortung der gestellten Aufgaben zu treffen.

Anzustreben ist eine Vielfalt methodischer Ansätze und aktueller Materialien. Eine Zuordnung der Materialien zu den Teilaufgaben kann erfolgen.

Bei der Bewertung der Prüfungsleistung sind die in den EPA formulierten Aspekte zur Anwendung geographischer Methoden und der Fachsprache sowie die Differenziertheit der Reflexion geographischer Sachverhalte zu beachten. (EPA Geographie 3.5)

1.2.2 Geschichte

Bei der Konzipierung der Aufgabenvorschläge ist im Sinne der EPA auf eine breite Streuung der Zeiten, Themen und Dimensionen von Geschichte Wert zu legen. Ein Aufgabenvorschlag muss aus dem Leitthema 13 „Internationale Beziehungen“ entnommen sein und die Zeit nach 1945 behandeln.

Da in RP weiterhin eine Materialgrundlage für die Abituraufgaben in Geschichte gefordert wird, scheidet die Aufgabenart Darstellen historischer Sachverhalte in Form einer historischen Argumentation im Abitur aus. Sie ist allenfalls als Teilaufgabe möglich.

Besonders zu beachten sind auch die Aussagen der EPA zur Einheit der Prüfungsaufgabe, zur Komplexität in der Aufgabenstellung und zur Beschränkung und Ganzheitlichkeit der Materialgrundlage (EPA Geschichte Nr. 3.3).

Die Aufgabenstellung zielt auf ein sinnvoll gestuftes Ganzes und besteht aus wenigen, aber komplexen Arbeitsanweisungen.

Der Umfang der Materialgrundlage soll zwei DIN-A4-Seiten nicht wesentlich übersteigen.

1.2.3 Sozialkunde

Für Sozialkunde ist insbesondere auf eine Themenstellung mit aktuellem politischem Bezug (dies gilt für die Aufgabenstellungen und das Arbeitsmaterial) zu achten; historische, geographische, soziologische und volkswirtschaftliche Bezüge sol-

len in ihrer Funktion zur Analyse und Beurteilung politischer Sachverhalte Verwendung finden.

Nur materialgebundene Vorschläge sind zulässig. Die materialbezogenen Aufgabenstellungen zielen auf größere Zusammenhänge ab und sollen nicht zu differenziert ausfallen.

Die Einheitlichkeit der Aufgabe der Prüfungsklausur ist durch die Angabe eines Themas oder durch selbstgefundene leitende Aspekte kenntlich zu machen.

2. Mündliche Prüfung

Die Aufgaben, die der Prüfling vorzubereiten hat, müssen die Auswertung von Material (Text, Statistik, Karte, Karikatur, Schaubild u.a.) zur Grundlage haben und in schriftlicher Form vorliegen.

Im Prüfungsgespräch müssen größere fachliche und überfachliche Zusammenhänge berücksichtigt werden. Auch bei einer Schwerpunktbildung darf sich die Aufgabenstellung nicht nur auf einen Abschnitt der Qualifikationsphase (Halbjahre 11/2, 12/1, 12/2 und Jahrgangsstufe 13) beziehen.

Aufgabenstellung und Material müssen der begrenzten Vorbereitungs- und Prüfungszeit Rechnung tragen.

Findet die mündliche Prüfung im Grundfach Sk/Ek statt, wird entweder nur ein Schwerpunkt, Sk oder wahlweise Ek, geprüft oder alle Prüflinge unterziehen sich einer kombinierten Prüfung.

Erdkunde

Checkliste zur Überprüfung der Aufgabenvorschläge im Hinblick auf formale Vorgaben

Schriftliche Abituraufgaben Erdkunde 20_ _

<u>Übersicht der Aufgabenvorschläge:</u>

1. Aufgabenvorschlag – Thema:_____

Lehrplanbezug (unterrichtet im Halbjahr:_____):

Anzahl der Teilaufgaben:

2. Aufgabenvorschlag – Thema:_____

Lehrplanbezug (unterrichtet im Halbjahr:_____):

Anzahl der Teilaufgaben:

3. Aufgabenvorschlag – Thema:_____

Lehrplanbezug (unterrichtet im Halbjahr:_____):

Anzahl der Teilaufgaben:

<u>Für alle drei Aufgabenvorschläge gilt Folgendes:</u>

- Alle Anforderungsbereiche I, II und III sind enthalten, wobei der Schwerpunkt auf Anforderungsbereich II liegt.
- Den Teilaufgaben sind die Anforderungsbereiche der EPA zugeordnet.
- Die Quellen bzw. Fundstellen der einzelnen Materialien und die zugelassenen Hilfsmittel sind angegeben. Kopien sind deutlich lesbar.
- Falls dieselben Aufgaben für zwei Schulen eingereicht werden, ist gewährleistet, dass die Prüfung am gleichen Tag stattfindet.
- Die unterrichtlichen Voraussetzungen in knapper Form und eine Skizze der zu erwartenden Prüfungsleistungen (Erwartungshorizont) sind beigefügt.
- Die Aufgaben sind materialgebunden.
- Die Themen stammen aus verschiedenen Halbjahren der Qualifikationsphase. Ein Thema ist aus der Jahrgangsstufe 13 eingereicht.

_____

Unterschrift der Fachlehrkraft

Geschichte

Checkliste zur Überprüfung der Aufgabenvorschläge im Hinblick auf formale Vorgaben

Schriftliche Abituraufgaben Geschichte 20_ _

Übersicht der Aufgabenvorschläge:

1. Aufgabenvorschlag – Thema:_____

Lehrplanbezug (unterrichtet im Halbjahr:_____):

Anzahl der Teilaufgaben:

2. Aufgabenvorschlag – Thema:_____

Lehrplanbezug (unterrichtet im Halbjahr:_____):

Anzahl der Teilaufgaben:

3. Aufgabenvorschlag – Thema:_____

Lehrplanbezug (unterrichtet im Halbjahr:_____):

Anzahl der Teilaufgaben:

Für alle drei Aufgabenvorschläge gilt Folgendes:

- Alle Anforderungsbereiche I, II und III sind enthalten, wobei der Schwerpunkt auf Anforderungsbereich II liegt.
- Den Teilaufgaben sind die Anforderungsbereiche der EPA zugeordnet.
- Die Quellen bzw. Fundstellen der einzelnen Materialien und die zugelassenen Hilfsmittel sind angegeben. Kopien sind deutlich lesbar.
- Falls dieselben Aufgaben für mehrere Schulen eingereicht werden, ist gewährleistet, dass die Prüfung am gleichen Tag stattfindet.
- Die unterrichtlichen Voraussetzungen in knapper Form und eine Skizze der zu erwartenden Prüfungsleistungen (Erwartungshorizont) sind beigefügt.
- Die Aufgaben sind materialgebunden.
- Die Prüfungsaufgabe besteht aus wenigen, aber komplexen Arbeitsanweisungen.
- In die Aufgabenstellung sind keine längeren Textzitate aufgenommen worden, die den Materialteil erweitern.
- Das Textmaterial verfügt über eine Zeilenzählung. Der Materialumfang ist eingehalten (siehe S. 58).
- Die Themen stammen aus verschiedenen Halbjahren der Qualifikationsphase, eines davon betrifft das Leitthema 13 „Internationale Beziehungen“ und erfasst die Zeit nach 1945.

_____

Unterschrift der Fachlehrkraft

Sozialkunde

Checkliste zur Überprüfung der Aufgabenvorschläge im Hinblick auf formale Vorgaben

Schriftliche Abituraufgaben Sozialkunde 20_ _

Übersicht der Aufgabenvorschläge:

1. Aufgabenvorschlag – Thema:_____

Lehrplanbezug (unterrichtet im Halbjahr:_____):

Anzahl der Teilaufgaben:

2. Aufgabenvorschlag – Thema:_____

Lehrplanbezug (unterrichtet im Halbjahr:_____):

Anzahl der Teilaufgaben:

3. Aufgabenvorschlag – Thema:_____

Lehrplanbezug (unterrichtet im Halbjahr:_____):

Anzahl der Teilaufgaben:

Für alle drei Aufgabenvorschläge gilt Folgendes:

- Alle Anforderungsbereiche I, II und III sind enthalten, wobei der Schwerpunkt auf Anforderungsbereich II liegt.
- Den Teilaufgaben sind die Anforderungsbereiche der EPA zugeordnet.
- Es empfiehlt sich 6-8 Teilaufgaben pro Aufgabenvorschlag zu formulieren.
- Die Quellen bzw. Fundstellen der einzelnen Materialien und die zugelassenen Hilfsmittel sind angegeben. Kopien sind deutlich lesbar.
- Falls dieselben Aufgaben für zwei Schulen eingereicht werden, ist gewährleistet, dass die Prüfung am gleichen Tag stattfindet.
- Die unterrichtlichen Voraussetzungen in knapper Form und eine Skizze der zu erwartenden Prüfungsleistungen (Erwartungshorizont) sind beigefügt.
- Die Aufgaben sind materialgebunden.
- Das Textmaterial verfügt über eine Zeilenzählung.
- Die Themen stammen aus verschiedenen Halbjahren der Qualifikationsphase. Ein Thema ist aus der Jahrgangsstufe 13 eingereicht.

_____

Unterschrift der Fachlehrkraft

Fachspezifische Hinweise für das Fach Griechisch
Bezug: **EPA für das Fach Griechisch vom 1.2.1980 i.d.F. vom 10.2.2005**

1 Schriftliche Prüfung

1.1.1 Aufgabenart

Die Prüfungsaufgabe der schriftlichen Prüfung besteht aus einem Übersetzungs- und einem Interpretationsteil.

Beide Teile stehen in der Regel nach dem geschätzten Arbeitsumfang im Verhältnis 2:1, mindestens aber im Verhältnis 1:1 (vgl. Hinweise für die Erstellung von Aufgabenvorschlägen). Sollte das Verhältnis 1:1 gewählt werden, muss dies im Hinblick auf Umfang und Anspruch der Teilbereiche nachvollziehbar sein. Die Aufgabenstellungen richten sich nach den im Lehrplan ausgewiesenen Themenbereichen und den damit verbundenen Lernzielen.

1.1.2 Hinweise für die Erstellung von Aufgabenvorschlägen

Es dürfen nur im Unterricht nicht behandelte Textstellen ausgewählt werden. Die Prüflinge sollen aus Überschrift, Einführung und Aufgabenstellung nicht auf die ausgewählte Textstelle schließen können. Auf dem Aufgabenblatt dürfen Autor und ggf. Werk, nicht aber die genaue Textstelle genannt werden.

Die Texte sind aus den Themenbereichen auszuwählen, die in der Qualifikationsphase (Halbjahre 11/2, 12/1, 12/2 und Jahrgangsstufe 13) behandelt worden sind.

Die beiden Textvorschläge müssen verschiedenen Themenbereichen und Halbjahren entnommen werden. Dabei muss einer der Themenbereiche in der Jahrgangsstufe 13 behandelt worden sein. Eine Textauswahl ist nur aus den folgenden im Lehrplan genannten Autoren zulässig: Euripides, Gorgias, Herodot, Homer, Isokrates, Lukian, Lysias, Platon, Solon, Sophokles, Thukydides, Vorsokratiker, Xenophon (ohne Anabasis). Beide Textvorschläge müssen gleichwertig sein.

Leichte Kürzungen des Originaltextes sind möglich; dabei darf der gedankliche Zusammenhang nicht beeinträchtigt werden. Eingriffe in die originale Textstruktur (z.B. Umstellung der Wortfolge, Ersetzen von Begriffen oder Vereinfachung der syntaktischen Strukturen) sind nicht statthaft.

Dem Text muss eine Überschrift und/oder eine kurze deutsche Einführung in den Zusammenhang beigefügt werden. Darin dürfen die Inhalte des Übersetzungstextes nicht vorweggenommen werden und keine Hilfen für die Interpretation enthalten sein. Der Übersetzungsauftrag muss im Rahmen der Aufgabenstellung formuliert sein.

Die Aufgabenteile sind den Anforderungsbereichen der EPA zuzuordnen.

Die Interpretationsaufgaben sollen eine Überprüfung von Lernzielen aus allen Anforderungsbereichen der EPA ermöglichen. Ein angemessenes Niveau wird dann erreicht, wenn das Schwergewicht der insgesamt zu erbringenden Leistungen im Anforderungsbereich II liegt und daneben die Anforderungsbereiche I und III berücksichtigt werden (vgl. EPA Nr. 3.3, S. 15 und Operatorenliste im Anhang).

Fragen nach Formen und Regeln, die bereits durch die Übersetzung beantwortet sind, oder Fragen z.B. nach Leben und Werk eines Autors ohne Textbezug sind zu vermeiden. Das Benennen von Stilmitteln muss mit der Frage nach deren Funktion im Text verbunden sein.

Die Arbeitsanweisungen und Fragen müssen vom übersetzten Text ausgehen, sich aber auch an weiteren im Lehrplan vorgesehenen Lernzielen und/ oder Lerninhalten orientieren. Sie dürfen sich nicht allein auf die Inhalte nur **eines** Kurshalbjahres beschränken. Der in den EPA vorgestellte Klausurtyp II (Nr. 3.2, S. 14) entspricht nicht den oben dargestellten Bedingungen und ist unzulässig.

Es empfiehlt sich, eine Auswahl von Aufgaben unterschiedlicher Art zu stellen. Sofern komplexe Teilaufgaben (z.B. „Analysieren und interpretieren Sie den Text!“) gestellt werden, muss der entsprechende methodische Ansatz im Unterricht vorbereitet und eingeübt worden sein. Der Erwartungshorizont ist differenziert und unter Bezugnahme auf die Anforderungsbereiche der EPA zu dokumentieren.

Eine enge Führung durch kleinschrittige Fragen ist zu vermeiden.

Die vorgelegten Texte sollen in der Regel (bei einem Verhältnis von 2:1 zwischen Übersetzungs- und Interpretationsteil) mindestens 170 und höchstens 220 Wörter umfassen. Bei einem Verhältnis von 1:1 ist der Textumfang auf 130 bis 165 Wörter zu reduzieren.

Bei schwierigeren Texten (z.B. von Autoren wie Thukydides oder Sophokles) kann bei einem Verhältnis von 2:1 die unterste Grenze von 170 Wörtern bis um 20 Wörter unterschritten werden. Bei einem Verhältnis von 1:1 beträgt die unterste Grenze 130 Wörter. In diesen Fällen ist die Reduzierung zu begründen.

1.2 Hilfsmittel

Die Benutzung eines einheitlichen zweisprachigen Wörterbuches ist zuzulassen.

1.3 Bewertung

Beide Aufgabenteile werden gesondert voneinander bewertet. Dazu wird auf die Ausführungen in den EPA (Nr. 3.5, S. 16 ff.) verwiesen. Zur Bewertung der Übersetzungsleistung ist Fehlerkorrektur oder Positivkorrektur möglich.

Die Bewertung der Interpretationsleistung erfolgt, indem entsprechend der erwarteten und der tatsächlich erbrachten Leistung Rohpunkte vergeben werden.

2 Mündliche Prüfung

2.1 Aufgabenstellung

Grundlage der mündlichen Prüfung sind zwei Themenbereiche aus der Qualifikationsphase (Halbjahre 11/2, 12/1, 12/2 und Jahrgangsstufe 13). Sie darf sich nicht auf die Inhalte nur **eines** Kurshalbjahres beschränken. Die Prüfung besteht aus einem Übersetzungsteil und zusätzlichen Aufgaben zu beiden Prüfungsthemen. Der zu übersetzende Text darf im Unterricht nicht behandelt worden sein. Er soll einen Umfang von 50-60 Wörtern haben (der in den EPA S. 44f. vorgeschlagene Text entspricht diesem Umfang nicht und ist daher nicht maßgeblich). Mit Rücksicht auf die besondere Situation der mündlichen Prüfung (z.B. begrenzte Vorbereitungszeit: im Regelfall 20 Min.) sollte dieser Text keine außergewöhnlichen sprachlichen Schwierigkeiten enthalten.

2.2 Ablauf der Prüfung

In einem ersten Teil erhält der Prüfling Gelegenheit, die in der Vorbereitungsphase gewonnenen Ergebnisse und Erkenntnisse zusammenhängend und frei vorzutragen. Daran schließt sich ein Prüfungsgespräch an, welches entweder Prüfungsgegenstände aus dem ersten Teil aufgreift oder neue einführt.

Es muss gewährleistet sein, dass beiden Themenbereichen ein adäquater Zeitumfang zur Verfügung steht.

2.3 Hilfsmittel

Ein einheitliches zweisprachiges Wörterbuch ist zuzulassen.

2.4 Bewertung

Die Bewertung der in der mündlichen Prüfung erbrachten Leistung orientiert sich grundsätzlich an den Kriterien zur Bewertung der schriftlichen Prüfungsarbeiten. Es soll aber auch die Fähigkeit des Prüflings, auf Fragen und Einwände sachgerecht einzugehen, Hilfen zu verwerten sowie den eigenen Standpunkt im Gespräch darzustellen und zu begründen, in die Bewertung einfließen (vgl EPA Nr. 4.2, S. 18).

In der Bewertung des Gesamtergebnisses der mündlichen Prüfung sollten Übersetzungsleistung und Interpretationsleistungen zu beiden Themen im Verhältnis 1:1 gewichtet werden.

Griechisch

Checkliste zur Überprüfung der Aufgabenvorschläge im Hinblick auf formale Vorgaben

Schriftliche Abituraufgaben Griechisch 20_ _

Vorschlag Nr.: _____

Verhältnis: Übersetzungsteil zu Interpretationsteil 2 : 1[1]

Textstelle: (evtl. Auslassungen sind anzugeben):
_____

Wörterzahl: _____ (höchstens 220, mindestens 170 Wörter)

Themenbereich des Lehrplans, dem dieser Vorschlag zugeordnet ist Angabe des Halbjahres
_____ in: _____

Berücksichtigung eines weiteren Kurshalbjahres in Aufgabe(n): Angabe des Halbjahres
_____ in: _____

Unterrichtliche Voraussetzungen

Thema Autor(en)

11/2_____

12/1_____

12/2_____

13
_____

Schwerpunkte der Unterrichtseinheit zu diesem Vorschlag:

---

ggf. Angaben zur Lerngruppe / Kurssituation

[1] Beim Verhältnis 1:1 sind die entsprechenden Vorgaben zu beachten (siehe fachspezifische Hinweise zu den EPA 1.1 und 1.2). Außerdem müssen die oben angegebenen Höchst- und Mindestwörterzahlen angeglichen werden.

Erwartungshorizont (ggf. als Anlage beifügen)

Zuordnung der Einzelaufgaben des Interpretationsteils zu den Anforderungsbereichen :

Aufgabe Nr.	Anforderungs-bereich	erwartete Leistungen	Angabe von Rohpunkten oder prozentuale Gewich-tung[4]

Die Angabe der erreichbaren Punktzahl für Einzelaufgaben auf dem Aufgabenblatt für die Schüler ist möglich.

Hilfsmittel - Angabe des einheitlich benutzten zweisprachigen Wörterbuchs:

_____

Für alle Aufgabenvorschläge gilt Folgendes:

- Alle Anforderungsbereiche I, II und III sind sowohl im Leistungsfach als auch im abgestuften Leistungsfach enthalten, wobei der Schwerpunkt auf Anforderungsbereich II liegt.
- Die Aufgaben für das Leistungsfach und das Grundfach sind kenntlich gemacht.
- Die Quellen bzw. Fundstellen der einzelnen Materialien und die zugelassenen Hilfsmittel sind angegeben. Kopien sind deutlich lesbar.
- Falls dieselben Aufgaben für zwei Schulen eingereicht werden, ist gewährleistet, dass die Prüfung am gleichen Tag stattfindet.

_____

Unterschrift der Fachlehrkraft

[4] Pro Aufgabe ist entweder die erreichbare Punktzahl (= Rohpunkte) oder der Prozentsatz (= prozentuale Gewichtung) anzugeben, mit dem sie im gesamten Interpretationsteil gewichtet wird.

Fachspezifische Hinweise für das Fach Informatik

Bezug: EPA für das Fach Informatik vom 01.12.1989 i.d.F. vom 05.02.2004

1 Schriftliche Prüfung

Die Anforderungen für die schriftliche und mündliche Prüfung sowie für alternative Prüfungskomponenten sind so zu gestalten, dass nach Möglichkeit ein breites Spektrum von Kompetenzen an geeigneten Inhalten überprüft werden kann. Hierzu werden die erforderlichen Kompetenzen in folgende Kompetenzbereiche gegliedert:

- informatisches Wissen erwerben, strukturieren und anwenden,
- die Fachmethoden der Informatik kennen und anwenden,
- fachbezogen kommunizieren und kooperieren,
- Zusammenhänge zwischen Informatik und Gesellschaft reflektieren und bewerten.

Drei Lern – und Prüfungsbereiche stellen die fachlichen Inhalte dar, die verbindlich sind:

- grundlegende Modellierungstechniken,
- Interaktion mit und von Informatiksystemen,
- Möglichkeiten und Grenzen informatischer Verfahren. *(siehe EPA Abschnitt 1.2)*

1.1 Aufgabenvorschläge

Eine Prüfungsaufgabe für die schriftliche Abiturprüfung im Fach Informatik besteht aus zwei Aufgaben. Die Prüfungsaufgabe muss sich auf verschiedene in Abschnitt 1.2 der EPA genannten Bereiche mit ihren Vernetzungen und in jedem Fall auf den Bereich grundlegende Modellierungstechniken beziehen. Sie darf sich nicht auf die Inhalte nur eines Kurshalbjahres beschränken. Sofern in der Prüfungsaufgabe andere als die oben genannten Bereiche berücksichtigt werden, dürfen sich die Anforderungen höchstens zu einem Drittel auf diese anderen Bereiche beziehen. Das zugehörige Anforderungsniveau muss dem der anderen Aufgaben entsprechen.

Jede Aufgabe kann in Teilaufgaben gegliedert sein, die jedoch nicht beziehungslos nebeneinander stehen sollen. Durch die Gliederung in Teilaufgaben können

- verschiedene Blickrichtungen eröffnet,
- mögliche Vernetzungen gefördert und
- unterschiedliche Anforderungsbereiche gezielt angesprochen werden.

Die Teilaufgaben einer Aufgabe sollen so unabhängig voneinander sein, dass eine Fehlleistung – insbesondere am Anfang – nicht die weitere Bearbeitung der Aufgabe unmöglich macht. Falls erforderlich, können Zwischenergebnisse in der Aufgabenstellung enthalten sein. Die Aufgliederung darf nicht so detailliert sein, dass dadurch ein Lösungsweg zwingend vorgezeichnet wird *(siehe EPA Abschnitt 3.1).*

Für die schriftliche Prüfung sind drei Aufgabenvorschläge einzureichen, von denen durch das fachlich zuständige Ministerium zwei zur Bearbeitung ausgewählt werden. Es sollen dabei alle drei Lernbereiche vertreten sein und ein breites Spektrum informatischer Kenntnisse und Fähigkeiten angesprochen werden. Sofern in der Prüfungsaufgabe andere als die vorstehend genannten Bereiche berücksichtigt werden, dürfen sich die Anforderungen höchstens zu einem Drittel auf diesen Bereich beziehen.

1.2 Hinweise für das Erstellen von Aufgabenvorschlägen

Bei den Aufgabenvorschlägen sind die in den EPA Informatik beschriebenen Anforderungsbereiche folgendermaßen zu berücksichtigen (*siehe EPA, Abschnitt 3.2 und 3.3):*

- In jedem Aufgabenvorschlag müssen alle drei Anforderungsbereiche vertreten sein.
- Das Schwergewicht der zu erbringenden Prüfungsleistungen muss im Anforderungsbereich II liegen.
- Daneben ist Anforderungsbereich I in deutlich höherem Maß zu berücksichtigen als Anforderungsbereich III.

Den eingereichten Aufgabenvorschlägen sind folgende Angaben beizufügen:

- eine Lösungsskizze,
- eine Zuordnung der Aufgabenteile zu den Anforderungsbereichen gemäß EPA,
- Angaben zu den zugelassenen Hilfsmitteln, insbesondere verfügbare Software und Hilfedateien bzw. elektronische Handbücher.

Weitere Angaben zu den unterrichtlichen Voraussetzungen sind nur dann hinzuzufügen, wenn es für das Verständnis der Aufgabenstellung erforderlich ist.

2 Mündliche Prüfung

2.1 Aufgabenstellung

In der mündlichen Prüfung sollen die Prüflinge zeigen, dass sie über informatische Sachverhalte in freiem Vortrag berichten und im Gespräch zu informati-

schen Fragen Stellung nehmen sowie fachlich argumentieren können. Sie sollen insbesondere nachweisen, in welchem Umfang sie

- einen Überblick über wesentliche Begriffe und Verfahren der Informatik besitzen,
- Verständnis für informatische Denk- und Arbeitsweisen haben,
- einen Einblick in informatische Problemstellungen, Ergebnisse und Möglichkeiten besitzen.

Die Prüfung stützt sich auf vorbereitete Prüfungsaufgaben. Die Aufgabenstellung für die mündliche Prüfung unterscheidet sich dabei grundsätzlich von der für die schriftliche Prüfung. Stärker berücksichtigt wird die Darstellung und Begründung von Sachverhalten und Verfahren. In der Prüfung ist der Nachweis verschiedener fachlicher und methodischer Kompetenzen zu fordern. Umfangreiche Detaildarstellungen sind zu vermeiden.

Besonders geeignet sind Fragestellungen, die

- Teilaufgaben enthalten, die eine Erläuterung der Grundgedanken der Modellierung in den Mittelpunkt stellen,
- analytische Elemente der Lösungsfindung enthalten, Diagramme, Ergebnisse, Resultate usw. vorgeben, an denen wesentliche Gedankengänge zu erläutern sind,
- Aussagen enthalten, zu denen der Prüfling bewertend Stellung nehmen kann.

Die Art und Anzahl der Teilaufgaben einer Aufgabe sollte so gestaltet sein, dass der Prüfling die Chance hat, den Umfang seiner Fähigkeiten und die Tiefe seines informatischen Verständnisses darzustellen. Für den Prüfungsausschuss ermöglichen sie die differenzierte Beurteilung der Leistungsfähigkeit des Prüflings. Die Aufgabe muss so angelegt sein, dass in der Prüfung unter Beachtung der Anforderungsbereiche grundsätzlich jede Note erreichbar ist. *(siehe EPA Abschnitt 4).*

2.2 Kriterien für die Bewertung

Bei der Bewertung der mündlichen Prüfungsleistung sollen neben den beschriebenen fachlichen und methodischen Kompetenzen vor allem folgende Kriterien berücksichtigt werden:

- Umfang und Qualität der nachgewiesenen informatischen Kenntnisse und Fertigkeiten,
- sachgerechte Gliederung und folgerichtiger Aufbau der Darstellung, Beherrschung der Fachsprache, Verständlichkeit der Darlegungen, adäquater Einsatz der Präsentationsmittel und die Fähigkeit, das Wesentliche herauszustellen,

- Verständnis für informatische Probleme sowie die Fähigkeit, Zusammenhänge zu erkennen und darzustellen, informatische Sachverhalte zu beurteilen, auf Fragen und Einwände einzugehen und gegebene Hilfen aufzugreifen; speziell im Prüfungsgespräch: gekonntes Zuhören und Reagieren,
- Kreativität und Selbstständigkeit im Prüfungsverlauf (*siehe EPA Abschnitt 4.2*).

Der Computer als Hilfsmittel

Als Hilfsmittel kann der Computer zugelassen werden *(Siehe auch extra Ausarbeitung dazu: www.gymnasium.bildung-rp.de→Rechtsgrundlagen→ Rechtsgrundlagen der Gymnasialen Oberstufe→Empfehlungen für den Computereinsatz in Kursarbeiten und Abiturarbeiten im Fach Informatik).*

Informatik

Checkliste zur Überprüfung der Aufgabenvorschläge im Hinblick auf formale Vorgaben
Schriftliche Abituraufgaben Informatik 20_ _

1. Aufgabenvorschlag – Thema: _____

Inhaltsbereiche[1] in welchem Halbjahr behandelt: _____

Hilfsmittel[2]: _____

Materialien[3]: _____

2. Aufgabenvorschlag – Thema: _____

Inhaltsbereiche, in welchem Halbjahr behandelt: _____

Hilfsmittel: _____

Materialien: _____

3. Aufgabenvorschlag – Thema: _____

Inhaltsbereiche, in welchem Halbjahr behandelt: _____

Hilfsmittel: _____

Materialien: _____

[1] Inhaltsbereiche (vgl. Lehrplan) – z.B. Informatisches Modellieren und Kommunikation in Rechnernetzen.
[2] zugelassene Hilfsmittel (Hardware und benutzbare Programme) – z.B. Computer, Delphi inkl. Hilfesystem.
[3] vorgegebene Materialien (Art und Form) – z.B. Programmgerüst als Datei.

Für alle drei Aufgabenvorschläge gilt Folgendes:

- Alle Anforderungsbereiche I, II und III sind enthalten, wobei der Schwerpunkt auf Anforderungsbereich II liegt.
- Den Teilaufgaben sind die Anforderungsbereiche der EPA zugeordnet.
- Die Quellen bzw. Fundstellen der einzelnen Materialien und die zugelassenen Hilfsmittel sind angegeben. Kopien sind deutlich lesbar.
- Falls dieselben Aufgaben für zwei Schulen eingereicht werden, ist gewährleistet, dass die Prüfung am gleichen Tag stattfindet.
- Gegebenenfalls notwendige Hinweise zu besonderen unterrichtlichen Voraussetzungen in knapper Form und eine Skizze der zu erwartenden Prüfungsleistungen (Erwartungshorizont) sind beigefügt.
- Die Themen stammen aus verschiedenen Halbjahren der Qualifikationsphase. Ein Thema ist aus der Jahrgangsstufe 13 eingereicht.
- Die Zuordnungen zu den Inhaltsbereichen sind angegeben.
- Die Anforderungen zum Computereinsatz beim Abitur (vgl. Merkblatt) sind beachtet.

_____

Unterschrift der Fachlehrkraft

Fachspezifische Hinweise für die Fächer Spanisch und Italienisch

Bezug: EPA für die Fächer Spanisch und Italienisch vom 01.12.1989 i.d.F. vom 05.02.2004

1. Schriftliche Prüfung

Einzureichen sind zwei Abituraufgabenvorschläge (AbiPrO § 18, Abs. 1).

1.1. Themenbereiche

Spanisch: Beide Aufgabenvorschläge sind den fünf **Themenbereichen** (A – E) des Lehrplans zu entnehmen und zwar so, dass sich die Themen nicht überschneiden.	Italienisch: Wenigstens ein Aufgabenvorschlag ist dem Bereich der **verpflichtenden Themen** des Lehrplans zu entnehmen.

Die Aufgabenvorschläge müssen in den Anforderungen vergleichbar sein und in Bezug zu Unterrichtsreihen aus zwei verschiedenen Abschnitten der Qualifikationsphase stehen. Einer der Aufgabenvorschläge bezieht sich auf eine Unterrichtseinheit der 13. Jahrgangsstufe, beim achtjährigen Bildungsgang der 12. Jahrgangstufe (AbiPrO § 18, Abs. 2).

In der schriftlichen Prüfung wird die Bearbeitung einer Textaufgabe **oder** einer kombinierten Aufgabe verlangt.

1.1.1. Textaufgabe

1.1.1.1. Schriftliche Textvorlagen

Ein im Unterricht nicht behandelter Text wird in Originalfassung vorgelegt. Er darf nur so weit gekürzt werden, dass sein besonderer Charakter nicht beeinträchtigt wird.

Die Länge des vorgelegten Textes soll je nach Schwierigkeitsgrad 500 bis 700 Wörter betragen. Wesentliche Abweichungen sind zu begründen. Stark verdichtete und mehrfach kodierte Texte (wie z.B. Gedichte und Filmausschnitte) oder eine Kombination mit visuellen Materialien (wie z.B. Bilder und Grafiken) können eine Abweichung von der genannten Textlänge rechtfertigen.

1.1.1.2. Audiovisuelle Vorlagen

Geeignet sind z.B. Ausschnitte aus Dokumentar- oder Spielfilmen sowie aufgezeichneten Theaterstücken; außerdem – mit oder ohne visuelle Stützung – Passagen aus Diskussionen oder Talkshows, Werbesendungen, Reden, Interviews, Vorträgen oder Kommentaren.

Die Charakteristika der Textsorte müssen in der Vorlage vollständig erhalten bleiben. Die Länge der Vorlage sollte fünf Minuten nicht überschreiten. Die Bearbeitung im Rahmen einer Textaufgabe darf sich nicht auf die Sicherung des Textverständnisses beschränken.

1.1.1.3. Bilder und Grafiken

Als Vorlagen können alle bildlichen Darstellungen dienen, z.B. Illustrationen, Karikaturen, Schaubilder, Diagramme oder Tabellen.

Die Aufgabenstellung soll sicherstellen, dass sich die Prüfungsleistung nicht auf eine rein additiv-deskriptive Leistung beschränkt. Vielmehr soll auch die Erläuterung des Bezuges von Bildelementen zueinander und die Einordnung des Bildes in thematische Zusammenhänge gefordert werden.

1.1.2. Kombinierte Aufgabe

Die kombinierte Aufgabe besteht aus einer Textaufgabe und einem weiteren Teil.

Das können Aufgaben sein:

• zur Sprachmittlung,

• zum Hör- bzw. zum Hör-/Sehverstehen.

Ein inhaltlicher oder formaler Bezug zur Textaufgabe ist nicht erforderlich.

Es ist zu berücksichtigen, dass sich durch den weiteren Aufgabenteil die Bearbeitungszeit für die Textaufgabe entsprechend reduziert.

Bei der kombinierten Aufgabe überwiegt in der Bewertung der Anteil der Textaufgabe gegenüber den Aufgaben zur Sprachmittlung oder zum Hör- bzw. Hör-/Sehverstehen. Entsprechend dem jeweiligen Verhältnis wird die Gesamtnote aus den Teilnoten ermittelt.

1.1.2.1. Aufgabe zur Sprachmittlung

Folgende Aufgabenformen sind möglich:

- die sinngemäße schriftliche Übertragung oder Zusammenfassung des wesentlichen Gehaltes eines oder mehrerer deutscher Ausgangstexte ins Spanische bzw. Italienische oder eines oder mehrerer spanischer bzw. italienischer Ausgangstexte ins Deutsche,

- schriftliche Wiedergabe von mündlichen Aussagen.

Übersetzungen sind als Aufgabenstellung nicht zulässig.

1.1.2.2. Aufgabe zum Hör- bzw. Hör-/Sehverstehen

Eine gesonderte Überprüfung des Hör- bzw. Hör-/Sehverstehens erfolgt nur, wenn sie nicht bereits Bestandteil der Textaufgabe ist. Anders als dort stehen die auf das Hör- bzw. Hör-/Sehverstehen zielenden Fertigkeiten im Zentrum: auf wesentliche Inhaltsteile zielende reduzierte Informationsentnahme, Fähigkeit zu thematisch integrierender Informationsverarbeitung, Nachweis eines umfassenden Verständnisses des Sprechzusammenhangs.

1.1.3. Hinweise für die Erstellung von Aufgabenvorschlägen

Bezüglich der äußeren Form der Aufgabenvorschläge gelten folgende Vorgaben:

- eine in allen Teilen gute Lesbarkeit und Bearbeitbarkeit der Vorlage (Schriftgröße mindestens 12pts, Zeilenabstand 1.5 sowie ausreichend Rand),
- Titel/Überschrift,
- Quellenangabe,
- Zeilennummerierung,
- drucktechnische Abhebung einer ggf. erforderlichen Einleitung und von Anmerkungen zum Text.

1.1.3.1. Aufgabenstellungen

Zur Bearbeitung der Prüfungsaufgabe werden - je nach Art und Schwierigkeitsgrad der Vorlagen - maximal fünf Einzelaufgaben gestellt. Diese müssen so gestaltet sein, dass eine Entfaltung der Antworten in längeren Textabschnitten ermöglicht wird.

Eine Liste möglicher Operatoren für die Erstellung von Prüfungsaufgaben finden Sie in den EPA und den jeweiligen Lehrplänen.

Es ist für jeden der drei Anforderungsbereiche der EPA mindestens ein Arbeitsauftrag zu stellen.

Sie decken folgende Bereiche ab:

- **Anforderungsbereich I:** Verständnis der direkten Textaussage, z.B. Inhaltsangabe.

- **Anforderungsbereich II**: Verständnis der indirekten Textaussage:

z.B. Erläuterung signifikanter Textstellen nach Form und/oder Inhalt; Aufgaben zu Textaufbau, Stil, Textsorte; Darstellung und Analyse von Sachzusammenhängen, Handlungsmotiven, Charakteren; Aufgaben zur Intention oder Wirkungsweise des Textes.

- **Anforderungsbereich III:** textübergreifende Aufgaben:

z.B. persönliche Stellungnahme, Einordnung des Textes in einen größeren Zusammenhang, produktionsorientierte und kreative Aufgabenstellungen wie Hinführung/Weiterführung eines Texts, Transformieren, Änderung der Erzählperspektive u. v. a. m.

Die Arbeitsaufträge müssen so gestaltet sein, dass eine Entfaltung der Antworten in längeren Textabschnitten ermöglicht wird, die inhaltlich und sprachlich aufeinander bezogen sind.

1.1.3.2. Unterrichtliche Voraussetzungen und erwartete Prüfungsleistung

Den Aufgabenvorschlägen sind die ausgefüllten Formblätter: „Angaben über die unterrichtlichen Voraussetzungen und Checkliste“ und „Erwartete Prüfungsleistung“ beizufügen.

Die Prüfungsaufgabe erreicht dann ein angemessenes Niveau, wenn das Schwergewicht der zu erbringenden Prüfungsleistungen im Anforderungsbereich II liegt und daneben die Anforderungsbereiche I und III berücksichtigt werden.

1.2. Hilfsmittel

Die Prüflinge dürfen ein einsprachiges Wörterbuch, Umfang ca. 40 000 Wörter, und ein zweisprachiges Wörterbuch (Deutsch-Spanisch, Spanisch-Deutsch bzw. Deutsch-Italienisch, Italienisch-Deutsch), Umfang ca. 130 000 Wörter, benutzen.

Nur wenn Wörter auch mit Hilfe eines zugelassenen Wörterbuchs nicht angemessen erschlossen werden können, kann eine Wort- und Sacherläuterung gegeben werden.

1.3. Bewertung

Im Abitur entfallen bei der Korrektur die Verbesserung der grammatischen Fehler und die Nennung der richtigen Lösung.

Die Bewertung der Prüfungsleistung erfolgt nach den Kriterien Sprache und Inhalt.

Die Gesamtnote für die Textaufgabe wird auf der Grundlage der Teilbewertungen für „Sprache“ und „Inhalt“ ermittelt, wobei dem Bereich „Sprache“ die größere Bedeutung zukommt; empfohlen wird folgende Gewichtung:

Sprache : Inhalt = 3 : 2.

Eine ungenügende sprachliche oder inhaltliche Leistung (0 Punkte) schließt eine Gesamtnote von mehr als 3 Punkten einfacher Wertung aus. Bei der kombinierten Aufgabe wird diese Regelung für die Teilaufgaben jeweils getrennt angewendet.

Stärken und Schwächen der erbrachten Leistung werden benannt und in einem abschließenden Urteil bewertet.

Teilnote Inhalt

Die Notenfindung im Bereich Inhalt beruht auf einer Bewertung nach den Kriterien Text- und Problemverständnis (Anforderungsbereich I), Themenentfaltung (Anforderungsbereich II) sowie Wertung, Gestaltung und problemorientierte Einordnung in größere Zusammenhänge (Anforderungsbereich III).

Teilnote „Sprache“

Die Note für die sprachliche Leistung ergibt sich aus den gleichwertig zu gewichtenden Bereichen der sprachlichen Kompetenz:

- Verfügbarkeit von sprachlichen Mitteln und sprachliche Korrektheit im Bereich Grammatik: Abwechslungsreichtum, Komplexität, grammatische Korrektheit, Verständlichkeit;
- Verfügbarkeit von sprachlichen Mitteln und sprachliche Korrektheit im Bereich Lexik: Eigenständigkeit, abwechslungsreiche und treffende Verwendung des thematischen und des funktionalen Vokabulars, lexikalische Korrektheit, Verständlichkeit;
- Kommunikative Gestaltung: Textfluss, Textstruktur, Textsortenangemessenheit und Adressaten-Orientierung.

Zur Bewertung der schriftlichen Abiturarbeiten sind die **Bewertungsraster des jeweiligen Lehrplans** heranzuziehen.

Außerdem sind für die Kennzeichnung von Fehlern die dortigen Empfehlungen zu beachten.

2. Mündliche Abiturprüfung

2.1. Ziele der Prüfung

Für die mündliche Prüfung gelten im Grundsatz die gleichen Anforderungen wie in der schriftlichen Prüfung. Darüber hinaus geht es in der mündlichen Prüfung um den Nachweis einer spezifischen mündlichen Kommunikationskompetenz.

2.2. Durchführung

Die Prüfung gliedert sich in zwei etwa gleich lange Teile:

- Kurzvortrag oder Präsentation

(Leseprobe; zusammenhängende Erörterung des vorgelegten Textes anhand von globalen Arbeitsaufträgen; Vortrag der Ergebnisse)

- Prüfungsgespräch

(Es müssen Sachkenntnis, Argumentation, sowie größere fachliche und fachübergreifende Zusammenhänge berücksichtigt werden.)

Zur Sicherung einer angemessenen inhaltlichen Breite der Prüfung müssen sich die beiden Prüfungsteile auf zwei unterschiedliche Qualifikationsphasen beziehen.

Die Prüfung wird in allen Teilen in der Zielsprache (Italienisch/Spanisch) durchgeführt.

2.3. Aufgabenstellung

2.3.1. Aufgabenstellung für den ersten Prüfungsteil

Ausgangspunkt der Prüfung ist ein dem Prüfling nicht bekannter literarischer Text oder Sachtext oder – im Sinne eines erweiterten Textbegriffs – eine nicht bekannte auditive oder audio-visuelle Vorlage oder eine Kombination aus beidem zu einem in der Qualifikationsphase behandelten Thema.

Ein literarischer oder ein Sachtext umfasst etwa 200-300 Wörter. Wesentliche Abweichungen sind zu begründen. Stark verdichtete und mehrfach kodierte Texte (wie z.B. Gedichte) oder eine Kombination mit visuellen Materialien (wie z.B. Bildern und Grafiken) können eine Abweichung von der genannten Textlänge rechtfertigen.

Bei der Vorlage von auditivem oder audio-visuellem Material sollte die Abspieldauer 3 – 5 Minuten nicht überschreiten.

Alle drei Anforderungsbereiche müssen in der Aufgabenstellung abgedeckt werden. Geeignete Operatoren finden sich in den EPA und den Lehrplänen.

2.3.2. Aufgabenstellung für den zweiten Prüfungsteil

Der zweite Teil der Prüfung besteht aus einem Prüfungsgespräch, das vor allem größere fachliche und fachübergreifende Zusammenhänge zum Gegenstand hat. Im Mittelpunkt steht ein Thema aus einem anderen Abschnitt der Qualifikationsphase. Dieses Thema ist in der Aufgabenstellung lediglich anzukündigen.

Das Prüfungsgespräch wird so gestaltet, dass alle drei Anforderungsbereiche abgedeckt werden und der Schwerpunkt auf Anforderungsbereich II liegt.

2.3.3. Vorbereitung

Der Prüfling darf während der Vorbereitungszeit ein ein- bzw. zweisprachiges Wörterbuch benutzen. Es wird empfohlen, dem Schüler wegen der kurzen Vorbereitungszeit (ca. 20 Min.) lexikalische Hilfen zu geben. Einen Hörtext oder audio-visuelles Material kann der Prüfling beliebig oft hören oder anschauen.

2.4. Kriterien der Bewertung

Die Bewertung umfasst die Bereiche „Sprache“ und „Inhalt“. Der Schwerpunkt liegt auf der mündlichen Ausdrucks- und Interaktionsfähigkeit. Im Einzelnen gelten die Hinweise in Abschnitt 4.3 der EPA.

3. EPA

Im Übrigen wird auf die „Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung Spanisch“ bzw. die „Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung Italienisch“ jeweils vom 01.12.1989, in der Fassung vom 05.02.2004 verwiesen.

Formblatt „Angaben über die unterrichtlichen Voraussetzungen und Checkliste“

Abitur ☐ Spanisch ☐ Italienisch im Schuljahr 20__ Fachlehrer/in: _____

Aufgabenvorschlag Nr.: _____

Titel des Aufgabenvorschlags:

_____

Zuordnung des Aufgabenvorschlags zu einem Themenbereich des Lehrplans:

Spanisch	**Italienisch**
Der Aufgabenvorschlag ist folgendem Themenbereich des Lehrplans entnommen: ☐ A *historia, política, sociología, economía* ☐ B *cultura* ☐ C *educación, filosofía, religión* ☐ D *medio ambiente, tecnología* ☐ E *actualidad*	☐ Einer der Aufgabenvorschläge ist dem Bereich der verpflichtenden Themen des Lehrplans entnommen, nämlich Aufgabenvorschlag Nr. ____. ☐ Beide Aufgabenvorschläge sind dem Bereich der verpflichtenden Themen des Lehrplans entnommen.

Thema der Unterrichtseinheit, auf die sich der Aufgabenvorschlag bezieht:

_____

Durchführungszeitraum:

☐ in Jahrgangsstufe 13 (beim achtjährigen Bildungsgang in Jahrgangstufe 12)
☐ im Qualifikationshalbjahr: ____ .
Der Aufgabenvorschlag zu einem Thema der Jahrgangsstufe 13 (beim achtjährigen Bildungsgang Jahrgangstufe 12) ist Aufgabenvorschlag Nr.: ___

Aufgabenart:
☐ Textaufgabe
☐ kombinierte Aufgabe mit ☐ Sprachmittlung ☐ Hör-/Hör-Seh-Verstehen
Anzahl der Wörter: _____ ☐ Dies weicht von den Vorgaben ab. Begründung:
_____

- Alle Anforderungsbereiche I, II und III sind enthalten, wobei der Schwerpunkt auf Anforderungsbereich II liegt.
- Den Teilaufgaben sind die Anforderungsbereiche der EPA durch entsprechende Operatoren zugeordnet.
- Die zugelassene Anzahl an Aufgaben (5) ist beachtet worden
- Die Quellen bzw. Fundstellen der einzelnen Materialien und die zugelassenen Hilfsmittel sind angegeben.
- Das Textmaterial verfügt über eine Zeilenzählung.
- Die Vorgaben zur Gewährleistung von Les-/Bearbeitbarkeit sind eingehalten.
- Das Formblatt „Erwartete Prüfungsleistung“ ist ebenfalls beigefügt.
- Falls dieselben Aufgaben für zwei Schulen eingereicht werden, ist gewährleistet, dass die Prüfung am gleichen Tag stattfindet.

_____
Unterschrift der Fachlehrkraft

Formblatt „Erwartete Prüfungsleistung“

Abitur ☐ Spanisch ☐ Italienisch im Schuljahr 20__ Fachlehrer/in: _____

Aufgabenvorschlag Nr.: _____

Anforderungsbereich I

Anforderungsbereich II

Anforderungsbereich III

Erwartete Prüfungsleistung im 2. Aufgabenteil (nur f. kombinierte Aufgabe)
Inhaltsbezogener Erwartungshorizont

Sprachlicher Erwartungshorizont

_____
Unterschrift der Fachlehrkraft

Fachspezifische Hinweise für das Fach Latein

Bezug: EPA für das Fach Latein vom 1.2.1980 i.d.F. vom 10.2.2005

1 Schriftliche Prüfung

1.1.1 Aufgabenart

Die Prüfungsaufgabe der schriftlichen Prüfung besteht aus einem Übersetzungs- und einem Interpretationsteil.

Beide Teile stehen in der Regel nach dem geschätzten Arbeitsumfang im Verhältnis 2:1, mindestens aber im Verhältnis 1:1 (vgl. Hinweise für das Erstellen von Aufgabenvorschlägen). Sollte das Verhältnis 1:1 gewählt werden, muss dies im Hinblick auf Umfang und Anspruch der Teilbereiche nachvollziehbar sein. Die Aufgabenstellungen richten sich nach den im Lehrplan ausgewiesenen Themen und den damit verbundenen Lernzielen.

1.1.2 Hinweise für die Erstellung von Aufgabenvorschlägen

Es dürfen nur im Unterricht nicht behandelte Textstellen ausgewählt werden. Die Prüflinge sollen aus Überschrift, Einführung und Aufgabenstellung nicht auf die ausgewählte Textstelle schließen können. Auf dem Aufgabenblatt dürfen Autor und ggf. Werk, nicht aber die genaue Textstelle genannt werden.

Die Texte sind aus den Themen auszuwählen, die in der Qualifikationsphase (Halbjahre 11/2, 12/1, 12/2 und Jahrgangsstufe 13) behandelt worden sind. Von den im Lehrplan für die 11. Jahrgangsstufe vorgeschlagenen Themen ist in 11/2 unter den Themen 1, 2 und 6 (vgl. Lehrplan 3 u. 4.1) eine Auswahl zu treffen.

Die beiden Textvorschläge müssen verschiedenen Themenblöcken und Halbjahren entnommen werden. Dabei muss eines der Themen in der Jahrgangsstufe 13 behandelt worden sein.

Eine Textauswahl ist nur aus den folgenden im Lehrplan genannten Autoren zulässig: Cicero, Horaz, Livius, Lukrez, Ovid, Properz, Sallust, Seneca, Tacitus, Tibull und Vergil sowie Augustinus und Thomas Morus. Beide Textvorschläge müssen gleichwertig sein.

Leichte Kürzungen des Originaltextes sind möglich; dabei darf der gedankliche Zusammenhang nicht beeinträchtigt werden. Eingriffe in die originale Textstruktur (z.B. Umstellung der Wortfolge, Ersetzen von Begriffen oder Vereinfachung der syntaktischen Strukturen) sind nicht statthaft.

Dem Text muss eine Überschrift und /oder eine kurze deutsche Einführung in den Zusammenhang beigefügt werden. Darin dürfen die Inhalte des Übersetzungstextes nicht vorweggenommen werden und keine Hilfen für die Interpretation enthalten sein. Der Übersetzungsauftrag muss im Rahmen der Aufgabenstellung formuliert sein.

Die Aufgabenteile sind den Anforderungsbereichen der EPA zuzuordnen.

Die Interpretationsaufgaben sollen eine Überprüfung von Lernzielen aus allen Anforderungsbereichen der EPA ermöglichen. Ein angemessenes Niveau wird dann erreicht, wenn das Schwergewicht der insgesamt zu erbringenden Leistungen im Anforderungsbereich II liegt und daneben die Anforderungsbereiche I und III berücksichtigt werden (vgl. EPA, S. 14 und Operatorenliste im Anhang).

Fragen nach Formen und Regeln, die bereits durch die Übersetzung beantwortet sind, oder Fragen z.B. nach Leben und Werk eines Autors ohne Textbezug sind zu vermeiden. Das Benennen von Stilmitteln muss mit der Frage nach deren Funktion im Text verbunden sein.

Die Arbeitsanweisungen und Fragen müssen vom übersetzten Text ausgehen, sich aber auch an weiteren im Lehrplan vorgesehenen Lernzielen und/oder Lerninhalten orientieren. Sie dürfen sich nicht auf die Inhalte nur **eines** Kurshalbjahres beschränken. Der in den EPA vorgestellte Klausurtyp II (3.1.5, S. 13) entspricht nicht den oben dargestellten Bedingungen und ist unzulässig.

Es empfiehlt sich, eine Auswahl von Aufgaben unterschiedlicher Art zu stellen. Sofern komplexe Teilaufgaben (z.B. „Analysieren und interpretieren Sie den Text!“) gestellt werden, muss der entsprechende methodische Ansatz im Unterricht vorbereitet und eingeübt worden sein. Der Erwartungshorizont ist differenziert und unter Bezugnahme auf die Anforderungsbereiche der EPA zu dokumentieren.

Eine enge Führung durch kleinschrittige Fragen ist zu vermeiden.

Die vorgelegten Texte sollen in der Regel (bei einem Verhältnis von 2:1 zwischen Übersetzungs- und Interpretationsteil) mindestens 160 und höchstens 200 Wörter umfassen. Bei einem Verhältnis von 1:1 ist der Textumfang auf 130 bis 160 Wörter zu reduzieren.

Bei schwierigeren Texten (z.B. bei Autoren wie Horaz, Properz oder Tacitus) kann bei einem Verhältnis von 2:1 die unterste Grenze von 160 Wörtern bis um 20 Wörter unterschritten werden. Bei einem Verhältnis von 1:1 beträgt die unterste Grenze 120 Wörter. In diesen Fällen ist die Reduzierung zu begründen.

1.2 Hilfsmittel

Die Benutzung eines einheitlichen zweisprachigen Wörterbuches ist zuzulassen.

1.3 Bewertung

Beide Aufgabenteile werden gesondert voneinander bewertet. Dazu wird auf die Ausführungen in den EPA (S. 15 ff.,3.5 verwiesen. Zur Bewertung der Übersetzungsleistung ist Fehlerkorrektur oder Positivkorrektur möglich.

Die Bewertung der Interpretationsleistung erfolgt, indem entsprechend der erwarteten und der tatsächlich erbrachten Leistung Rohpunkte vergeben werden.

2 Mündliche Prüfung

2.1 Aufgabenstellung

Grundlage der mündlichen Prüfung sind zwei Themen aus der Qualifikationsphase (Halbjahre 11/2, 12/1, 12/2 und Jahrgangsstufe 13). Sie darf sich nicht auf die Inhalte nur **eines** Kurshalbjahres beschränken. Die Prüfung besteht aus einem Übersetzungsteil und zusätzlichen Aufgaben zu beiden Prüfungsthemen. Der zu übersetzende Text darf im Unterricht nicht behandelt worden sein. Er soll einen Umfang von 40-50 Wörtern haben (die in den EPA S. 47, 51 vorgeschlagenen Texte entsprechen diesem Umfang nicht und sind daher nicht maßgeblich). Mit Rücksicht auf die besondere Situation der mündlichen Prüfung (z.B. begrenzte Vorbereitungszeit, im Regelfall 20 Min.) sollte dieser Text keine außergewöhnlichen sprachlichen Schwierigkeiten enthalten.

2.2 Ablauf der Prüfung

In einem ersten Teil erhält der Prüfling Gelegenheit, die in der Vorbereitungsphase gewonnen Ergebnisse und Erkenntnisse zusammenhängend und frei vorzutragen. Daran schließt sich ein Prüfungsgespräch an, welches entweder Prüfungsgegenstände aus dem ersten Teil aufgreift oder neue einführt.

Es muss gewährleistet sein, dass beiden Themen ein adäquater Zeitumfang zur Verfügung steht.

2.3 Hilfsmittel

Die Benutzung eines einheitlichen zweisprachigen Wörterbuches ist zuzulassen.

2.4 Bewertung

Die Bewertung der in der mündlichen Prüfung erbrachten Leistung orientiert sich grundsätzlich an den Kriterien zur Bewertung der schriftlichen Prüfungsarbeiten. Es soll aber auch die Fähigkeit des Prüflings, auf Fragen und Einwände sachgerecht einzugehen, Hilfen zu verwerten sowie den eigenen Standpunkt im Gespräch darzustellen und zu begründen, in die Bewertung einfließen (vgl EPA, S. 18, 42).

In der Bewertung des Gesamtergebnisses der mündlichen Prüfung sollten Übersetzungsleistung und Interpretationsleistungen zu beiden Themen im Verhältnis 1:1 gewichtet werden.

Latein

Checkliste zur Überprüfung der Aufgabenvorschläge im Hinblick auf formale Vorgaben

Schriftliche Abituraufgaben Latein 20_ _

Vorschlag Nr.: ____

Verhältnis: Übersetzungsteil zu Interpretationsteil 2 : 1[1]

Textstelle : (evtl. Auslassungen sind anzugeben)
:

_____ _____

Wörterzahl : _____ (höchstens 200, mindestens 160 Wörter)[1]

Themenblock des Lehrplans, dem dieser Vorschlag zuzuordnen ist Angabe des Halbjahres

_____ in: _____

Berücksichtigung eines weiteren Kurshalbjahres: Angabe des Halbjahres
in Aufgabe(n) _____ in: _____

Unterrichtliche Voraussetzungen

	Thema	Autor(en)
11/2	_____	
12/1	_____	
12/2	_____	
13	_____	

Schwerpunkte der Unterrichtseinheit zu diesem Vorschlag :

- -

ggf. Angaben zur Lerngruppe / Kurssituation

[1] Beim Verhältnis 1 : 1 sind die entsprechenden Vorgaben zu beachten (siehe Fachspezifische Hinweise zu den EPA 1.1 und 1.2).

Erwartungshorizont (ggf. als Anlage beifügen)

Zuordnung der Einzelaufgaben des Interpretationsteils zu den Anforderungsbereichen :

Aufgabe Nr.	Anforderungs-bereich	erwartete Leistungen	Angabe von Rohpunkten oder prozentuale Gewich-tung[6]

Die Angabe der erreichbaren Punktzahl für Einzelaufgaben auf dem Aufgabenblatt für die Schüler ist möglich.

Hilfsmittel - Angabe des einheitlich benutzten zweisprachigen Wörterbuchs:

_____

Für alle Aufgabenvorschläge gilt Folgendes:

- Alle Anforderungsbereiche I, II und III sind sowohl im Leistungsfach als auch im abgestuften Leistungsfach enthalten, wobei der Schwerpunkt auf Anforderungsbereich II liegt.
- Die Aufgaben für das Leistungsfach und das Grundfach sind kenntlich gemacht.
- Die Quellen bzw. Fundstellen der einzelnen Materialien und die zugelassenen Hilfsmittel sind angegeben. Kopien sind deutlich lesbar.
- Falls dieselben Aufgaben für zwei Schulen eingereicht werden, ist gewährleistet, dass die Prüfung am gleichen Tag stattfindet.

_____
Unterschrift der Fachlehrkraft

[6] Pro Aufgabe ist entweder die erreichbare Punktzahl (= Rohpunkte) oder der Prozentsatz (= prozentuale Gewichtung) anzugeben, mit dem sie im gesamten Interpretationsteil gewichtet wird.

Fachspezifische Hinweise für das Fach Mathematik

Bezug: EPA für das Fach Mathematik vom 01.12.1989 i.d.F. vom 24.05.2002

1 Schriftliche Prüfung

1.1 Aufgabenvorschläge

Für die schriftliche Prüfung sind vier Aufgabenvorschläge einzureichen, von denen durch das fachlich zuständige Ministerium drei zur Bearbeitung ausgewählt werden. Es müssen dabei alle Sachgebiete (Analysis, Analytische Geometrie/Lineare Algebra und Stochastik) vertreten sein. Weiterhin muss sich bei den drei auszuwählenden Aufgaben mindestens ein Drittel auf Analysis beziehen.

Aufgabenvorschläge, die mehrere Sachgebiete ansprechen, sind möglich und bieten sich insbesondere dann an, wenn Anwendungsbezüge oder Vernetzungen thematisiert werden sollen. In diesen Fällen ist darauf zu achten, dass der geforderte Analysis-Anteil (ein Drittel) bei der Auswahl von drei Aufgaben erfüllt werden kann.

Die Aufgabenvorschläge sollen ein möglichst breites Spektrum mathematischer Kenntnisse und Fähigkeiten ansprechen. Eine zu einseitige Beschränkung auf das formale Ausführen eingeübter Algorithmen (z.B. bei Kurvendiskussionen, der Bestimmung geometrischer Schnittmengen oder nur kombinatorische Fragestellungen in der Statistik) soll vermieden werden.

1.2 Hinweise für das Erstellen von Aufgabenvorschlägen

Bei den Aufgabenvorschlägen sind die in den EPA Mathematik beschriebenen Anforderungsbereiche folgendermaßen zu berücksichtigen:

- In jedem Aufgabenvorschlag müssen alle drei Anforderungsbereiche vertreten sein.
- Das Schwergewicht der zu erbringenden Prüfungsleistungen muss im Anforderungsbereich II liegen.
- Daneben ist Anforderungsbereich I in deutlich höherem Maß zu berücksichtigen als Anforderungsbereich III.

Den eingereichten Aufgabenvorschlägen sind folgende Angaben beizufügen:

- eine Lösungsskizze,
- eine Zuordnung der Aufgabenteile zu den Anforderungsbereichen der EPA,
- Angaben darüber, in welchen Halbjahren der gymnasialen Oberstufe welche Lehrplanthemen behandelt wurden (entsprechend den Wahlmöglichkeiten im Lehrplan),
- Angaben darüber, welches der im Lehrplan ausgewiesenen Wahlpflichtthemen in „Lineare Algebra/Analytische Geometrie“ behandelt wurde.
- Angaben zu den zugelassenen Hilfsmitteln, wie z. B. Formelsammlung, grafikfähiger Taschenrechner ohne CAS, Taschencomputer mit CAS, spezielle Software.

Die Teilaufgaben einer Aufgabe sollen so unabhängig voneinander sein, dass eine Fehlleistung die Bearbeitung der folgenden Teilaufgaben nicht unmöglich macht. Falls erforderlich können zu einzelnen Teilaufgaben Zwischenergebnisse angegeben werden.

Weitere Angaben zu den unterrichtlichen Voraussetzungen sind nur dann hinzuzufügen, wenn es für das Verständnis der Aufgabenstellung erforderlich ist.

2 Mündliche Prüfung

In der mündlichen Prüfung sind längere Rechnungen und Herleitungen zu vermeiden, vielmehr sollten die Darstellung, Erklärung und Begründung von Aussagen, Zusammenhängen und Verfahren im Vordergrund stehen. Dabei müssen zwei der drei Gebiete Analysis, Lineare Algebra/Analytische Geometrie und Stochastik angesprochen werden. Nach wie vor gilt, dass zur Prüfung alle drei Sachgebiete zur Verfügung stehen müssen, d.h. dem Prüfling darf ggf. die Einschränkung nicht bereits im Vorfeld mitgeteilt werden.

Die mündliche Prüfung soll dem Prüfling Gelegenheit geben nachzuweisen, dass er über mathematische Sachverhalte in freiem Vortrag referieren und im Gespräch zu mathematischen Fragen Stellung nehmen kann. Insbesondere soll er nachweisen, inwieweit

- ein Überblick über grundlegende Begriffe und Sätze der Mathematik vorhanden ist,
- das Verständnis für mathematische Arbeits- und Denkweisen entwickelt ist,
- ein Einblick in mathematische Problemstellungen und Zusammenhänge gegeben ist,
- die mathematische Fachsprache zur Argumentation herangezogen werden kann.

Die Prüfung stützt sich auf die vorbereiteten Prüfungsaufgaben. Sie soll aus einer möglichst eigenständigen, zusammenhängenden Darbietung des Prüflings, in dem dieser die von ihm vorbereiteten Lösungen der Prüfungsaufgaben vorträgt, und einem freien Prüfungsgespräch bestehen. In dem Gespräch sollen alle noch offenen Fragen aus den gestellten Prüfungsaufgaben geklärt werden. Darüber hinaus soll es Gelegenheit geben, die Themenstellungen zu vertiefen und zu erweitern, wobei größere fachliche und überfachliche Zusammenhänge zu berücksichtigen sind.

Aufgaben, die sich in Teilaufgaben zunehmend öffnen, bieten dem Prüfling eine besondere Chance, den Umfang seiner Fähigkeiten und die Tiefe seines mathematischen Verständnisses darzustellen. Darüber hinaus ermöglichen sie die differenzierte Beurteilung der Leistungsfähigkeit des Prüflings. Die Prüfungsaufgaben sollen weiterhin einen einfachen Einstieg erlauben und so angelegt sein, dass der Prüfling unter Beachtung der Anforderungsbereiche grundsätzlich jede Note erreichen kann.

Mathematik

Checkliste zur Überprüfung der Aufgabenvorschläge im Hinblick auf formale Vorgaben

Schriftliche Abituraufgaben Mathematik 20_ _

<u>Übersicht der Aufgabenvorschläge:</u>

1. Aufgabenvorschlag – Thema: _____

2. Aufgabenvorschlag – Thema: _____

3. Aufgabenvorschlag – Thema: _____

4. Aufgabenvorschlag – Thema: _____

<u>Für alle vier Aufgabenvorschläge gilt Folgendes:</u>

- Alle Anforderungsbereiche I, II und III sind enthalten, wobei der Schwerpunkt auf Anforderungsbereich II liegt.
- Den Teilaufgaben sind die Anforderungsbereiche der EPA zugeordnet.
- Die Quellen bzw. Fundstellen der einzelnen Materialien und die zugelassenen Hilfsmittel sind angegeben. Kopien sind deutlich lesbar.
- Falls dieselben Aufgaben für zwei Schulen eingereicht werden, ist gewährleistet, dass die Prüfung am gleichen Tag stattfindet.
- Die unterrichtlichen Voraussetzungen in knapper Form und vollständige Lösungen der Aufgaben sind beigefügt.
- Die Aufgabenvorschläge zur Analysis umfassen mehr als eine reine Kurvendiskussion
- Die Themen stammen aus verschiedenen Halbjahren der Qualifikationsphase. Ein Thema ist aus der Jahrgangsstufe 13 eingereicht.

_____

Unterschrift der Fachlehrkraft

Fachspezifische Hinweise für das Fach Musik

Bezug: EPA für das Fach Musik vom 01.12.1989 i.d.F. vom 17.11.2005

1. Schriftliche Prüfung

1.1 Aufgabenarten

Für die schriftliche Prüfung sind als Aufgabenart zugelassen:

1.1.1 Erschließung von Musik durch Analyse und Interpretation

Man versteht darunter Untersuchung von Material, Struktur und Verlauf eines vorgegebenen Musikstücks, sowie nachfolgende Deutung des Analysebefunde.

1.1.2 Erschließung von Musik durch Erörterung fachbezogener Texte

Der Prüfling soll die inhaltliche Position dieser Texte erfassen, sie in Verbindung mit einem Musikstück setzen und dazu Stellung nehmen.

1.1.3 Gestaltung von Musik (mit erläuterndem Text)

Der Prüfling soll nach bestimmten Vorgaben in traditioneller, erweiterter oder graphischer Notation einen Tonsatz oder eine Spielanweisung im Sinne der Neuen Musik oder eine Komposition (oder mehrere kleine Kompositionen) entwerfen oder teilweise ausarbeiten. Verfahren und Ergebnisse müssen in einem ausführlichen angehängten Text erläutert werden.

1.2 Hinweise für das Erstellen von Aufgabenvorschlägen

Die Fachlehrkraft reicht drei völlig verschiedene Aufgabenvorschläge aus den in der Qualifikationsphase (Halbjahre 11/2. 12/1 12/2 und Jahrgangsstufe 13) behandelten Themen ein. Innerhalb der einzelnen Aufgabenvorschläge können die Aufgabenarten 1.1.1 - 1.1.3 kombiniert werden. Dabei ist auf die unterschiedliche Anlage der drei Aufgabenvorschläge zu achten.

Ein Vorschlag muss in seinem inhaltlichen Schwerpunkt dem Themenbereich der Jahrgangsstufe 13 (Musik des 20. und 21. Jahrhunderts) entstammen. Die einzelnen Aufgabenvorschläge sollten in sich einheitlich (d.h. inhaltlich zusammenhängend), in der Fragestellung untergliedert und nicht zu umfangreich sein. Notenbeispiele sind mit einzureichen. Hörbeispiele auf CD sind dann einzureichen, wenn sie zum Verständnis der Aufgabenstellung notwendig sind.

Den Aufgabenvorschlägen sind die Angaben der für die jeweilige Aufgabe relevanten unterrichtlichen Voraussetzungen sowie der erwarteten Prüfungsleistungen beizufügen.

Die Aufgabenteile sind den Anforderungsbereichen der EPA (vgl. Nr. 1.1 des Rundschreibens) zuzuordnen.

1.6 Bewertung

Der Prüfling soll vertieftes Verständnis und spezielle Kenntnisse und Fertigkeiten im Fach Musik nachweisen. Er muss in der Lage sein, wissenschaftliche Arbeitsmethoden (z.B. Entdecken von Problemen Finden von Lösungswegen; Behandlung von Hypothesen) eigenständig auszuwählen und anzuwenden. Er muss in der Lage sein, in musikalischem Material denken zu lernen und sich über und durch Musik eindeutig zu artikulieren.

Der Prüfling soll erkennen, dass Musik aus den Bindungen ihrer Zeit heraus entsteht. Er soll Verbindung zu außermusikalische Breichen, wo möglich, aufzeigen und deuten.

2. Mündliche Prüfung

Es gelten die gleichen Bewertungskriterien und Aufgabenarten wie für die schriftliche Prüfung. Darüber hinaus kann in der mündlichen Prüfung im Einvernehmen mit dem Prüfling eine musik-praktische Aufgabe mit zusätzlichen Fragen (z.B. zur Form oder Interpretation) gestellt werden. Die instrumentalen und/oder vokalen Fähigkeiten sollen, soweit sie außerhalb des Unterrichts erworben wurden, nur von untergeordneter Bedeutung bei der Bewertung sein. Im Prüfungsgespräch müssen größere fachliche und überfachliche Zusammenhänge berücksichtigt werden. Auch bei einer Schwerpunktbildung darf sich die Aufgabenstellung nicht nur auf einen Abschnitt der Qualifikationsphase (Halbjahre 11/2, 12/1, 12/2 und Jahrgangsstufe 13) beziehen.

Die Vorbereitungsdauer beträgt je nach Art und Aufgabenstellung und der gewählten Beispiele 20 bis 45 Minuten.

Musik

Checkliste zur Überprüfung der Aufgabenvorschläge im Hinblick auf formale Vorgaben

Schriftliche Abituraufgaben Musik 20_ _

Übersicht der Aufgabenvorschläge:

1. Aufgabenvorschlag – Thema:_____

Aufgabenart (nach EPA 3.2):

Lehrplanbezug (Jahrgangsstufe):

2. Aufgabenvorschlag – Thema:_____

Aufgabenart (nach EPA 3.2):

Lehrplanbezug (Jahrgangsstufe):

3. Aufgabenvorschlag – Thema:_____

Aufgabenart (nach EPA 3.2):

Lehrplanbezug (Jahrgangsstufe):

Für alle drei Aufgabenvorschläge gilt Folgendes:

- Alle Anforderungsbereiche I, II und III sind enthalten, wobei der Schwerpunkt auf Anforderungsbereich II liegt.
- Den Teilaufgaben sind die Anforderungsbereiche der EPA zugeordnet.
- Die Quellen bzw. Fundstellen der einzelnen Materialien und die zugelassenen Hilfsmittel sind angegeben. Kopien sind deutlich lesbar.
- Falls dieselben Aufgaben für zwei Schulen eingereicht werden, ist gewährleistet, dass die Prüfung am gleichen Tag stattfindet.
- Die unterrichtlichen Voraussetzungen in knapper Form und eine Skizze der zu erwartenden Prüfungsleistungen (Erwartungshorizont) sind beigefügt.
- Die Themen stammen aus verschiedenen Halbjahren der Qualifikationsphase. Ein Thema ist aus der Jahrgangsstufe 13 eingereicht.

_____

Unterschrift der Fachlehrkraft

Fachspezifische Hinweise für das Fach Philosophie

Bezug: EPA für das Fach Philosophie vom 01.12.1989 i.d.F. vom 16.11.2006

1. Schriftliche Prüfung

Entfällt.

2. Mündliche Prüfung

2.1 Aufgabenstellung

Die Prüfung beinhaltet philosophische Problemstellungen aus mindestens zwei nicht verwandten Arbeitsbereichen der Qualifikationsphase (Halbjahre 11/2, 12/1, 12/2 und Jahrgangsstufe 13) einschließlich methodologischer Aspekte.

Grundlage der Prüfung ist in der Regel eine philosophische Problemreflexion (Problemerfassung, Problembearbeitung, Problemverortung) auf der Basis von diskursivem (Text) und/oder präsentativem Material (z.B. Bild), die unter vorgegebenen Gesichtspunkten bzw. Leitfragen vorzunehmen ist. Der Prüfling muss mit der Bearbeitungsform der philosophischen Problemreflexion aus dem Unterricht vertraut sein. Die Materialvorlage darf dem Prüfling aus dem Philosophieunterricht nicht bekannt sein. Bei der Aufgabenstellung ist darauf zu achten, dass die Arbeitsaufträge die fachspezifischen Anforderungsbereiche (Begreifen, Erörtern, Urteilen) berücksichtigen.

2.2 Vorbereitung

Der Prüfling darf während der Vorbereitungszeit seine Überlegungen schriftlich festhalten.

2.3 Durchführung der Prüfung

Der Prüfling hat zunächst die Möglichkeit, seine Ausführungen zu den Arbeitsaufträgen in gedanklich geordneter und sprachlich zusammenhängender Weise vorzutragen. Die Prüferin/der Prüfer sollte in dieser Phase möglichst wenig eingreifen. Das anschließende Prüfungsgespräch rekurriert auf die dargelegte Problemreflexion in vertiefender und/oder erweiternder Form.

2.4 Bewertung

Die philosophische Problemreflexion ist als Gesamtleistung ihrer drei Elemente Problemerfassung, Problembearbeitung und Problemverortung zu bewerten. Eine Gewichtung von Bewertungskriterien im Rahmen der Gesamtleistung ergibt sich aus der konkreten Aufgabenstellung. Dabei sind weiterhin folgende Aspekte zu berücksichtigen: innere Kohärenz, Differenziertheit und Tiefe der Problemreflexion sowie der Grad der Selbstständigkeit. Weiterhin sind kommunikative Fähigkeiten wie Klarheit der Darlegung sowie Sicherheit im Umgang mit philosophischer Terminologie und entsprechenden philosophischen Methoden in die Bewertung mit einzubeziehen.

Fachspezifische Hinweise für das Fach Physik

Bezug: EPA für das Fach Physik vom 1.12.1989 i.d.F. vom 5.2.2004

1 Schriftliche Prüfung

Für die schriftliche Prüfung gelten uneingeschränkt die Regelungen der EPA in den Punkten 3.1 bis 3.4. Eine Prüfungsaufgabe ist die Gesamtheit dessen, was ein Prüfling zu bearbeiten hat. Die Zahl der Aufgaben in einer Prüfungsaufgabe für die schriftliche Abiturprüfung im Fach Physik ist in Rheinland-Pfalz mit **zwei** festgelegt. Die Lehrkraft reicht dem zuständigen Ministerium **drei** gleichwertige Aufgabenvorschläge ein, die in der Aufgabenstellung vergleichbar schwierig sind und Alternativen darstellen.

- Jeder Aufgabenvorschlag ist für 120 Minuten Arbeitszeit zu konzipieren.
- Jeder Aufgabenvorschlag muss durch präzise gestellte Teilaufgaben (etwa 4 bis 6) gegliedert sein. Die Teilaufgaben sollen durch eine geeignete Vernetzung der Fragestellungen die Bedeutungs- und Beziehungshaltigkeit der Physik zum Ausdruck bringen. Sie müssen unabhängig voneinander zu bearbeiten sein. Die Aufgabenstellung muss Art und Umfang der geforderten Leistung deutlich machen, wozu Operatoren nützlich sind (vgl. EPA 3.3).
- Jeder Aufgabenvorschlag umfasst Themen aus der Qualifikationsphase (Halbjahre 11/2, 12/1, 12/2 und Jahrgangsstufe 13).
- Jeder Aufgabenvorschlag umfasst mindestens drei Bausteine aus der Qualifikationsphase des Lehrplans.Mindestens ein Aufgabenvorschlag muss einen der folgenden Lehrplanbausteine umfassen: Mikroobjekte 1, Mikroobjekte 3, Atomphysik 2, Elementarteilchenphysik, Interpretationen der Quantenphysik.

Aufgabenvorschläge, die im Wesentlichen aus bereits veröffentlichten Aufgaben (z.B. Aufgabensammlungen, Internet) bestehen, sind nicht zulässig.

Den einzureichenden Aufgabenvorschlägen ist jeweils beizufügen:

- eine tabellarische Lösungsskizze mit Zuordnung der Anforderungsbereiche gemäß den EPA wobei innerhalb eines Aufgabenteils auch verschiedene Anforderungbereiche ausgewiesen werden können.
- eine Angabe darüber, welche Lehrplanbausteine der Qualifikationsphase der Vorschlag umfasst.

Hinweise zu den unterrichtlichen Voraussetzungen sind nur dann hinzuzufügen, wenn dies zum Verständnis der Aufgabenstellung oder der Lösungsskizze erforderlich ist.

Sofern wichtige Arbeitsunterlagen im Demonstrations- oder Schülerexperiment während der Prüfung gewonnen werden, sind die Ergebnisse des Experiments bereits beim Erstellen der Aufgabe zu sichern. Die erforderlichen Daten zur weiteren Bearbeitung müssen auch beim Misslingen des Experimentes zur Verfügung gestellt werden.

Jeder Aufgabenvorschlag muss sich auf alle vier in 1.1 der EPA Physik beschriebenen Kompetenzbereiche erstrecken. Dabei soll der Schwerpunkt auf den Kompetenzbereichen *Fachkenntnisse* und *Fachmethoden* liegen.

Hinsichtlich der Anforderungsbereiche gelten die entsprechenden Regelungen in Abschnitt 2.2. der EPA Physik, die besagen, dass eine Prüfungsaufgabe dann ein angemessenes Niveau erreicht, wenn das Schwergewicht der zu erbringenden Prüfungsleistungen im Anforderungsbereich II liegt und daneben die Anforderungsbereiche I und III berücksichtigt werden, und zwar Anforderungsbereich I in deutlich höherem Maße als Anforderungsbereich III.

Alle erlaubten Hilfsmittel (Tabellenwerke, programmierbarer Taschenrechner, grafikfähige Rechner, Computerprogramme, ...) müssen angegeben werden. Die Benutzung der Hilfsmittel sollte in vorangegangenen Kursarbeiten geübt worden sein.

2 Mündliche Prüfung

Für die mündliche Prüfung gelten uneingeschränkt die Regelungen der EPA in den Punkten 4.1 und 4.2. Die mündliche Prüfung muss sich danach auf alle vier Kompetenzbereiche erstrecken. Dabei soll der Schwerpunkt auf den Kompetenzbereichen *Kommunikation* und *Reflexion* liegen und bezieht sich auf mindestens **zwei** verschiedene Sachgebiete. Die Prüflinge sollen zeigen, dass sie über physikalische Sachverhalte in freiem Vortrag berichten und im Gespräch zu physikalischen Fragen und Problemstellungen Stellung nehmen können. Der Fachprüfungsausschuss achtet darauf, dass der Prüfling ausreichend Gelegenheit und Zeit für zusammenhängende Darstellungen hat. Die Aufgabenstellung für die mündliche Prüfung darf keine verkürzte schriftliche Prüfung sein. Bei mathematischen Darstellungen sind die fachbezogenen Interpretationen hervorzuheben, längere Deduktionen und Rechnungen sind zu vermeiden.

Die Vorbereitung zur mündlichen Prüfung erfolgt nach AbiPro § 23 Absätze 4 bis 6. Die zur Durchführung von praktischen Arbeitsaufträgen (Experimente, Computersimulationen, ...) benötigte Zeit wird nicht zur Vorbereitungszeit des Prüflings gerechnet.

Auf der folgenden Seite finden Sie eine Checkliste, die den Aufgabenvorschlägen beizufügen ist. Checkliste zur elektronischen Bearbeitung im Internet unter:
www.gymnasium.bildung-rp.de -> Rechtsgrundlagen -> Rundschreiben zur Abiturprüfungsordnung

Physik

Checkliste zur Überprüfung der Aufgabenvorschläge im Hinblick auf formale Vorgaben

Schriftliche Abituraufgaben Physik 20_ _

<u>Übersicht der Aufgabenvorschläge:</u>

1. Aufgabenvorschlag - Thema: _____

Lehrplanbausteine:

2. Aufgabenvorschlag - Thema: _____

Lehrplanbausteine:

3. Aufgabenvorschlag - Thema: _____

Lehrplanbausteine:

Ist die Durchführung eines Experiments vorgesehen? Ja☐

Nein ☐

<u>Für alle drei Aufgabenvorschläge gilt Folgendes:</u>

- Alle Anforderungsbereiche I, II und III sind enthalten, wobei der Schwerpunkt auf Anforderungsbereich II liegt und Bereich I stärker berücksichtigt ist als Bereich III
- Den Teilaufgaben sind die Anforderungsbereiche der EPA zugeordnet.
- Die Quellen bzw. Fundstellen der einzelnen Materialien und die zugelassenen Hilfsmittel sind angegeben. Kopien sind deutlich lesbar.
- Falls dieselben Aufgaben für zwei Schulen eingereicht werden, ist gewährleistet, dass die Prüfung am gleichen Tag stattfindet.
- Gegebenenfalls notwendige Hinweise zu besonderen unterrichtlichen Voraussetzungen in knapper Form und eine Skizze der zu erwartenden Prüfungsleistungen (Erwartungshorizont) sind beigefügt.
- Eine Zuordnung zu mindestens 3 Lehrplanbausteinen je Aufgabenvorschlag ist angegeben.
- Die Themen stammen aus verschiedenen Halbjahren der Qualifikationsphase. Ein Thema ist aus der Jahrgangsstufe 13 eingereicht.
- Mindestens ein Aufgabenvorschlag muss einen der folgenden Lehrplanbausteine umfassen: Mikroobjekte 1, Mikroobjekte 3, Atomphysik 2, Elementarteilchenphysik, Interpretationen der Quantenphysik.

_____

Unterschrift der Fachlehrkraft

Fachspezifische Hinweise
für die Fächer Evangelische und Katholische Religionslehre

Bezug: EPA für die Fächer Evangelische Religionslehre und Katholische Religionslehre vom 1.12.1989 i.d.F. vom 16.11.2006

1. Schriftliche Prüfung

1.1 Aufgabenarten

Für die schriftliche Prüfung sind die Aufgabenarten „Textaufgabe“ und „erweiterte Textaufgabe“ zugelassen.

Die Textaufgabe zielt auf die Erschließung und Bearbeitung eines Textes oder mehrerer Texte (auch Textvergleich). Diese Aufgabenart verlangt eine gründliche und umfassende Analyse des Textmaterials und eine Interpretation auf der Grundlage der Verknüpfung wesentlicher immanenter Textmerkmale und äußerer Bezüge.

Bei der erweiterten Textaufgabe müssen Texte und Materialien in einer klaren thematischen Korrespondenz stehen; sie können sich wechselseitig erschließen oder in Frage stellen.

1.2 Hinweise für die Erstellung von Aufgabenvorschlägen

Bei beiden Aufgabenarten wird eine gegliederte Aufgabe gestellt.

Beide Aufgabenvorschläge müssen auf dem gehaltenen Unterricht aufbauen. Die Texte und Materialien dürfen nicht den im Unterricht eingesetzten Materialsammlungen entnommen werden.

Die Länge der Texte sollte je nach Schwierigkeitsgrad eine bis zwei Druckseiten betragen. Wesentliche Abweichungen sind zu begründen.

Die Arbeitsaufträge sind an den fachspezifischen Operatoren der EPA zu orientieren und sollen folgende Anforderungsebenen einbeziehen:

- Sachverhalt (I. Reproduktion): z.B. Probleme, explizite bzw. implizite Prämissen und Aussagen, Begriffe und Terminologie, gedanklich-argumentativer Aufbau;
- Analyse (II. Transfer): z.B. sprachliche Mittel, methodisches Vorgehen, Wirklichkeitserfassung, sozio-historischer und theologischer Kontext, normative Orientierung;
- Stellungnahme (III. Problemlösendes Denken): z.B. Auseinandersetzung mit den Prämissen, Problemen und Argumenten; Vergleich mit anderen Positionen; begründete eigene Wertung.

Die geforderte Stellungnahme muss in besonderer Weise christliche Positionen und Überzeugungen reflektieren sowie weitere Perspektiven (Religionen, Weltanschauungen und Wissenschaften) berücksichtigen.

Den Aufgabenvorschlägen sind die Angaben der für die jeweilige Aufgabe relevanten unterrichtlichen Voraussetzungen sowie der erwarteten Prüfungsleistungen beizufügen.

Die Aufgabenteile sind den Anforderungsbereichen der EPA (vgl. Nr.1.1 des Rundschreibens) zuzuordnen.

2. Mündliche Prüfung

Die mündliche Prüfung besteht aus zwei, zeitlich in etwa gleichen Teilen, dem selbstständigen Prüfungsvortrag und dem Prüfungsgespräch.

Im selbstständigen Prüfungsvortrag stellt der Prüfling sein Ergebnis der in der Vorbereitungszeit bearbeiteten Prüfungsaufgabe in der Regel ohne Eingreifen der Fachprüfungskommission dar.

Im Prüfungsgespräch werden – ggf. an den Vortrag anknüpfend – größere fachliche Zusammenhänge hergestellt und andere Themen erschlossen. Der geforderte Gesprächscharakter verbietet das zusammenhanglose Abfragen von Kenntnissen bzw. den kurzschrittigen Dialog.

Außerdem wird auf § 23 Abs. 5 der Abiturprüfungsordnung hingewiesen: Die Sachgebiete der vom Prüfling selbständig zu bearbeitenden Prüfungsaufgaben müssen den Lehrplänen der Qualifikationsphase entnommen und auch bei einer Schwerpunktbildung mindestens zwei Abschnitten der Qualifikationsphase zuzuordnen sein.

Ev./Kath. Religion

Checkliste zur Überprüfung der Aufgabenvorschläge im Hinblick auf formale Vorgaben

Schriftliche Abituraufgaben kath. Religion 20_ _

Übersicht der Aufgabenvorschläge:

1. Aufgabenvorschlag:

Thema: _____

Lehrplanbezug: _____

Halbjahr/Jahrgangsstufe: _____

2. Aufgabenvorschlag:

Thema: _____

Lehrplanbezug: _____

Halbjahr/Jahrgangsstufe: _____

3. Aufgabenvorschlag:

Thema: _____

Lehrplanbezug: _____

Halbjahr/Jahrgangsstufe: _____

Für alle drei Aufgabenvorschläge gilt Folgendes:

- Die Prüfungsaufgaben sind auf der Basis der im Religionsunterricht vermittelten Kompetenzen und Inhalte konzipiert.
- Aus der Formulierung jeder Teilaufgabe ist die Art und der Umfang der geforderten Leistung erkennbar. Dies geschieht wesentlich auch durch die fachspezifischen Operatoren der EPA.
- Alle Anforderungsbereiche I, II und III sind enthalten, wobei der Schwerpunkt auf Anforderungsbereich II liegt.
- Den Teilaufgaben sind die Anforderungsbereiche der EPA zugeordnet.
- Die Quellen bzw. Fundstellen der einzelnen Materialien und die zugelassenen Hilfsmittel sind angegeben. Kopien sind deutlich lesbar.
- Falls dieselben Aufgaben für zwei Schulen eingereicht werden, ist gewährleistet, dass die Prüfung am gleichen Tag stattfindet.
- Die unterrichtlichen Voraussetzungen in knapper Form und eine Skizze der zu erwartenden Prüfungsleistungen (Erwartungshorizont) sind beigefügt.
- Die Themen stammen aus verschiedenen Halbjahren der Qualifikationsphase. Ein Thema ist aus der Jahrgangsstufe 13 eingereicht.

_____

Unterschrift der Fachlehrkraft

Fachspezifische Hinweise für das Fach Russisch

Bezug: EPA für das Fach Russisch vom 01.12.1989 i.d.F. vom 05.02.2004

1. Schriftliche Prüfung

1.1 Aufgabenarten

In der schriftlichen Prüfung wird die Bearbeitung eines vorgegebenen Textes (im weiteren Sinne) verlangt. Vorlagen im Sinne eines weiteren Textbegriffes können sein:

- Sachtexte und literarische Texte,
- audio-visuelle Vorlagen und Hörtexte,
- Bilder und Grafiken.

Die Verbindung mehrerer Vorlagen ist möglich; sie müssen thematisch miteinander verbunden sein. Hörtexte, Bilder und Grafiken dürfen nur in Verbindung mit anderen schriftlichen Vorlagen Teil der Prüfung sein.

1.2 Hinweise für die Erstellung von Aufgabenvorschlägen

Vorlagen

Die Vorlagen müssen authentische Texte in russischer Sprache sein, einen der Kursart angemessenen sprachlichen Schwierigkeitsgrad haben, in Thematik und Struktur hinreichend komplex und thematisch bedeutsam sein.

Speziell für den Fremdsprachenunterricht verfasste Texte oder Texte aus im Unterricht verwendeten Lehrbüchern oder Aufgabensammlungen, Anthologien und Lektüren sind nicht erlaubt. Es ist jedoch möglich, Texte oder Passagen aus im Unterricht besprochenen Ganzwerken einzureichen, falls diese speziellen Auszüge nicht Gegenstand einer eingehenden Behandlung im Unterricht waren.

Der vorgelegte Text sollte zwischen 450 und 900 Wörter umfassen. Werden mehrere Texte vorgelegt, gilt die Wortzahl für alle Texte zusammen.

Stark verdichtete und mehrfach kodierte Texte (z.B. Gedichte, Filmausschnitte) oder eine Kombination mit visuellen Materialien (z.B. Bilder, Grafiken) können eine Abweichung von der genannten Wortzahl rechtfertigen.

Wenn in Ausnahmefällen Texte gekürzt werden müssen, dürfen nur Stellen gestrichen werden, die für das Verständnis nicht notwendig sind. Die Kürzung darf den besonderen Charakter des Textes nicht beeinträchtigen. Streichungen sind deutlich zu kennzeichnen. Wenn Angebote aus dem Internet als Textvorlage dienen, sind sie entweder als Papierausdruck oder als Kopie auf einer CD ROM den Prüflingen zur Bearbeitung vorzulegen.

Wird dem Prüfling eine audio-visuelle Vorlage oder ein Hörtext (z.B. Ausschnitte aus Dokumentar- oder Spielfilmen, Theaterstücken) präsentiert, müssen die

Charakteristika der Textsorte in der Vorlage vollständig erhalten bleiben. Die Länge der Hör- bzw. Hör-/Sehtexte sollte fünf Minuten nicht überschreiten.

Die Bearbeitung dieser Vorlagen im Rahmen einer Textaufgabe darf sich nicht auf die Sicherung des Textverständnisses beschränken.

Als Vorlage können auch alle bildlichen Darstellungen dienen (Illustrationen, Karikaturen, Schaubilder). Hierbei wird die Fähigkeit des Prüflings überprüft, visuelle Impulse in Sprache umzusetzen. Die Prüfungsleistung darf sich nicht auf eine rein additiv-deskriptive Leistung beschränken.

Arbeitsanweisungen

Die vorgeschlagenen Aufgaben/Themen für die schriftliche Prüfung dürfen nur Themenbereichen des jeweils gültigen Lehrplans in der Qualifikationsphase entnommen werden und müssen von den Anforderungen her vergleichbar sein.

In den Aufgaben der Abiturprüfung wird die Fähigkeit überprüft, russischsprachige Vorlagen auf den Ebenen der Anforderungsbereiche I bis III bearbeiten zu können.

Anforderungsbereich I:

Aufgaben, die auf der Grundlage von im Unterricht erworbenem Wissen, der Textverständnissicherung dienen.

Anforderungsbereich II:

Aufgaben, die die Auswahl und Anwendung fachspezifischer Kenntnisse und Methoden in Bezug auf die Vorlage verlangen (Aufgaben zur Analyse und Interpretation des Textes).

Anforderungsbereich III:

Aufgaben, die eine weitgehend selbständige Einordnung von Ergebnissen in größere Zusammenhänge erfordern (textübergreifende Aufgaben, persönliche Stellungnahme, kreativer Bearbeitungsauftrag).

Die Arbeitsaufträge müssen so gestaltet sein, dass eine Entfaltung der Antworten in längeren Textabschnitten ermöglicht wird, die inhaltlich und sprachlich aufeinander bezogen sind. (Die Erstellung eines in sich geschlossenen Textes soll möglich sein.)

Es dürfen nicht mehr als fünf Arbeitsanweisungen gegeben werden. Sie müssen alle Anforderungsbereiche abdecken.

Es ist möglich, eine einzige auf die Materialien bezogene umfassende Aufgabe zu stellen und diese durch Strukturierungshilfen so zu ergänzen, dass die Prüflinge Fähigkeiten in allen drei Anforderungsbereichen nachweisen müssen.

Aus der Formulierung der Arbeitsanweisungen muss die Art der geforderten Leistung eindeutig erkennbar sein. Jeder Prüfungsaufgabe ist ein Erwartungshorizont beizufügen, indem die für die Lösung vorauszusehenden Schülerleistungen konkret und kriterienorientiert auf die Anforderungsbereiche bezogen beschrieben werden.

Es sind Angaben über den Unterrichtsbezug und wesentliche Aspekte der erwarteten Leistung zu machen.

Deutlich werden müssen:
- die Komplexität der Aufgabenstellung,
- der Anspruch an die Selbständigkeit der Prüfungsleistung,
- die Anforderungen an eine „gute“ und „ausreichende“ Leistung.

- **Hilfsmittel**

  Der Gebrauch von einsprachigen Wörterbüchern ist zugelassen. Der Gebrauch zweisprachiger Wörterbücher kann zugelassen werden. Die jeweiligen Hilfsmittel sind anzugeben.

1.3 Bewertung

Die Bewertung der Prüfungsleistung erfolgt für Grund- und Leistungskursfach nach denselben Kategorien. Eine Differenzierung ergibt sich aus den unterschiedlichen Aufgabenstellungen und den damit verbundenen inhaltlichen und sprachlichen Anforderungen.

Die Bewertung der Prüfungsleistung erfolgt nach den Kriterien „Inhalt“ und „Sprache“.

Der inhaltlichen Leistung sind zugeordnet:

- Text- und Problemverständnis,
- Themaentfaltung,
- die Fähigkeit zur Einordnung des Themas in größere Zusammenhänge,
- die Fähigkeit zur Argumentation,
- die Fähigkeit zur Urteilsbildung.

Der sprachlichen Leistung sind zugeordnet:

- Ausdrucksvermögen (sprachliche Gliederung, stilistische Angemessenheit der Aussagen, Beachtung der Konventionen der geforderten Textart) und
- Sprachrichtigkeit (Beachtung der sprachlichen Norm).

Inhaltliche und sprachliche Leistung sind jeweils als Ganzes zu sehen und zu bewerten.

Inhaltliche und sprachliche Qualitäten sind bei der Korrektur hervorzuheben. Inhaltliche und sprachliche Mängel, die nicht eindeutig einem der Teilbereiche zugeordnet werden können, gehen in jedem Fall nur einmal in die Bewertung ein.

In Bezug auf die Gesamtnote kommt der sprachlichen Leistung die größere Bedeutung zu.

Eine ungenügende sprachliche oder inhaltliche Leistung schließt eine Gesamtnote von mehr als drei Punkten einfacher Wertung aus. Bei der kombinierten Aufgabe wird diese Regelung für die Teilaufgaben jeweils getrennt angewendet (vgl. EPA 3.5.2, S.26 ff).

2 Mündliche Prüfung

Die Prüflinge sollen in der mündlichen Prüfung einerseits ihre Sprach- und Methodenkompetenz in einem Vortrag unter Beweis stellen, andererseits auch zeigen, dass sie in der Fremdsprache spontan und angemessen auf verschiedene Impulse reagieren und über die Grenzen des Schulfaches hinaus blicken können.

2.1 Aufgabenstellung und Durchführung

Die mündliche Prüfung besteht aus zwei Prüfungsteilen. Der erste Prüfungsteil umfasst mindestens 1/3 der gesamten Prüfungszeit.

In dem ersten Prüfungsteil sollen die Prüflinge selbständig eine Aufgabe lösen und nach entsprechender Vorbereitungszeit in einem zusammenhängenden Vortrag präsentieren.

In einem zweiten Teil sollen vor allem größere fachliche und fachübergreifende Zusammenhänge in einem Prüfungsgespräch bzw. Rollenspiel oder in Gruppengesprächen gestaltet werden. Das Prüfungsgespräch kann in Form einer Einzel-, Partner- oder Gruppenprüfung durchgeführt werden.

Es muss gewährleistet sein, dass im Verlauf der gesamten mündlichen Prüfung alle drei Anforderungsbereiche abgedeckt werden.

Für die Aufgabenstellung zum ersten Prüfungsteil kommt als Aufgabenart die analytisch-interpretierende Bearbeitung eines oder mehrerer Ausgangstexte zur Anwendung. Prüfungsgrundlagen können sein

- ein oder mehrere Text(e) von insgesamt ca. 150 bis 250 Wörtern (Sach- oder literarischer Text),
- visuelle Materialien (z.B. bildliche Darstellungen) ggf. zusammen mit einem Text,
- ein auditiv bzw. audio-visuell vermittelter Text (Länge 3 bis 5 Minuten) ggf. in Verbindung mit visuellem Material,

jeweils ergänzt durch eine oder mehrere möglichst globale Arbeitsanweisung(en).

Der zweite Teil der Prüfung besteht aus einem Prüfungsgespräch. Dabei ist mindestens ein weiteres Sachgebiet aus einem anderen Kurshalbjahr anzusprechen. Diese Festlegung kann entfallen, wenn ein Diskurs zwischen Schülern Bestandteil der Prüfung ist (vgl. EPA 4.2, S.32 ff).

2.2 Vorbereitung

Die Benutzung von ein- bzw. zweisprachigen Wörterbüchern während der Vorbereitungszeit ist zulässig. Darüber hinaus können solche Wörter erklärt werden, die nicht ohne weiteres den zugelassenen Wörterbüchern zu entnehmen sind. Es wird empfohlen, dem Prüfling wegen der kurzen Vorbereitungszeit (ca. 20 Minuten) lexikalische Hilfen zu geben. Weitere Hilfsmittel, die eine wirkungsvolle Präsentation unterstützen, sind den Prüflingen zur Verfügung zu stellen.

2.3 Bewertung

Die in 1.3 beschriebenen Bewertungskriterien Inhalt, Ausdrucksvermögen und Sprachrichtigkeit gelten grundsätzlich auch für die mündliche Prüfung, sind aber zu ergänzen durch die Kriterien Präsentationstechniken und interaktive Gesprächsfähigkeit (vgl. EPA 4.3, S.34).

Bei der Beurteilung des Ausdrucksvermögens und der Sprachrichtigkeit sind die Merkmale eines Gesprächs angemessen zu berücksichtigen. Abhängig von der Art der Aufgabenstellung ist bei der Bewertung ein zeitweiliges Zurücktreten der Sprachrichtigkeit zu Gunsten des kommunikativen Erfolgs der Aussage denkbar. Die Verständlichkeit der Aussage darf dabei nicht beeinträchtigt werden.

Fachspezifische Hinweise für das Fach Sport

Bezug: EPA für das Fach Sport vom 01.12.1989 i. d. F. vom 10.02.2005

1. Teile der Prüfung

Die Abiturprüfung im Fach Sport besteht aus einer Fachprüfung und ggf. einer mündlichen Prüfung.
Die Fachprüfung umfasst

- einen schriftlichen Teil und
- einen sportpraktischen Teil.

2. Fachprüfung im Fach Sport

Die Fachprüfung im Leistungsfach Sport wird in einer schriftlichen Prüfung nach den Anforderungen für das Leistungsfach und in einer sportpraktischen Prüfung durchgeführt, die sich auf die in der Qualifikationsphase (Halbjahre 11/2, 12/1, 12/2 und Jahrgangsstufe 13) behandelten Themen beziehen.

2.1 Schriftliche Prüfung

Die Fachlehrkraft der Jahrgangsstufe 13 schlägt über die Schulleiterin/den Schulleiter und gegebenenfalls im Benehmen mit den Fachlehrkräften der vorausgegangenen Halbjahre dem fachlich zuständigen Ministerium die Aufgaben einschließlich der Hilfen und Hilfsmittel vor.

2.1.1 Leistungsfachanforderungen

- Aufgabenarten:
  - Auswertung von Material (Text, Grafik, Statistik, Film u.a.)

    Vorgegebene Sachverhalte und Probleme sind anhand dieser Materialien selbständig zu erkennen, darzulegen und zu analysieren; die Materialien dürfen in dieser Zusammenstellung im Unterricht nicht verwendet worden sein; die Aufgabe kann ihren Schwerpunkt in einer Analyse, einem Vergleich oder einer Problemerörterung haben.

  - Problemerörterung ohne Material

    Vorgegebene Sachverhalte und Probleme sind anhand einer strukturierten Aufgabenstellung, die eine fachspezifische Bearbeitung erfordert, selbständig zu erkennen, darzulegen und zu analysieren.

  Die Aufgabenarten kennzeichnen unterschiedliche Zugänge zu fachspezifischen Sachverhalten und Problemstellungen. Sie bieten die Möglichkeit, Fähigkeiten zur Analyse, zur Erörterung und zur begründeten Stellungnahme zu überprüfen.

2.1.1.2 Hinweise für die Erstellung von Aufgabenvorschlägen

Die Aufgabenstellung richtet sich nach den Rahmenbedingungen der EPA Sport vom 1.12.1989 i. d. F. vom 10.02.2005 und nach den Zielen und Inhalten des geltenden „Lehrplans Sport für das Grund- und Leistungsfach in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 (Mainzer Studienstufe)“ des Landes Rheinland-Pfalz.
Dabei sind dem fachlich zuständigen Ministerium zwei Aufgabenvorschläge vorzulegen, die nicht nur einer Aufgabenart angehören. Jeder Aufgabenvorschlag muss sich auf Fragestellungen aus mindestens zwei der drei Lernbereiche beziehen, die in den EPA verlangt werden.
Die nachstehende Tabelle zeigt die inhaltliche Füllung der Lernbereiche in den neuen EPA. Dabei wird deutlich, dass die Lernbereiche I und II der alten EPA in einem neuen Lernbereich I zusammengefasst werden.

EPA (1989)		EPA (2005)	
Lernbereich I Lernbereich II	Bewegungslernen Sportliches Training	Lernbereich I	Kenntnisse zur Realisierung des eigenen sportlichen Handelns
Lernbereich III	Handeln im Sportspiel	Lernbereich II	Kenntnisse zum individuellen sportlichen Handeln im sozialen Kontext
Lernbereich IV	Sport und Gesellschaft	Lernbereich III	Kenntnisse über den Sport im gesellschaftlichen Kontext

Die beiden dem Ministerium vorzulegenden Aufgabenvorschläge müssen in ihrer Gesamtheit alle oben angeführten Lernbereiche enthalten und echte Alternativen darstellen. Dabei sind mindestens die Jahrgangsstufe 13 und eines der Halbjahre 11/2, 12/1, 12/2 zu berücksichtigen.

Die Aufgabenstellung muss so beschaffen sein, dass in allen drei Anforderungsbereichen Fähigkeiten und Kenntnisse nachgewiesen werden können. Der Schwerpunkt der Aufgabenstellung liegt im Anforderungsbereich II.

Die Aufgaben werden durch eindeutig formulierte, aber nicht zu kleinschrittige Arbeitsanweisungen gegliedert, so dass die Prüflinge möglichst rasch fachspezifische Lösungswege erkennen können.

Den Prüfern wird durch diese gegliederten Arbeitsaufträge die Beurteilung der Prüfungsleistung erleichtert.

Den einzureichenden Aufgabenvorschlägen sind jeweils Angaben zu den erwarteten Prüfungsleistungen und eine Zuordnung der Aufgabenteile zu den Anforderungsbereichen der EPA beizufügen. Hinweise zu den unterrichtlichen Voraussetzungen sind nur dann hinzuzufügen, wenn dies zum Verständnis der Aufgabenstellung oder der Lösungsskizze erforderlich ist.

2.1.2 Hilfsmittel

Ein Regelwerk der deutschen Rechtschreibung ist zugelassen.

2.1.3 Bewertung der schriftlichen Prüfung

Die Note des schriftlichen Teils macht die Hälfte der Note der Fachprüfung im Fach Sport aus.
Die Bewertung der Leistung erfolgt auf der Grundlage der Aufgabenstellung und des Erwartungshorizonts. Kriterien der Leistungsbewertung sind Qualität (Vollständigkeit, inhaltliche Richtigkeit, Strukturierung und Differenziertheit) und sprachliche sowie formale Gestaltung.
Schwerwiegende und gehäufte Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit oder äußere Form führen zu einem Abzug von ein oder zwei Punkten der einfachen Wertung für die Arbeit.

2.2 Sportpraktische Prüfung

2.2.1 Leistungsanforderungen

Der sportpraktische Teil der Fachprüfung besteht aus einem sportartübergreifenden Mehrkampf, welcher Leichtathletik, Schwimmen, Turnen, ggf. ergänzt durch Gymnastik oder Tanz, und ein in der Qualifikationsphase schwerpunktmäßig betriebenes Mannschafts- oder Rückschlagspiel umfasst. Es dürfen nur Spiele ausgewählt werden, die im Lehrplan aufgeführt sind.

Die sportpraktische Prüfung eines Prüflings in einer Sportart bildet eine Einheit und findet an einem Tage statt. Aus klimatischen Gründen wird die Prüfung in Leichtathletik vorverlegt und in Jahrgangsstufe 13 bis zu den Herbstferien durchgeführt.

Für die einzelnen Sportarten gelten folgende Forderungen:

Leichtathletik

Vier Disziplinen:

- Kurzstrecke oder Hürdenlauf,
- Mittel- oder Langstrecke (für Mädchen ab 800 m, Jungen ab 1000 m),
- Sprung,
- Wurf oder Stoß.

Schwimmen

Zwei verschiedene Lagen auf Zeit:

- eine Lage über 100 m,
- eine Lage über 50 m.

Turnen ggf. kombiniert mit Gymnastik oder Tanz

Zwei Turnübungen mit jeweils vier Elementen an zwei Geräten oder eine Übung mit vier Elementen an einem Gerät und Sprung.

Folgende Geräte sind zugelassen:

- Mädchen: Boden, Schwebebalken, Sprung, Stufenbarren oder Reck,
- Jungen: Barren, Boden, Reck, Sprung.

Eine der zwei geforderten Turnübungen kann durch eine selbst erarbeitete Bewegungskomposition im Bereich Gymnastik oder Tanz ersetzt werden. Der Bereich Turnen, ggf. ergänzt durch Gymnastik oder Tanz, wird dann wie eine Sportart behandelt.

Im Bereich Turnen muss auf jeden Fall ein Hang- oder Stützgerät (Reck, Barren oder Stufenbarren) gewählt werden.

Folgende Kombinationen dürfen nicht gewählt werden:

- Boden und Sprung,
- Boden und Schwebebalken,
- Boden und Gymnastik/Tanz,
- Schwebebalken und Sprung,
- Sprung und Gymnastik/Tanz.

Die Bewertung der Turnleistungen erfolgt entsprechend den in der „Handreichung zum Lehrplan Sport S II – Teil 2“ festgelegten Regelungen.
Der Prüfling hat das Recht, jede der beiden Turnübungen zu wiederholen. Dabei muss er sofort nach dem ersten Versuch entscheiden, ob dieser Versuch gewertet werden soll oder ob er die Übung wiederholt. Entscheidet er sich für die Wiederholung, so wird nur der zweite Durchgang bewertet.
Beim Sprung hat der Prüfling zwei Versuche, wobei auch unterschiedliche Sprünge ausgewählt werden dürfen. Der besser bewertete Sprung geht in die Gesamtwertung ein.

Mannschafts- oder Rückschlagspiel

Es findet eine Überprüfung in einem Spiel statt, das im Lehrplan aufgeführt ist und im Unterricht schwerpunktmäßig behandelt wurde.

2.2.2 Bewertung der sportpraktischen Leistungen

Die Bewertung der sportpraktischen Leistungen erfolgt in Leichtathletik, Schwimmen und Turnen entsprechend den in den „Handreichungen zum Lehrplan Sport S II“ enthaltenen Bewertungstabellen.

Die Bewertung in Gymnastik oder Tanz orientiert sich an den in der Handreichung gemachten Empfehlungen.

Im ausgewählten Mannschafts- oder Rückschlagspiel wird die Spielfähigkeit im Spiel und ggf. in spielnahen Situationen bewertet.

Die Noten für die Leistungen in den einzelnen Sportarten gehen zu gleichen Teilen in die Endnote des sportpraktischen Teils der Fachprüfung ein. Dabei sind die Noten für die Leistungen in den Sportarten Leichtathletik, Schwimmen, Turnen und Spiel unter Berücksichtigung ihrer Tendenz einzubringen.

Wenn der Prüfling aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen in einer von der/dem Vorsitzenden der Prüfungskommission bestimmten Frist im Prüfungsfach Sport an der praktischen Prüfung insgesamt oder an einer Teilprüfung nicht teilnehmen kann, so ist die Punktzahl, die in dem jeweils zuletzt belegten Kurs in der betreffenden Sportart bzw. Disziplin (praktischer Teil) erreicht wurde, als Ergebnis des betreffenden Teils der praktischen Prüfung zu werten.

2.3 Bewertung der Fachprüfung im Fach Sport

Die Note für die Fachprüfung im Fach Sport errechnet sich zu gleichen Teilen aus den Noten für die beiden Prüfungsteile (schriftliche und sportpraktische Prüfung), wobei die Note für den sportpraktischen Teil unter Berücksichtigung ihrer Tendenz eingeht.

Ein völliger Ausfall in einem der beiden Prüfungsteile (0 Punkte) schließt in der Regel eine ausreichende Gesamtnote der Fachprüfung aus.

Bei Durchführung einer mündlichen Prüfung wird das Ergebnis der Fachprüfung (schriftliche und sportpraktische Prüfung) wie das Ergebnis der schriftlichen Prüfung in anderen Leistungsfächern behandelt.

3. Mündliche Prüfung

3.1 Themen

Die mündliche Prüfung bezieht sich auf die in der Qualifikationsphase (Halbjahre 11/2, 12/1, 12/2 und Jahrgangsstufe 13) behandelten Themen.

Themen aus dem Lernbereich I sollte besonderes Gewicht eingeräumt werden. Dabei ist ein enger Bezug zum Lernen, Üben und Trainieren sportlicher Bewegungen herzustellen.

3.2 Aufgabenstellung

Als Ausgangspunkt für die mündliche Prüfung dient eine begrenzte, gegliederte, schriftlich verfasste und eindeutig formulierte Aufgabe, die sich in der Regel auf vorgelegtes Material bezieht. Die Aufgabenstellung muss es ermöglichen, in allen drei Anforderungsbereichen Leistungen nachzuweisen.

3.3 Bewertung

Für die Bewertung der Prüfungsleistung gelten dieselben Grundsätze wie für die schriftliche Prüfung. Außer den fachlichen Leistungen sind die Fähigkeiten zur Kommunikation zu berücksichtigen, also unter anderem

- Verständlichkeit der Darlegung und Angemessenheit des Ausdrucks,
- Gliederung und Aufbau der Darstellung,
- Eingehen auf Fragen, Einwände, Hilfen,
- Verdeutlichung des eigenen Standpunktes.

Sport

Checkliste zur Überprüfung der Aufgabenvorschläge im Hinblick auf formale Vorgaben

Schriftliche Abituraufgaben Sport 20_ _

Übersicht der Aufgabenvorschläge:

1. Aufgabenvorschlag:

Theoriebereiche (bitte ankreuzen):

Kenntnisse zur Realisierung des eigenen sportlichen Handelns
Kenntnisse zum individuellen sportlichen Handeln im sozialen Kontext
Kenntnisse über den Sport im gesellschaftlichen Kontext

Bewegungsfelder/Sportarten: _____

2. Aufgabenvorschlag:

Theoriebereiche (bitte ankreuzen):

Kenntnisse zur Realisierung des eigenen sportlichen Handelns
Kenntnisse zum individuellen sportlichen Handeln im sozialen Kontext
Kenntnisse über den Sport im gesellschaftlichen Kontext

Bewegungsfelder/Sportarten: _____

Für alle zwei Aufgabenvorschläge gilt Folgendes:

- Alle Anforderungsbereiche I, II und III sind enthalten, wobei der Schwerpunkt auf Anforderungsbereich II liegt.
- Den Teilaufgaben sind die Anforderungsbereiche der EPA zugeordnet.
- Die Quellen bzw. Fundstellen der einzelnen Materialien und die zugelassenen Hilfsmittel sind angegeben. Kopien sind deutlich lesbar.
- Falls dieselben Aufgaben für zwei Schulen eingereicht werden, ist gewährleistet, dass die Prüfung am gleichen Tag stattfindet.
- Die unterrichtlichen Voraussetzungen in knapper Form und eine Skizze der zu erwartenden Prüfungsleistungen (Erwartungshorizont) sind beigefügt.
- Pro Vorschlag sind mindestens 2, in beiden Vorschlägen zusammen alle 3 Theoriebereiche abgedeckt.
- Pro Vorschlag wird mehr als eine Sportart behandelt.
- Aufgaben sind nicht zu kleinschrittig, angemessene Zahl von Teilaufgaben, je nach Zuschnitt der Aufgabenstellung.
- gegliederte Arbeitsaufträge weisen einen inneren Zusammenhang auf und behalten ihn auch nach Streichung einzelner Teilaufgaben für das abgestufte Leistungsfach
- Die Themen stammen aus verschiedenen Halbjahren der Qualifikationsphase. Ein Thema ist aus der Jahrgangsstufe 13 eingereicht.

_____
Unterschrift der Fachlehrkraft

...., den .....

(Anschrift der Schule)

Abiturprüfung 20_ _

Name der Lehrkraft:..... **Fach:** .....

Kursbezeichnung:.....

☐ Es handelt sich um einen gemeinsamen Aufgabenvorschlag mit

……

(Lehrkraft, Kurs, Schule)

Der Vorschlag umfasst ..... Aufgaben/Themen.

Hilfsmittel zur Bearbeitung**:** .....

.....

Die Aufgaben werden geheim gehalten.

Bemerkungen: .....

.....

Die Fachlehrkraft ist am Tage der Auswahlkommissionssitzung unter folgender Telefonnummer bis 16 Uhr erreichbar: ……

....

(Fachlehrkraft bzw. Fachlehrkräfte) (Schulleiterin/Schulleiter)

*) Zutreffendes ankreuzen!

**Wird vom fachlich zuständigen Ministerium bzw.
der/dem Vorsitzenden der Auswahlkommission ausgefüllt.**

Genehmigte Aufgaben/Themen: .....

Unterschrift: ..... Datum: .....

Bemerkungen: .....

.....

.....

...., den .....

(Anschrift der Schule)

An die Leiterin/den Leiter der Abteilung 4 C
im Ministerium für Bildung, Wissenschaft,
Weiterbildung und Kultur
Rheinland-Pfalz
Mittlere Bleiche 61
55116 Mainz

Abiturprüfung 20_ _
Aufgabenvorschläge für den schriftlichen Prüfungsteil

Anlagen: ..... offene Briefumschläge (mit Aufgabenvorschlägen und ausgefülltem Deckblatt)

Als Anlage übersende ich Ihnen:

Fach	**Anzahl der Briefumschläge**	**Fach**	**Anzahl der Briefumschläge**
Deutsch		Mathematik	
Englisch		Biologie	
Französisch		Chemie	
Russisch		Physik	
Griechisch		Informatik	
Latein		Bildende Kunst	
Spanisch		Musik	
Italienisch		Sport	
Erdkunde		Ev. Religionslehre	
Geschichte		Kath. Religionslehre	
Sozialkunde		Philosophie	
Wirtschaftskunde		***Insgesamt:***	

.....

(Unterschrift der Schulleiterin /des Schulleiters)